

## Beiträge zur Geschichte des Schützenwesens im Hochstift Paderborn.

Von Dr. A. Mönks.

Die Erforschung des Schützenwesens im früheren Fürstentum Paderborn liegt noch sehr im argen. Und doch spielten die Schützengesellschaften ehemals im Volksleben eine sehr große Rolle. In den Schützenbriefen, den Statuten der Gesellschaften, spiegelt sich ein bedeutendes Stück der Lebensverhältnisse unserer Vorfahren wieder. Diese Schriftstücke erzählen uns, daß unsere Altvordern nicht nur bereit waren, Heimat und Vaterstadt mit der Waffe zu verteidigen, sondern daß sie es auch verstanden, in friedlichen Zeiten frohe Feste zu feiern; sie gewähren uns weiter einen Einblick in die rechtlichen, sittlichen und auch religiösen Anschauungen der alten Zeit. Es lohnt sich daher gewiß, das Schützenwesen einmal näher zu untersuchen und darzustellen, soweit es die vorliegenden Quellen zulassen. Da diese bei weitem nicht alle erreicht und nutzbar gemacht werden konnten, so will diese Abhandlung auch keineswegs eine vollständige Geschichte der Schützengesellschaften im Hochstift Paderborn sein, sondern nur einen Beitrag dazu liefern.

Die Quellen sind zum größten Teil dem Staatsarchiv in Münster entnommen; einige der benutzten Archivalien befinden sich in der Sammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens in Paderborn und im Besitz verschiedener Gemeinden. Das Lippische Landesarchiv in Detmold lieferte eine Reihe von Einzelnachrichten über das Schützenwesen, die sich verstreut in Gerichtsprotokollen, Kriegsakten u. s. w. befinden. Nur wenige Schützenbriefe liegen gedruckt vor; nämlich der von Brakel nur im Auszug, Büren, Entrup, Grundsteinheim, Kollerbeck und Lippispringe. Außerdem sind zwei Abhandlungen über Schützengesellschaften im Paderborner Lande erschienen, die eine von Rave über die Nieheimer, die andere von Henze über die Warburger Gesellschaft.

Die nachfolgende chronologische Übersicht über die hier behandelten Schützenbriefe soll zugleich angeben, wo die Quellen zu finden sind, damit weiterhin die lästigen Fußnoten möglichst vermieden werden können.

- Es sind benutzt worden die Schützenbriefe aus  
 Büren v. J. 1490 u. 1597 (gedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 15)  
 Borgentrich v. J. 1502 (Staatsarchiv Münster, Paderborner  
 Kanzlei XIV, 1.)  
 Warburg v. J. 1591 (vergl. Jahresbericht über das Gymnasium  
 zu Warburg 1891 und diese Zeitschrift Bd. 15)  
 Warburg v. J. 1599 (Staatsarchiv Münster, Paderborner Kanzlei  
 XIV, 2)  
 Sandebeck v. J. 1609 (daselbst Paderb. Kanzlei XIV, 1)  
 Löwendorf v. J. 1652 (Gemeindearchiv Löwendorf)  
 Nieheim v. J. 1659 u. 1769 (gedruckt in Kave, kurzer geschicht-  
 licher Überblick über die . . . alte Nieheimer Schützengemeinschaft,  
 Paderborn 1885)  
 Nimbeck v. J. 1659 (Staatsarchiv Münster, Paderborner Kanzlei  
 XIV, 1)  
 Kleinenberg v. J. 1663 (daselbst)  
 Lichtenau v. J. 1663 (daselbst)  
 Dringenberg v. J. 1677 (daselbst)  
 Beckelsheim v. J. 1684 (daselbst)  
 Pömbfen v. J. 1686 (daselbst)  
 Beverungen vor 1693 (daselbst Paderb. Geh. Rat. XVI, 3)  
 Gehrden v. J. 1694 (daselbst Paderb. Kanzlei XIV, 1)  
 Siddeffen v. J. 1700 (daselbst)  
 Bewelsburg, Wünnenberg und Haaren v. J. 1717/18 (daselbst)  
 Kollerbeck v. J. 1730 (gedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 84 II)  
 Nörde v. J. 1736 (Staatsarchiv Münster, Paderborner Geh. Rat  
 XVI, 5)  
 Lippspringe v. J. 1737 (gedruckt in Fürstenberg, Geschichte der  
 Burg und Stadt Lippspringe, Paderborn 1910)  
 Altenbeken v. J. 1750 (Staatsarchiv Münster, Paderborner Geh.  
 Rat XVI, 1)  
 Großeneder v. J. 1754 (daselbst)  
 Bellerfen v. J. 1770 (Archiv des Vereins für Geschichte und  
 Altertumskunde in Paderborn, Akten 67)  
 Entrup v. J. 1782 (gedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 84 II)  
 Grundsteinheim v. J. 1790 (daselbst Bd. 83 II.)<sup>1)</sup>

Wie sich aus der Übersicht ergibt, stammen die Schützen-  
 briefe aus Orten, die fast über das ganze Hochstift verstreut  
 liegen. Trotzdem sind sie nicht grundverschieden von einander;

<sup>1)</sup> Der Brakeler Schützenbrief v. J. 1590 ist in gekürzter Form ab-  
 gedruckt in Ewald, Geschichte der Stadt Brakel S. 146 ff.

es gibt gewisse Artikel in ihnen, die durchweg immer wiederkehren. Die Abweichungen und Verschiedenheiten in den Statuten sind gewöhnlich durch örtliche Verhältnisse bedingt. Eine größere Einheitlichkeit läßt sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken feststellen. Besonders stark tritt das zu Tage im Bereich des Oberamts Dringenberg. Hier hatte sich wohl im Anschluß an Lichtenau eine feststehende Form für die Schützenbriefe herausgebildet, die man gelegentlich als „forma consueta“ bezeichnete. Diese wurde, von geringen Abweichungen abgesehen, einer ganzen Reihe von Schützengesellschaften vorgeschrieben. So erhielt Dringenberg 1677 selbst die Schützenordnung, „welche ander dergleichen bruderschafften in hiesigen Stieffts Stätten vorgeschrieben worden“, und als die Schützen zu Gehrden ihre Statuten in Kriegszeiten verloren hatten, baten sie 1694 die Dringenberger um eine Abschrift der ihrigen, die ihnen mit kleinen Änderungen in demselben Jahre von der Regierung bestätigt wurden.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in den anderen Ämtern. Im Amte Oldenburg hatten die Ortschaften Kollerbeck und Entrup ursprünglich fast wörtlich übereinstimmende Schützenordnungen; erst 1782 wurde die des letzteren Dorfes in einigen Punkten geändert. Die Statuten der Schützen zu Wewelsburg und Haaren sind gleichlautend, während die von Wünnenberg einen einzigen Artikel enthalten, der mit dem entsprechenden der beiden erstgenannten Orte nicht übereinstimmt. Auch die Nachbarschaft der Orte wirkte bei der Gestaltung des Schützenwesens mit. So ist z. B. die Verwandtschaft zwischen den Schützenbriefen von Sandebeck, Pippspringe und Altenbeken unverkennbar. Dörfer, die unter einem besonderen Gerichtsherrn standen, hatten auch besondere Schützenstatuten, wie z. B. Bellerfen und Löwendorf. Hatte ein Gerichtsherr mehrere Dörfer, so gab er ihnen gleichlautende Schützenbriefe. Die Herren von Kanne hatten die Guts- und Gerichtsherrschaft über Löwendorf und Bruchhausen, dieses im Corveyer, jenes im Paderborner Territorium gelegen, gleichwohl stimmen die Schützenbriefe beider Orte fast Wort für Wort überein.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Eine Abschrift des Bruchhäuser Schützenbriefes vom Jahre 1688 befindet sich im Gemeindearchiv zu Löwendorf. — Auch der Schützenbrief aus Brenkhausen im Fürstentum Corvey wurde benutzt. Er stammt aus der Zeit des Abtes Arnold (1638—61) und befindet sich jetzt im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumsfunde Westfalens in Paderborn. (Vergl. Stolte, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumsfunde Westfalens Abt. Paderborn, Paderborn 1899 und 1905, S. 558.)

Nur die Schützenbriefe der größeren Städte, z. B. von Warburg und Beverungen, weichen stärker von den andern ab. Hier bewahrten die Schützen mehr Selbständigkeit bei der Aufstellung der Statuten. Wenn der Rat die Schützengesellschaft begründet und ihr mit der Verleihung von Privilegien die Pflicht auferlegt hatte, „sich jeder Zeit gegen einen Erbaren Raedt alhier in allem gepührlichen undt schuldigem Gehorsamb zu verhalten“, dann berieten die Schützen die Punkte des aufzustellenden Artikelsbriefes unter sich und legten sie fest, jedoch mit dem Vorbehalt, sie nach Zeit und Gelegenheit zu ändern und zu verbessern.

### I. Gründungszeit und Aufgaben der Schützengesellschaften.

Das Alter der meisten hier behandelten Schützengesellschaften läßt sich nicht mehr bestimmen; denn die vorliegenden Schützenbriefe sind nur in einigen wenigen Fällen auch zugleich Gründungsurkunden der betreffenden Gesellschaften. Diese sind fast durchweg älter als ihre Statuten, wie man gewöhnlich aus deren Wortlaut und anderen Beweisen mit Bestimmtheit schließen kann. So stammt z. B. der älteste Warburger „Articuls-Brieff“ der Schützen aus dem Jahre 1591; doch schon 1438 stellten die zwei Jahre vorher vereinigten Städte (Alt- und Neustadt bildeten bis 1436 zwei getrennte Gemeinwesen) ein Kriegsreglement auf.<sup>1)</sup> Man geht also wahrscheinlich nicht fehl, wenn man die Entstehung der Warburger Schützengesellschaft in dieses Jahr verlegt. Auf keinen Fall ist sie im Jahre 1591 entstanden, wie Henze annimmt;<sup>2)</sup> denn schon 1526 tritt das ganze „Schüttenamt to Wartbergh“ mit den Dechen an der Spitze in einer Streitsache gegen einen Laienbruder aus dem Kloster Dahlheim auf, der die Schützen beleidigt hatte.<sup>3)</sup> Durch die Urkunde von 1591, die den Schützen in Warburg unter anderem auch den bereits vorhandenen Schützengraben zur Benutzung überläßt, wurden die Pflichten und Rechte der Gesellschaft nur schärfer umrissen, als es vielleicht vorher der Fall gewesen war; sie wurde dadurch reorganisiert.

Die Bürener Schützengesellschaft scheint ebenfalls nicht erst im Jahre 1490 unter Mitwirkung des Bischofs Simon von Paderborn gestiftet worden zu sein, wie in dieser Zeitschrift Bd. 15 behauptet wird. Der Bischof bekennt nur, daß er zur Ehre

<sup>1)</sup> Vergl. Bericht über die Verwaltung . . . der Stadt Warburg 1885.

<sup>2)</sup> Vergl. Jahresbericht über das Gymnasium zu Warburg 1891 S. 4.

<sup>3)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 424.

Gottes und seiner Heiligen, sonderlich zu Ehren des hl. Sebastian eine „vergadderinge fünfte Sebastiani und der Schüttenbroderschopp genannt Bynnen Büren . . . . . upgenommen“ habe. Also die bereits bestehende Schützengesellschaft wurde mit der Bruderschaft vereinigt, und zu diesem Zwecke erließ der Bischof eine Reihe von Bestimmungen rein religiöser Natur. Eine „Übereinkumpft der gemeinen Schütten“ zu Büren liegt erst aus dem Jahre 1597 vor, die sich als eine Erweiterung älterer Statuten aus dem Jahre 1584 erweist.

Die Schützengesellschaft in Brakel ist schon im 15. Jahrhundert nachweisbar. Auf Betreiben des Fürstbischofs von Paderborn wurde sie 1567 vom Rat der Stadt reorganisiert und erhielt 1590 neue Statuten.<sup>1)</sup> Steinheim hat ebenfalls eine alte Schützenbruderschaft, deren Satzungen in den Jahren 1661, 1713 und 1777 erneuert wurden.<sup>2)</sup> Ähnlich liegen die Verhältnisse in den anderen Städten des Fürstentums.

Aber auch von den Schützengesellschaften in den Dörfern ist selten das Gründungsjahr bekannt. Der Kollerbecker Schützenbrief stammt aus dem Jahre 1730; aber bereits 1603 suchte die Gemeinde um Bewilligung eines Vogelschießens nach. Also müssen auch hier bereits zu dieser Zeit Schützen vorhanden gewesen sein. In manchen Schützenbriefen, besonders in jenen, die kurz nach dem Dreißigjährigen Kriege entstanden sind, wird es klar und deutlich ausgesprochen, daß die Schützengesellschaft schon vor dem Kriege bestanden habe, aber durch diesen vernichtet worden sei. So heißt es in der Löwendorfer Schützenordnung vom Jahre 1652, daß die „schütten gesellschaft bei dem . . . . . gewesenem Kriegeswesen nicht gehalten worden“ sei und unumkehrbar „de novo uffgerichtet“ werden soll. In Rimbeck wurde 1659 die „uralte Schützenordnung hinwiderumben ersetzt undt auffgerichtet“. Auch in Bömbfen war die Schützenordnung „bei vorgewesenen Kriegszeiten“ abhanden gekommen, daher hat man 1686 um die Gewährung neuer Statuten. Dasselbe geschah unter gleicher Begründung im Jahre 1694 in Gehrden. Ein gleiches ist zu berichten von mehreren anderen Dörfern des Hochstifts. Man darf also wohl behaupten, daß die meisten Schützengesellschaften älter sind, als die ersten schriftlichen Nachrichten

<sup>1)</sup> Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Hörter S. 38, und Ewald, Geschichte der Stadt Brakel S. 146.

<sup>2)</sup> Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Hörter S. 216.

über sie; denn in diesen treten sie uns gewöhnlich als etwas Fertiges, schon längst Bestehendes entgegen.

Nur in den Schützenbriefen weniger Orte wird angedeutet, daß die Gesellschaften dort neu errichtet worden sind. Die Vorsteher und Bauermeister der Gemeinde Altenbeken reichten im Jahre 1750 den Entwurf einer Schützenordnung zur Bestätigung ein. Zwar hatte man auch schon früher zu Maitag und Pfingsten „unordentliche Zusammenkünfte“ gehalten; diese sollen jetzt gänzlich abgeschafft werden. Man will das exerzitiu des Scheibenschießens in die Hand nehmen und dabei alljährlich „eine ehrbare Zehrung und schüttengelach halten“. An einer anderen Stelle wird die Schützengesellschaft ein „angefangenes und vorgenommenes Werk“ genannt, und in dem Bestätigungsschreiben der Regierung heißt sie eine „neue errichtete und bestätigte Bruderschaft“. Man darf also wohl behaupten, daß die Schützengesellschaft in Altenbeken erst im Jahre 1750 gegründet worden ist. Dem Beispiele der Nachbargemeinde folgte Neuenbeken im Jahre 1753 nach. Die Gemeinde beschloß einhellig, „nach dem nemblichen altenbekerischen Verhalten ein Schüttengelach aufzurichten und das Erforderliche darzu anzuschaffen“. Also auch hier haben wir es mit einer Neugründung zu tun. Dasselbe gilt für Nörde. 1727 beschloß die Dorfschaft, eine Schützengesellschaft zu errichten. Man ließ durch einen Kaiserlichen Notar eine Schützenordnung in 23 Artikeln aufstellen und reichte sie der Regierung zur Bestätigung ein. Diese erfolgte erst am 29. Febrnar 1736, aber nicht der eingereichte Entwurf erhielt sie, sondern es wurden dem Dorfe dieselben Schützenstatuten vorgeschrieben, wie sie in anderen Orten des Oberamts Dringenberg in Gebrauch waren. Ein Beamter berichtete nämlich auf Erfordern der Regierung, dergleichen Schützengesellschaften seien im Oberamt verschiedene auf Veranlassung der Beamten errichtet worden, um dadurch die Untertanen auf den Notfall in einen wehrhaften Stand zu setzen. Keine einzige Gesellschaft aber habe andere Privilegien, „als die angeschlossenen Articulen“ erhalten. Der Fürst würde dadurch an dero Jurisdictionalfrüchten nicht im geringsten präjudiciert, sondern es würden vielmehr in Kriminalfällen jederzeit wehrhafte Leute zur Hand sein. Er sähe keinen Grund, warum solche Artikel in forma consueta nicht sollten ausgefertigt werden.

Auch die Schützengesellschaft zu Großeneder wurde erst 1754 neu errichtet, wie aus der Einleitung zu den Statuten

zu ersehen ist. Es heißt dort, die Gemeinde habe den Antrag gestellt, dort eine Schützenkompagnie zu errichten und ihr einige Articulen vorzuschreiben, und weiterhin wird sie eine „new=errichtende schützen=Compagnie“ genannt.

Über die Entstehungszeit der Schützengesellschaften schlechthin lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Man darf wohl behaupten, daß sie in den Städten im allgemeinen älter sind, als auf dem Lande. Einzelne mögen schon vor dem 15. Jahrhundert entstanden sein, die Mehrzahl aber wird sich im 15. und 16. Jahrhundert gebildet haben.

Die mittelalterliche Stadt war bekanntlich ein fester Platz, mit Mauern, Wall und Graben umgeben. Diese Befestigungsanlagen bedurften der Verteidigung, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollten. Natürlicherweise fiel diese Aufgabe den Bürgern zu, und daher waren auch alle einer bestimmten Waffengattung zugeteilt. Neue Bürger wurden bei Erwerbung des Bürgerrechts „auf eine bestimmte Wehr gesetzt“, mit der sie beim Aufgebot antreten mußten. Naturgemäß hatten diese allgemeinen Bürgerwehren ihre großen Mängel; denn sicherlich befanden sich unter ihren Mitgliedern viele untaugliche Elemente, die durchaus keine kriegerische Tüchtigkeit besaßen; dazu kam noch, daß die Bewaffnung und Ausbildung häufig höchst mangelhaft waren. Gegen ein geordnetes Heer konnte man mit einem solchen Haufen nur recht wenig ausrichten. Daher ging man in den Städten bald dazu über, aus der gesamten waffenfähigen Bürgerschaft die tüchtigsten und brauchbarsten Männer auszuwählen, um sie besonders in den Waffen auszubilden. Diese Leute sollten in erster Linie im Falle der Not zur Verteidigung der Stadt bereit stehen. Sie bildeten also gewissermaßen unter der gesamten Bürgerwehr ein Elitecorps; denn die Wehrpflicht der übrigen Bürger war durch die Auswahl der Schützen, wie man diese Mannschaft bald nannte, keineswegs aufgehoben. Das geht klar hervor aus dem „Articuls=Briff“ der Schützen zu Warburg vom Jahre 1591. Die Zahl der ausgewählten Schützen soll demnach nicht mehr als neun Stiege (= 180 Mann) betragen. Vierzehn Tage lang muß sich jeder von ihnen in gemeiner Landfolge „geprauchen lassen“ und wird dann von einem andern aus der Gesellschaft abgelöst. Ist die Abwechselung einmal unter ihnen umgegangen, „alktan sollen andere Schützen in gleicher anzahl, so halb auß ihrem mittel undt die andere helffte ausz unserer gemeiner Bürgerschaft, so in solcher Schützengesellschaft nicht

mit sein, genommen, geloeset werden, damit die last des aufziehens nicht auff den verordneten Schützen ieder Zeitd allein beruhen möge“. Auch in Brakel sollten die Bürger, die nicht in der Schützengesellschaft waren, ihre Waffen bereit halten. Der Rat setzte sie im Verein mit dem Schützendechanten auf eine bestimmte Wehr, und die Dechanten musterten sie nach ihrem Gutdünken und hielten sie gegebenenfalls durch Strafen an, ihre Rüstung in Ordnung zu bringen.

Die Städte trafen die Auswahl der Schützen zunächst in ihrem Interesse; sie sollten der Sicherheit der Bürger dienen und erhielten dafür seitens der Stadt auch gewisse Einkünfte und eine Befoldung während der Auszüge zugesichert. Sie hatten dem Räte unbedingten Gehorsam zu leisten, und ohne dessen Befehl und Geheiß durften sie nichts unternehmen. In Warburg betrug die tägliche Befoldung der Schützen fünf Schillinge, wenn sie länger als einen Tag und eine Nacht draußen liegen mußten. In Brakel war die Befoldung der Schützen in ähnlicher Weise geregelt.

An den gemeinen Zügen oder der Landfolge hatten alle Bürger, Schützen wie Nichtschützen, teilzunehmen, und die Schützen mußten es sich gefallen lassen, unter die anderen Bürger gestellt zu werden; ein Sold wurde in diesem Falle von der Stadt nicht gezahlt.<sup>1)</sup>

Die gemeine Landfolge war Pflicht aller Untertanen; es ist somit erklärlich, wenn die fürstliche Regierung sich dies zum Nutzen machte und nach dem Vorbilde der Städte auch auf dem Lande überall Schützengesellschaften errichtete, „daß durch dero Hülff undt Zuthuen dieses Ihro Hochfürstl. Gnaden Land undt Fürstenthumb vor allem feindlichen Anfall so viell besser undt füglicher geschützet, auch sonsten im Land ruhe und einigkeit erhalten werden möge“. Schon am ersten Januar 1609 bekennen

<sup>1)</sup> Die Warburger Schützen verlangten auf Grund ihres Artikel-Briefs Befoldung für alle Züge. Der Rat war anderer Ansicht und fügte daher 1597 den Privilegien ein Erläuterungsschreiben bei. Es wurde festgesetzt, daß im Falle einer gemeinen Landfolge kein Sold gezahlt werden sollte. Um aber den Schützen entgegen zu kommen und die Einigkeit zu erhalten, versprach der Rat, im Falle daß der Fürst die Stellung einer Anzahl gerüsteter Bürger verlange, oder diese ausziehen müßten um die Stadt und deren Gerechtigkeiten zu verteidigen, den Sold von fünf Schillingen zu zahlen, wenn nicht mehr als sechzig Schützen auszögen. Wenn aber mehr als sechzig Mann auszuschieken wären, so sollte ein solcher Zug als gemeine Landfolge angesehen und ein Sold nicht gezahlt werden.

die Schützen zu Sandebeck, daß von dem Landesfürsten "von undenklichen Jahren hero zu verthätigung des Vatterlandes ist auffgelegt und befohlen worden, daß ein jeder Persohn, so von dem Bogde alhier zu einem schützen wurde angesetzet," mit Ober- und Untergewehr auf Erfordern sich bereit halten müsse. Ähnliche Stellen finden sich auch in anderen Schützenbriefen; im Kollerbecker wird z. B. die Schützengesellschaft eine „angeordnete“ genannt. Es steht also fest, daß die Schützengesellschaften auf dem Lande von dem Fürsten oder seinen Beamten eingeführt worden sind. Wahrscheinlich geschah dies zuerst im oberwaldischen Distrikt des Fürstentums, wenn wir einer Bemerkung Glauben schenken dürfen, die sich im Bewelsburger Schützenbriefe befindet und angibt, daß solche Gesellschaften bereits „vor geraumen Jahren in diesem Hochstiftt absonderlich überwalts“ eingeführt seien, „damit die darin angenommenen schützen in denen erfordernten Kriegsexercitiis ümb so beßer angeführt und geübet werden mögten“. In der That treten in dem oberwaldischen Distrikt die ländlichen Schützengesellschaften früher auf, als in dem unterwaldischen, wie sich aus den Akten ergibt. Diese Tatsache schließt es natürlich nicht aus, daß auch im erstgenannten Bezirke die eine oder andere Gesellschaft in späteren Jahren entstanden ist.

Die Gründungszeit der meisten Schützengesellschaften steht also, wie oben ausgeführt worden ist, nicht fest; doch geben die Schützenbriefe den Zweck und die Aufgaben derselben deutlich und klar an. Überall tritt die Absicht zu Tage, sowohl in den Städten als auch in den Dörfern, in den Schützengesellschaften Organisationen zu schaffen, die zur Verteidigung bei feindlichen Überfällen oder in sonstigen Notfällen schnell zur Hand seien. Der Zweck ist somit ein rein militärischer. Kein Wunder also, wenn in fast allen Schützenbriefen die militärischen Vorschriften einen ziemlich breiten Raum einnehmen. Der „Articuls-Brieff“ der Warburger Schützen vom Jahre 1591 enthält fast nur Sätze der angeedeuteten Art, abgesehen von den Privilegien, die ihnen verliehen werden. Der Schützenbrief von 1599 besteht aus 28 Artikeln, 16 davon enthalten militärische Vorschriften folgender Art: Die Schützen sollen alle oder rottweise, je nachdem es die Notdurst erheischt, sich in staatlichen oder städtischen Anlässen zu Auszügen, Wachen oder Besatzungen schicken lassen. Daher müssen sie eine tüchtige, gute, lange Feuerbüchse mit zwei Feuersteinen, den einen auf dem Rohr, den andern

in der Tasche zum Ersatz besitzen. Dazu gehört ferner eine „schöne“ Pulverflasche mit einem halben Pfund Pulver und dreißig bleiernern Kugeln. Wer bei Revisionen seine Wehr nicht in Ordnung hat, zahlt eine halbe Mark Strafe, so oft er ungerüstet gefunden wird. Jeder muß seine eigene Wehr besitzen; wer eine solche leiht oder verleiht, wird ebenfalls mit einer Mark bestraft. Nur in der eigenen Wehr und Rüstung darf sich der Schütze außerhalb „der Städte Ringmauern“ begeben. Die Dechen sollen alle vier Wochen die Gewehre und Rüstungen „besehen“. Wer bei der Besichtigung in untüchtiger Wehr befunden wird, soll unnachsichtig angezeigt und bestraft werden. Bei Auszügen hat sich jeder Schütze bei seinem Rottmeister zu halten. Erläßt dieser ein Aufgebot, so hat sich der Schütze ungesäumt zur bestimmten Stunde vor des Rottmeisters Hause einzufinden; Ungehorsam und Unpünktlichkeit wird mit einem Schilling Strafe belegt. Wer krank ist, oder Urlaub begehrt, hat dies rechtzeitig anzuzeigen, andernfalls zahlt er eine halbe Mark Strafe. Keiner soll unnötigen „Lermen“ (= Alarm) machen. Wenn aber „ein Lermen oder Klopfenschlag aufstehen würde . . .“, so soll ein jeder mit seiner wehre und Rüstung, darauf er gesetzt ist, dahin eilen und laufen, da das Gerüchte erstehet, doch nicht weiter, dan der Städte schlage und schlinge wenden, auch darselbst bis auf weiteren bescheid verharren und keiner sonder männiglichle leibes Noth in seinen Hause bleiben bey höchster straffe, die der bescheidenheit (= Entscheidung) der Jenigen, die es zu strafen, hingesezt sein soll“. Bleiben die Schützen über Nacht draußen, so hat jeder das Quartier zu beziehen, das ihm von Dechen und Rottmeister angewiesen wird. In das „Losament“ eines anderen zu ziehen ist verboten und wird nach Erkenntnis des obersten Befehlshabers bestraft. Wer auf Schildwache steht, soll zu jeder Zeit gut auf die Losung achten. Wer diese vergessen hat, oder mit einer falschen oder schlafend gefunden wird, soll nach dem Ermessen des obersten Befehlshabers bestraft werden. Wer „auf ein Rohr gesetzt ist“, soll an den Sonntagen, wenn sein Rott an der Reihe ist, bei der Schießübung vor der Scheibe erscheinen bei Strafe eines Schillings. Muß der Schütze notgedrungen verreisen, so hat er das dem Rottmeister zu melden. Denjenigen die „auf kurzen wehr, als schlechte schwerte und helleparten gesetzt seyn“, steht es frei, sich an der Sonntagsübung des „schießwercks“ zu beteiligen oder nicht. Wenn aber jährlich um das Kleinod geschossen

wird, sollen sie ihr Rohr auf den Schießplatz tragen lassen, oder wenn sie keins besitzen, sich aus der Schützengesellschaft eins leihen und dann ihre Schüsse gleich den anderen Kottgefellern abgeben. Wer das veräumt, zahlt drei Schillinge. Jeder hat sein Rohr inwendig rein und glatt zu halten; wessen Rohr zweimal versagt, soll mit drei Pfennigen bestraft, beim dritten Versager „soll er seines schoßes beraubt seyn“.

Auch in Brakel sollen die Schützen mit Harnisch, Büchse und Gewehr stets gut gerüstet sein, um jederzeit gegen den Feind ausziehen zu können. Für die Schießübungen überwies ihnen der Rat einen Teil des Stadtgrabens (Schützengraben). Beim Auszuge haben die Schützen dem Befehl des Obersten streng zu gehorchen. Jeder Kottmeister hat wenigstens alle Monate sein Kott zu mustern unter Strafe von sechs Schillingen. Hat ein Schütze seine Rüstung bei der Mustierung nicht in Ordnung, so wird er mit drei Schillingen bestraft. Wird er auf dem Auszuge verwundet, so zahlt ihm jeder Bruder einen Schilling.

Der Birener Schützenbrief von 1597 schreibt vor, daß ein jeder Schütze auf die Wehr, worauf er gesetzt ist, zu jeder Zeit gefaßt sein und im Notfall bereit befunden werden soll, „es sei an langen Kören, Seithweren und waß darzu gehörig aß mit Hellebarten Spießen oder sunsten wehrhafte und notige Instrumenta zur jegenwehr“.

In Beverungen soll ein jeder Schützenbruder ein „unstreflich lang Rohr und ein under gewehr und was ferner darzu gehörig“ haben. Ein zerborstenes Rohr muß innerhalb vier Wochen durch ein anderes ersetzt werden unter Strafe eines Schreckenbergers; diese Strafe wird so oft erhoben, „als vier Wochen herumgehen undt ers nicht wieder hat, biß so lange ers wieder hat“. Wenn ein Schütze sein Gewehr verliert auf einem Zuge, den die Stadt veranlaßt hat, so soll er ebenfalls innerhalb vier Wochen ein anderes kaufen; aber die Stadt soll ihm unter Jahr und Tagen das Geld ersetzen, wie sich das gebührt. Wenn die Schützen ausziehen „wegen dero Stadt oder von Gebotts wegen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn“, so sollen die Dechen den Zug anführen. Wer die Ordnung nicht hält und den Dechen vorläuft, zahlt zwei Schillinge Strafe.

Die Schützenbriefe der übrigen kleineren Städte und der Dörfer des Hochstifts enthalten ebenfalls zahlreiche militärische Vorschriften. So sollen die Sandebecker Schützen sich mit ihrem Ober- und Untergewehr bereit und wohl montiert halten für

den Auszug. Damit ein jeder sein Gewehr besser zu handhaben verstehe, hat man das Exercitium des Scheibenschießens von altersher geübt. Das Gewehr soll „unsträfflich“ sein und jedem Schützen zu eigen gehören. Dem Führer ist man Gehorsam schuldig; er darf gegebenenfalls mit einem „Knüppel“ den ungehorsamen Schützenbruder in Reihe und Glied bringen. Obendrein soll dieser noch mit einer willkürlichen Geldstrafe vom Bogt und von der Gesellschaft belegt werden.

In Rimbeck muß ein jeder Schütze ein gutes, unsträffliches Rohr, ein Pfund Pulver und die nötigen Kugeln besitzen. Er hat sich auf Befehl der Vorgesetzten ohne Murren und Widerwillen einzustellen. Auch wenn auf den Befehl des Fürsten der Trommel- oder Glockenschlag ertönt, hat er sich gehorsam einzufinden. Wer sich in diesem Falle ohne Grund „absentirt“, soll rückwärtslos nach Schützenbrauch gestraft werden den anderen zum Exempel. Seinem Rottmeister ist jeder Schütze in „Comantsachen“ Gehorsam schuldig. Jeder hat mit seinem eigenen Rohr anzutreten; wer zum Scheibenschießen mit einem geliehenen Gewehr kommt, dem soll es abgenommen werden.

Auch in Lichtenau haben die Schützen im Falle eines fürstlichen Aufgebots gehorsam Folge zu leisten. Sie versammeln sich vor dem Hause des Führers und marschieren rottweise und in guter Ordnung dorthin, wohin sie beordert werden. Ihre Rüstung soll in einem guten Feuerrohr und Seitengewehr bestehen, auch sollen sie stets ein Pfund Pulver und das dazu nötige „Lot“ besitzen. Wer bei einer Visitation seine Munition nicht im Stande hat, soll sich dieselbe sofort verschaffen und obendrein „mit Hergebung eines feisten Hamels zu behuef eines Preises, worumb die Brüderschafft schießen mag, bestrafft werden“. Dem Führer, den die Schützen sich erwählen, sind sie in Schützenangelegenheiten Gehorsam und Respekt schuldig. Damit sie sich in der Handhabung des Gewehres üben, sollen sie zum öfteren unter sich Preise setzen und darum vor der Scheibe schießen; das darf aber nur mit eigenem Gewehr geschehen; wer mit einem geliehenen schießt, soll dasselbe zum besten der Gesellschaft verloren haben, die es als Schießpreis aussetzt. Die Gewehre sind in Ordnung zu halten; wessen Rohr dreimal verfaßt, der zahlt drei Schillinge Strafe. Ähnliche militärische Vorschriften finden sich in den Schützenbriefen aus dem Oberamt Dringenberg.

Aber auch im unterwaldischen Distrikt des Fürstentums hatten die Schützengesellschaften vor allem militärischen Zwecken

zu dienen. Daher sollen auch in Haaren, Bewelsburg und Winnenberg alle Schützen mit einem guten Gewehr versehen sein. Die Rottmeister sind verpflichtet, wenigstens alle Vierteljahr die ihnen untergebenen Rotten zu mustern und zu exercieren. Jeder Schütze hat sich auf Erfordern des Fürsten sofort zu stellen. Die Schützendecken haben neben dem Officier die Schützen in Ordnung zu stellen; wer ihnen nicht gehorcht, zahlt sechs Groschen Strafe. Auf dem Marsche hat ein jeder gute Ordnung in seinem Gliede zu halten. Der Führer hat das Recht, den Ungehorsamen, falls er sich widersetzt, mit einem Stecken „doch mit Bescheidenheit und Manier“ ins Glied zu bringen. Der Frevler zahlt obendrein zwei Groschen Strafe.

Besonders hervorzuheben ist eine militärische Vorschrift, die sich in den Schützenbriefen von Kollerbeck und Entrup befindet. Hier sollen nämlich die Schützen mit dem „A u s s c h u ß“ ausziehen, wenn sie vom Landesfürsten dazu aufgefordert werden. Richter und Vorsteher des Dorfes treffen für solche Züge die Anordnungen, und diesen haben die Schützen zu folgen. Der Ausschuß<sup>1)</sup> war eine Landmiliz, die als militärische Organisation neben den regulären Truppen im Fürstentum Paderborn bestand. Sie setzte sich zusammen aus vier Kompagnien, die über das ganze Land verteilt waren. Diese wurden nach Städten benannt; so gab es z. B. eine Brakelsche und Lichtenausche Kompagnie. Von Zeit zu Zeit wurden die Kompagnien, die sich aus den waffenfähigen Bewohnern der betreffenden Stadt und der umliegenden Ortschaften zusammensetzten, zu kurzen Übungen eingezogen. Das sollte wenigstens einmal in jedem Quartal geschehen. Die Übungen sollten höchstens vier Tage lang dauern. Einmal im Jahre fand eine Generalmusterung statt, wobei die Ausrüstungsstücke genau inspiziert wurden. Als Sold bezog der Gemeinde während der Übungs- und Musterungstage sechs Groschen täglich, in der übrigen Zeit nichts. Die Offiziere bekamen ein Jahresgehalt und obendrein eine besondere Vergütung an den Übungstagen. Die Mannschaften waren das ganze Jahr hindurch von Wachen und sonstigen Diensten in der Gemeinde frei. Zu den Schützengesellschaften mußten die „Ausschüsser“ ohne Widerspruch zugelassen werden, also waren diese wohl immer auch zugleich Schützenbrüder, und die Schützengesellschaften standen auf diese Weise in engster Verbindung mit der militärischen Organisation des Aus-

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu diese Zeitschrift Bd. 69 II S. 13 ff.

schusses, und zwar in allen Orten, wenn er auch nicht in deren Schützenbriefen erwähnt wird.

Auch in gutschherrlichen Dörfern hatten die Schützengesellschaften militärischen Zwecken zu dienen. In Bellerfen z. B. soll ein jeder Schütze seiner „vorgestellten Fahnen folgen und fest bis auf den letzten Mann sich halten“. Er soll eine gute gezogene Büchse oder Flinte und stets ein halb Pfund Pulver dazu gehörige „Calivermäßige“ Kugeln besitzen. Mangelt es jemand bei der Visitation daran, so soll er diese Dinge sich stündlich anschaffen und obendrein der Gesellschaft 14 Schillinge Strafe zahlen. Kann ein Schützenbruder beim öffentlichen Trommel- oder Glockenschlag nicht erscheinen, so hat er vom Dechant sich Urlaub zu holen. Wer das versäumt, ist der Bruderschaft verlustig und soll sich mit einem Reichstaler wieder einkaufen. Wer sein Gewehr nicht sauber hält und vernachlässigt, so daß es nicht Feuer gibt, zahlt für jeden Versager 3 $\frac{1}{2}$  Pfennig. Bei allen Zusammentünften in- und außerhalb der Dorfschaft, auf dem Musterplatze oder auf der Wache soll Zucht und Ordnung herrschen. Die Rottmeister sollen öfters ihr Rott mustern. Versäumnis dieser Vorschrift wird mit sechs Schillingen, Unordnung an der Rüstung mit drei Schillingen bestraft. Wird jemand auf dem Auszuge vor dem Feinde verwundet, so sollen die Schützenbrüder die Heilung „den befindenden Umständen nach“ bezahlen.

Die angeführten Vorschriften aus den verschiedensten Schützenbriefen tun zur Genüge dar, daß die Schützen in erster Linie militärischen Zwecken dienen sollten. Es erhebt sich nun die Frage, ob diese Vorschriften auch wirklich praktische Bedeutung gehabt haben, und wie die Schützen ihnen nachgekommen und ihrem Amte gerecht geworden sind. Leider liegen keine zusammenhängenden Berichte über die Tätigkeit der Schützen vor, sodas Nachrichten über diese Seite des Schützenwesens mühsam aus allen möglichen Quellen geschöpft werden mußten. Doch liegen genug Beweise dafür vor, daß die Schützen in älterer Zeit auch vor dem Feinde, in jüngerer aber als Polizeitruppe gebraucht wurden.

Nachdem 1438 in Warburg ein neues Kriegsreglement aufgestellt worden war, finden wir 1441 Warburger Bürger im Verein mit denen aus Borgentreich, Nieheim, Borgholz und Beckelsheim im Felde gegen den Herzog von Grubenhagen und andere, die einen Raubüberfall in das Paderborner Gebiet mit 300 Reitern gemacht hatten und bis Borgentreich vorgeedrungen

waren. Als die Räuber mit ihrer Beute abzogen, verfolgten die Bürger sie und überfielen sie des Nachts im Solling. In heißem Kampfe siegten die Bürger und brachten den Grafen Johann von Spiegelberg und viele andere Ritter gefangen nach Warburg. Gegen hohes Lösegeld kauften sie sich 1443 frei.<sup>1)</sup> 1551 zogen hundert Bürger mit hundert Hakenbüchsen und etlichen Berittenen gegen den Ritter von Amelungen in Bewegungen. Sechs Bürger zeichneten sich auf diesem Zuge so durch ihre Tapferkeit aus, daß der Rat ihnen sogar bei ihrer Rückkehr Ehrenzeichen verlieh.<sup>2)</sup> 1555 zogen 250 Bürger aus Warburg gegen den Grafen von Rietberg aus,<sup>3)</sup> und ebenso unterstützten sie 1557 den Fürstbischof Kemberg gegen diesen Friedensstörer. Sie lieferten bedeutendes Kriegsmaterial und stellten nach den Rottenlisten 101 Mann aus der Neustadt, 82 Mann aus der Altstadt und 17 Mann aus der Vorstadt Hüffe, also rund 200 Mann. Diese wurden befehligt vom Bürgermeister, dem ein Hauptmann, ein Leutnant, ein Fähnrich, ein Feldwebel und 16 Rottmeister zur Seite standen. Der Feldzug dauerte bis ins folgende Jahr. Als 1583 eine Fehde zwischen dem Fürstbischof von Paderborn und dem Grafen Philipp Ernst von Gleichen ausbrach, weil sich dieser die Grafschaft Pyrmont angeeignet hatte, stellte Warburg wiederum nach und nach 158 Mann Hülfsstruppen aus seiner Bürgerschaft.<sup>4)</sup> 1593, 1595 und 1597 sehen wir die Warburger gegen die Holländer ausziehen, die damals raubend und plündernd in das Hochstift eingefallen waren.<sup>5)</sup>

Auch im Dreißigjährigen Kriege hielten die Warburger sich tapfer. Der „Tolle Christian“ konnte bei der kräftigen Gegenwehr der Bürger die Stadt 1622 nicht einnehmen; er zog nach Einäscherung einiger Wohnhäuser in den Vorstädten wütend ab. Erst später nahm die Stadt eine braunschweigische Besatzung auf.<sup>6)</sup> 1625 wurden die Rotten der Bürgerwehr, die keine

1) Bericht über die Verwaltung . . . der Stadt Warburg 1885 S. 8.

2) Daselbst S. 10.

3) Daselbst S. 11. Auch lippische Schützen nahmen an diesem Zuge teil. Vergl. A. Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe, Bd. 5, Detmold 1887, S. 363.

4) Bericht S. 11.

5) Daselbst S. 11. Vergl. auch Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn, Paderborn 1820, Bd. 2, S. 91, 96, 101 und 125 und Falkmann, Beiträge S. 64 ff. und 192 ff.

6) S. Sagel, Warburg im dreißigjährigen Kriege, 1908, S. 27 ff.

Kriegsdienste mehr getan hatten, solange die Stadt von Truppen besetzt war, wieder zur Bewachung herangezogen. Alle sollten jetzt an diesem Dienst teilnehmen, sogar die Juden.<sup>1)</sup> 1689 griffen die Schützen zu den Waffen gegen die Waldecker und 1705 gegen die von Spiegel, welche ungerechtfertigte Ansprüche an die Bürgerschaft stellten.

Außer zu diesen kriegerischen Diensten wurden die Schützen oft herangezogen, um die Bürgermeister auf ihren Dienststreifen zu begleiten, oder um Gefangene zu bewachen und zu transportieren und dergleichen mehr.

Doch auch auf den Dörfern wurden in Kriegszeiten die Schützen zur Abwehr streifender und plündernder Rotten herangezogen. Anfangs April 1622 wurde das Dorf Münsterbrof (bei Marienmünster, Kreis Hörter) überfallen und ausgeplündert. Der Amtmann des Bezirks suchte den Räubern mit Hilfe von drei Schützen aus dem benachbarten Born den Raub abzunehmen; doch da die Schützen aus den lippischen Dörfern Bratelsief und Lothe, die ebenfalls aufgeboten worden waren, zu lange ausblieben, mußte der Widerstand aufgegeben werden. Man floh, zumal die Zahl der Feinde noch gewachsen war. Nun wüteten diese erst recht in dem Dorfe. Die Bauern trieben sie flüchtig vor sich her, einen Knecht jagten sie in einen Teich vor Marienmünster und erschossen ihn. Aus den Häusern nahmen sie mit, soviel sie konnten. Der Amtmann bedauerte es in seinem Berichte, daß in dem Flecken Schwalenberg keine Schützen zusammengezogen seien, die man immer zur Hand haben könnte.<sup>2)</sup>

Den kriegsgeübten Soldaten waren freilich die Schützen nicht gewachsen. Sie gaben es bald auf sich zu wehren, da sie zu üble Erfahrungen gemacht hatten, wie die eben erzählte Begebenheit zeigt. Je länger der Krieg dauerte, desto mehr schmolz die Bevölkerung in Stadt und Land zusammen und mit ihr die Schützengesellschaften. Sie sind zwar nach dem Kriege auf den Dörfern reorganisiert worden, aber sie wurden kaum noch zu kriegerischen Zwecken herangezogen; denn hierfür waren in erster Linie die regulären Truppen da. Die Schützen und „Ausschöffer“ sehen wir dagegen häufig Polizei- und Wachtdienste leisten, wozu sie allerdings auch schon früher herangezogen worden waren. Einige Beispiele mögen das Gesagte bestätigen.

<sup>1)</sup> Sagel, Warburg S. 41.

<sup>2)</sup> Lippisches Landesarchiv in Detmold II 4 Dreißigi. Krieg 1622.

Die Schützen des Amtes Oldenburg, besonders die aus Kollerbeck, wurden zu folgenden Diensten herangezogen: Im Dezember 1672 mußten sechs von ihnen unter Führung des Paderborner Amtsdieners auf Befehl der Regierung in Paderborn ein „Weibsstück“ von der Burg eines adlichen Herrn gefangen wegführen. Doch die Person kehrte bald zurück, und so sah sich Ihre Hochfürstl. Gnaden abermals veranlaßt, etliche Schützen mit dem Auftrage abzuschicken, in der adlichen Behausung „alle verborgenen Winkel zu visitiren, die allda befundene leichtfertige Person also baldt in Kollerbeck im Oldenburgischen an den Pfahl zu schließen und alda einen halben Tag stehen zu lassen“. <sup>1)</sup> 1720 hatten Schützen den Förster Hans Bürgen Amelunxen, der wegen eines Vergehens gefänglich eingezogen worden war, entlaufen lassen. Zur Strafe wurden sie nun selbst auf der Oldenburg in Arrest gesetzt und von dort durch andere Schützen nach Kollerbeck geführt, „allwo sie sich selbst an den Pfahl schließen mußten, woran sie dann drei Tage hinter einander täglich eine Stunde gestanden und hernacher dimittirt worden“. <sup>2)</sup> Weiter wurden die Kollerbecker Schützen verwendet bei einer Haussuchung, die 1742 auf Papenhöven stattfand, <sup>3)</sup> 1744 bei einer Pfändung und zur Bewachung der gepfändeten Tiere in Kollerbeck, <sup>4)</sup> 1755 wurden vier Ausschüßer aus K. mit je einem Goldgulden Strafe belegt, weil sie auf der Wache geschlafen und einen Arrestanten entkommen lassen hatten, <sup>5)</sup> 1767 sind Schützen wieder bei einer Pfändung tätig, <sup>6)</sup> 1781 wurden dem Müller zu Kollerbeck, der seine Pacht nicht bezahlte, Schützen ins Haus gelegt, die dort solange auf seine Kosten verblieben, bis er seinen Verpflichtungen nachkam. <sup>7)</sup> Oft wurden die Schützen des Amtes Oldenburg, wie auch aus den übrigen Gegenden des Fürstentums, zu Streifen auf verdächtiges Gefindel verwendet. Solche Züge wurden gewöhnlich mit den Regierungen der benachbarten Territorien vereinbart, die dann auch ihrerseits die Schützen aufboten, um eine „Generalvisitation auf Diebesgefindel und Bagabonden im ganzen Lande abzuhalten“.

Es ist selbstverständlich, daß die Schützen in allen Orten des Hochstifts in gleicher Weise zu Diensten der obengeschilderten Art herangezogen wurden. Diese mußten in den allermeisten

<sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> Pippisches Landesarchiv H II 9 Amt Oldenburg.

<sup>3)</sup> Dasselbst H III 6 Amt Oldenburg.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Münster Paderborner Hofkammer XXV, 112.

<sup>5)</sup> Pippisches Landesarchiv, Gogerichtsregister des Amtes Oldenburg.

<sup>6)</sup> Staatsarchiv Münster, Paderborner Hofkammer VII, 78.

<sup>7)</sup> Archiv des Altertumsvereins in Paderborn, Akten 17.

Fällen unentgeltlich geleistet werden; nur das Einlager und weitere Wege scheinen bezahlt worden zu sein. So erhielten die beiden Kollerbecker Schützen, die 1781 in die Mühle daselbst gelegt wurden, jeder für den Tag neun Mariengroschen. 1743 mußten drei „Ausschösser“ den Meier Busse aus Everßen (Kreis Hörxter) nach Paderborn ins Gefängnis eskortieren, weil er die Bauern aufgewiegelt hatte, nach Schwalenberg keine bürgerfestlichen Dienste zu tun. Als Wegegeld wurde den dreien ein Taler und sieben Schillinge gezahlt.<sup>1)</sup>

Für Dienste, die im Interesse des Staates und der öffentlichen Sicherheit geleistet wurden, gab es keine Bezahlung. Sie vertrugen im allgemeinen auch keinen Aufschub und mußten erfüllt werden, wie sie angeordnet wurden. So konnte es nicht ausbleiben, daß sie oft für die Bevölkerung des Hochstifts recht ungelegen kamen und für sie auch eine wirtschaftliche Schädigung bedeuteten. Kein Wunder also, wenn die Schützen sich vor diesen Diensten zu drücken suchten und vielfach unter irgend einem Vorwande aus der Gesellschaft ausschieden! Die Schützenbruderschaft zu Borgentreich beklagte sich 1715, daß sich ein jeder Schützenbruder „von der Gesellschaft abzukaufen und dieselbe zu quittiren“ suche aus Ursachen, die theils vom hochfürstlichen Richter daselbst herührten, theils „sonst auß bedeuden vielen Lasten und beschwerden“. Wenn nämlich in B. ein Gefangener eingezogen würde, so würden die Schützen vom Richter sogleich zur Bewachung des Gefangenen beordert und kommandiert, und zwar ohne Ordnung. Wenn die Schützenbrüder, die Ackerbau betrieben, im Felde beschäftigt seien, so würden die Handwerksleute, die sich bei ihrer Arbeit zu Hause befänden, zur Wache befohlen, die sie unentgeltlich leisten müßten, auch wenn die Reihe nicht an ihnen wäre. Wenn kein „temperament und Verordnung“ käme, daß wenigstens die bemittelten Delinquenten, die wegen ihres Verbrechens bewacht werden müßten, die Wachegelder zu zahlen hätten, und wenn in der Abwechslung der Bewachung eine richtige „ordo“ nicht genau gehalten würde, so würde die ganze Schützengesellschaft endlich von selbst zerfallen.<sup>2)</sup>

Ähnlich lagen die Verhältnisse 1741 in Beverungen. Hier schrieben, so heißt es in einer Beschwerde, die Schützenartikel zwar vor, daß 1. „keiner ohne erhebliche Ursache aufdanken, noch weniger sitzen bleiben solle, so dann 2. keiner, so zu der ehrbaren

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster, Paderb. Hofkammer XVIII 35.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Münster, Paderb. Kanzlei XIV 1 Borgentreich.

Schützen-Compagnie berufen worden, sich ohne erhebliche Ursache könne bedanken, folglichens 3. keiner zu dem rath solle befördert werden, es sei dann, daß (weilen die Schützen-Compagnie viele beschwerliche Aufwartungen hat) er auch vorhero ein Schützenbruder gewesen"; aber diese Vorschriften würden schlecht oder gar nicht gehalten. Noch kürzlich sei es geschehen, daß „die Schützen wegen der vielen Wachten und sonstigen Berrichtungen von denen, so keine Schützen, verschmäleret und gahr ausgelacht“ worden wären. Das könnte leicht geändert werden, wenn diesen Leuten, die wegen ihres „Großdunkens“ nicht in die ehrbare Schützengesellschaft einträten und dennoch vor den Schützen hoch beim Räte angesehen wären und den Vorzug in allen Diensten erhielten, die Beförderung zu den Ratschergen abgeschnitten, oder befohlen würde, daß die vorfallenden Wachten von Haus zu Haus abwechselnd geleistet, mithin die Schützen-Compagnie ganz aufgehoben würde. Die Schützendechanten bitten die Regierung dafür zu sorgen, daß den Schützenartikeln in Zukunft nachgelebt werde. Wenn künftigen Pfingsten, wie es alle drei Jahre zu geschehen pflege, die Aufforderung an die noch befreiten Bürger erginge, so dürfe sich keiner, er sei hoch oder niedrig, hiervon „excusieren“, noch viel weniger dürften grundlose Austritte aus der Gesellschaft gestattet sein.

Einen Erfolg scheint diese Beschwerde nicht gehabt zu haben; denn 1755 beklagten sich die Schützen zu Beverungen abermals über die beschwerlichen Wachten, die sie wegen des schlechten Zustandes des Kerfers dauernd leisten müßten. Schon zwei Monate lang hatten sie einen Delinquenten aus Jakobsberg namens Boffing bewachen müssen; daher beantragten sie, daß auch die übrigen Schützen des Amtes, nämlich die aus Herstelle, Würgassen, Haarbrück und Dahlhausen, zu diesem Dienste herangezogen würden. Als der Rentmeister einen entsprechenden Befehl erließ, gehorchten nur die Schützen aus Dahlhausen, während die übrigen Ortschaften erklärten, sie bildeten ein eigenes Amt, das nur zufällig durch Personalunion mit Beverungen verbunden sei. Jedes Amt möge also seine eigenen Gefangenen bewachen. Die Beverunger Schützen gaben sich aber damit nicht zufrieden, sondern sie wendeten sich klagend an die Regierung in Paderborn. Sie seien nicht länger im stande, die Wachen allein zu leisten, oder aber sie wären gezwungen, den Bettelstab in die Hand zu nehmen. Auch die Eingefessenen der unter der Jurisdiction des Oberamts Dringenberg stehenden Dörfer, die ihren eigenen Amtsdistrikt,

ja eigene Beamte hätten, müßten bei den Gefangenen in Dringenberg Wache halten; daher dürften sich auch die Schützen von Herstelle, Würgassen und Haarbrück dem Dienst in Beverungen nicht entziehen.

Die Regierung forderte den Rentmeister Cronefeld zum Bericht auf, und dieser erklärte, daß die Schützenkompagnie zu Beverungen nur aus achtzig und etlichen Mann, die zu Dahlhausen aus sechzig Mann bestehe. Die Beverungischen Schützen seien meistens Handwerker und Tagelöhner, während die in Dahlhausen Bauersleute seien, denen es schwer falle, die Arrestanten zu bewachen, zumal die ersteren auch noch einen Mitbürger in Zivilarrest zu bewachen hätten. Er stelle es also der Regierung anheim, nicht allein den genannten Schützen, sondern auch denen von Borgholz und anderen Orten den Befehl zu erteilen, den Schützen zu Beverungen zu Hülfe zu kommen. Der Kerker sei in einem so schlechten Zustande, daß die Wachen unbedingt gestellt werden müßten; denn der Arrestant habe schon zweimal versucht auszubrechen. Auf das Gutachten des Drosten von der Lippe zu Binsebeck hin entschied die Regierung, daß Beverungen und Dahlhausen die Wachen zu leisten hätten; denn da die Schützenkompagnien in beiden Orten zusammen aus rund 140 Mann beständen, so kämen die Schützen, wenn jedesmal zwei Mann ständen, kaum alle 70 Tage auf Wache, das sei so unerträglich nicht, wie die Schützen aus Beverungen es darstellten.

Der Dienst, besonders die Wachen lasteten schwer auf den Schützen. Daher ist es auch erklärlich, wenn sich die Bürger auf jede Weise, unter allen möglichen Vorwänden den Schützengesellschaften zu entziehen suchten. Wie die Beverunger Beschwerde andeutete, waren es gerade die besseren Kreise, die wegen ihres „Großdunkens“ die schweren Pflichten eines Schützen nicht auf sich nehmen wollten. Das dies nicht allein in Beverungen der Fall war, sondern auch anderwärts vorkam, soll an einigen Beispielen aus Warburg gezeigt werden.

Im Jahre 1800 richtete der Aktuarus Böttrich beim Freiherren von Hiddessen an die Regierung in Paderborn das Gesuch, „ihn von der Schuldigkeit, den ihm jüngst verkündigten Ruf eines Schützenmitgliedes anzunehmen, zu befreien“. Die Regierung entschied dahin, daß B. den Ruf anzunehmen habe, jedoch einstweilen, solange er die Aktuarienstelle beim Freiherren verwaltete, von den vorkommenden Dienstleistungen eines Schützen befreit bleiben solle. Inzwischen waren auch der Receptor des

Klosters Hardehausen, Rosenmeyer, der Posthalter Pielsticker und Ferdinand Fischer um Befreiung vom Schützendienst eingekommen. Dem Magistrat der Stadt Warburg, der sich gegen die Befreiung ausgesprochen hatte, antwortete die Regierung, er habe Recht, daß eine Schützenkompagnie in der Stadt nötig sei; daher müsse auch auf deren Erhaltung und Ansehen Bedacht genommen werden. Kein Bürger dürfe sich dazu zu vornehm halten. Deshalb habe man auch dem Gesuch des Aktuarius B. nicht stattgegeben, sondern ihn nur vorläufig vom Dienst befreit. Dagegen sehe man keinen Grund, den Rosenmeyer und Fischer von der Schützengesellschaft, „die jedem ansehnlich und honorable seyn muß“, zu befreien. Nur den Posthalter Pielsticker habe man, wie den Böttrich, wegen seines Dienstes vorläufig von den Berrichtungen eines Schützen entbunden, jedoch müsse sich dieser einschreiben lassen. Der Magistrat solle dies den vier neuernannten Mitgliedern kund machen, und man hoffe, daß keine weiteren Einwendungen gemacht würden, die dem Wohle der ganzen Stadt zum Nachteile gereichen könnten, besonders, weil aus den Schützenmitgliedern der Stadtrat jährlich zu wählen sei. Sollten gleichwohl noch Einwendungen gemacht werden, so werde der Magistrat mit Geldstrafen gegen die Ungehorsamen zu verfahren wissen. Auf eine weitere Anfrage des Magistrats wurden die Pflichten des Aktuarius und des Posthalters dahin umgrenzt, daß sie jährlich zwei- bis dreimal an den feierlichen Umzügen der Schützen teilzunehmen hätten, von anderen Dienstleistungen aber befreit seien. Rosenmeyers Gesuch, der, wie es scheint, eine zweite Eingabe an die Regierung gemacht hatte, wurde erneut zurückgewiesen.

Pielsticker wußte sich gleichwohl seinen Verpflichtungen zu entziehen. Am zweiten Pfingsttage erschien er nicht bei dem Schützenaufzuge, und der Magistrat diktierte ihm eine Strafe von zehn Mark zu. Nun wandte er sich als „fürstl. hessischer adjungierter Postverwalter“ an die hessische Oberpostamtsdirektion in Kassel. Er habe an diesem Tage „die zu Warburg ankommende ordinaire reitende und fahrende Post abgewartet und expedieren müssen“, daher habe er an dem Aufzuge der Schützen nicht teilgenommen. Auch sei ohnehin das Engagement in die Schützengesellschaft mit dem Postdienst nicht zu vereinbaren. Dies wurde der Paderborner Regierung mitgeteilt, die daraufhin die Ansicht

1) Staatsarchiv Münster, Paderb. Geh. Rat XVI 3.

2) Staatsarchiv Münster, Paderb. Geh. Rat XVI 9.

vertrat, daß die Strafe zu erlassen und P. überhaupt von den Dienstverrichtungen bei der Schützengesellschaft zu dispensieren sei; jedoch wolle man die Entscheidung in das Ermessen des Fürsten stellen. Dieser wird sicher im Sinne seiner Räte entschieden haben.

## II. Organisation der Schützengesellschaften.

### 1. Die Mitgliedschaft.

Es ist bereits erwähnt worden, daß in den Städten bei weitem nicht alle weaffenfähigen Männer zu den Schützengesellschaften gehörten, es wurde vielmehr aus ihnen eine bestimmte Zahl ausgewählt und auf eine bestimmte Waffe gesetzt. Die Auswahl traf der Rat nach Bedarf und gewöhnlich in gewissen Zeitabständen. Dabei spielte natürlich die körperliche Tüchtigkeit eine große Rolle, doch war sie nicht die einzige Bedingung, an die die Aufnahme in die Schützengesellschaft geknüpft war. Eine selbstverständliche Voraussetzung war es immer, daß der neu aufzunehmende Schütze das Bürgerrecht der Stadt besaß; denn Fremden konnte man die Verteidigung städtischer Angelegenheiten nicht anvertrauen. Weiter kam bei der Aufnahme der gute Ruf des Mannes in Frage. Wer übel beleumdet oder unecht, d. h. von unehelicher Geburt war, wurde nicht aufgenommen. Wie streng und ernst man es mit dieser Vorschrift nahm, wird weiter unten gezeigt werden.

In Warburg betrug 1591 die Zahl der weaffenfähigen Mannschaft 617 Mann, wozu noch 48 Ratsherren kamen.<sup>1)</sup> Doch wurde damals die Schützengesellschaft auf „neun Stiege“, d. h. auf 180 Mann beschränkt. Auch in Brakel umfaßte die Schützengesellschaft nicht alle Bürger, auch hier bestand sie im Jahre 1698 aus 180 Mann außer den Offizieren.<sup>2)</sup> Ähnlich lagen die Verhältnisse in Beverungen. Die Ansetzung der Schützen fand hier alle drei Jahre auf Pfingsten statt, unechten und gescholtenen Bürgern war der Eintritt verwehrt. 1755 war die Gesellschaft ungefähr 80 Mann stark.

In den kleineren Landstädten und Dörfern finden wir ähnliche Verhältnisse. Im Bereich des Oberamts Dringenberg war, wie es scheint, die Zahl der Mitglieder der Schützengesellschaften festgelegt, doch schwankte sie nach der Größe der Orte. Es heißt fast

<sup>1)</sup> Sagel, Warburg im Dreißigj. Kriege S. 24. und Bericht S. 11.

<sup>2)</sup> Ewald, Geschichte der Stadt Brakel S. 146/47.

in allen Schützenbriefen dieses Bezirke, daß die Schützengesellschaft „bestehen soll in einer sicheren Zahl zum Gewehr tauglicher, ehrbarer aus selbigem Ort genommener Personen“. Leider ist uns diese Zahl nur von wenigen Orten angegeben. In Körbe z. B. sollte die Bruderschaft aus 32 Mann bestehen. In Körbecke zählte sie dagegen nur 24 Mann. Doch waren nicht immer soviel waffentüchtige Männer in den einzelnen Gemeinden vorhanden, daß die Schützengesellschaften die vorgeschriebene Stärke zählten. So betrug die Zahl der Schützen im letztgenannten Orte im Jahre 1699 nur 15 Mann, von denen fünf Schützen „an fürstlicher Seite“, zehn „an Spiegelscher Seite“ waren.<sup>1)</sup> Zur Kollerbecker und Entruper Gesellschaft wurden nur freie Einwohner dieser Orte zugelassen; die Stärke der Mannschaft ist in beiden Dörfern nicht angegeben. Aus dem benachbarten Sommerfell (Kr. Hörter) erfahren wir sie aus einer Eingabe an die Regierung. Man zählte dort 1782 rund 70 Schützen. Da die Zahl der Familien in dieser Gemeinde im 18. Jahrhundert ungefähr dieselbe war, so darf man wohl annehmen, daß hier aus jedem Hause wenigstens ein Mann der Schützengesellschaft angehört hat.<sup>2)</sup> In Dahlhausen bestand sie 1755 aus ungefähr 60 Mann, war also fast so stark, wie die in der Stadt Beverungen.

Über die Eintrittsgebühren in die Gesellschaft geben die Schützenbriefe im allgemeinen besser Auskunft, als über ihre Stärke. In Brakel hatte der neue Schütze einen Taler an die Gesellschaft und außerdem dem Dechanten, dem Schreiber und dem Knechte je drei Pfennige zu zahlen. Der Beverunger Schütze hatte als Eintrittsgebühr 21 Groschen und einen Groschen an den Knecht zu entrichten. Die Schützen in Borgentreich betonten bei der Aufnahme neuer Mitglieder mehr den bruderschaftlichen Charakter ihrer Gesellschaft und verlangten als Eintrittsgebühr ein Pfund Wachs und einen Schilling und für den Knecht zwei Pfennig; zahlte der neue Schütze außer dem Wachs zwei Schillinge und dem Knechte vier Pfennig, so hatte auch seine Frau Anteil an der Bruderschaft. Auch in Kleinenberg entsprach es altem Herkommen, von dem neuen Schützen ein halb Pfund Wachs, für den Knecht einen Schilling und für den Richter zwei Pfennige zu erheben. Für die Frau war außerdem noch

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster, Paderb. Kanzlei XIV 1.

<sup>2)</sup> Daselbst, Paderborner Hofkammer XXV 14 Fasc. 5.

ein Schilling an den Knecht zu zahlen, wenn sie an der Bruderschaft teilnehmen sollte. In Dringenberg und anderen Orten des Oberamtes zahlte man als Eintrittsgeld den Offizieren der Gesellschaft sieben, dem Bedienten zwei Schillinge. Die Schützengesellschaften der Unter Bewelsburg und Winnenberg und des Dorfes Haaren erhoben von jedem Neuschützen sechs Groschen, für den Dechen und für den Knecht je drei Pfennige.

In einigen Dörfern machte man bei der Aufnahme in die Schützengesellschaft einen Unterschied zwischen alteingesessenen Einwohnern und solchen, die von draußen her zugezogen waren. Die ersteren hatten in Rörde sechs Groschen für den Schützenmeister und zwei für den Diener zu zahlen, die letzteren dagegen das doppelte. Außerdem mußte jeder neue Schütze der zum ersten Male mitschoß, drei Groschen zur Verbesserung des Bogels geben. In ähnlicher Weise verfuhr man in Kollerbeck.<sup>1)</sup> In Bellerfen konnte sich ein solcher „Auswärtiger“ mit einem Reichstaler in die Gesellschaft einkaufen, während ein Einheimischer nur zehn Schillinge und sechs Pfennige zu zahlen brauchte. Dazu mußte jeder an den Dechanten drei Groschen, an den Schreiber und Knecht je drei Pfennige entrichten und der Gesellschaft einen ledernen Eimer geben, ein Beweis, daß sie neben ihren sonstigen Verpflichtungen auch noch den Dienst als Feuerwehr zu leisten hatte.

Wie bereits angedeutet worden ist, konnten nur Männer von gutem Ruf und Lebenswandel Mitglieder der Schützengesellschaften werden. Aus den Vorschriften, die sich darüber in zahlreichen Schützenbriefen finden, sollen nur einige als Beispiel angeführt werden. In Beverungen wurde kein „Unehchter“ in die Bruderschaft aufgenommen, auch keiner, der übel beleumdet war. Wenn ein Mitglied einer schlechten Tat bezichtigt wurde, so mußte es „sich der Bruderschaft enthalten und derselben müßig gehen, bis so lange die Schützen die Sache vertragen“. Der Vogt von Sandebeck sollte mit den Dechen keinen als Schützenbruder ansetzen, „er wäre dan gutefß gemütefß undt hette mit seiner frawen einen auffrichtigen wandell geführt für jedermännlichen“. Wird einer der Schützen einer Tat beschuldigt, die ihm zur Unehre gereicht, so soll er, falls er seine Unschuld nicht beweist, ohne Ansehen der Person aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden, und der Vogt soll einen andern an dessen

<sup>1)</sup> Vergl. meinen Aufsatz im Heimatbuch des Kreises Höxter, Bd. 2 1927 S. 125.

Platz setzen. Ähnliche Bestimmungen finden sich in fast allen Schützenbriefen des Oberamts Dringenberg und anderer Orte, die ausführlichsten aber enthält der des Dorfes Bellersen. Der Neuschütze mußte einen guten Wandel geführt haben, er durfte niemand vorsätzlich um das Seinige gebracht haben, falls er auswärts geboren war, mußte er einen Taufschein und „Attestat wegen seines ehrlichen Herkommens und Verhaltens“ beibringen, andernfalls wurde er nicht aufgenommen. Als ehrbarer Schütze sollte er dann sein Gelübde recht und wohl halten. Er sollte frei, ehrlich, redlich, treu, fromm, ohne Betrug und ohne Falschheit, rein von allen Lastern, Diebstahl und dergleichen und ein rechter Beistand in gemeiner Not sein. Er sollte seiner Fahne folgen und fest bis auf den letzten Mann sich halten.

Auf die Beobachtung der angeführten Bestimmungen wurde großer Wert gelegt. Es finden sich in den Quellen zahlreiche Beweise dafür, daß man Übertretungen satzungsgemäß bestrafte. Gewöhnlich fand bei Gelegenheit des Schützenfestes das Gericht über schwerere Vergehen, wie Felddiebstähle und dergleichen statt. Die Schützen konnten dabei innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen selbständig richten und urteilen.

1778 wurden einige Schützen zu Bellersen, die Felddiebstahl begangen hatten, mit der vorgeschriebenen Strafe von zehn Schillingen und sechs Pfennigen bestraft und wieder in die Gesellschaft aufgenommen. Aber da einige Mitglieder damit nicht zufrieden waren, und da auch anerkannt wurde, daß die Strafe wenig fruchtete, so wurde verordnet, daß in Zukunft die Felddiebe jedes Jahr beim Zusammentreten der Gesellschaft auf Fabiani und Sebastiani Tag die festgesetzte Strafe erlegen und jedesmal unter der Fahne niederknien mußten, die dann dreimal über ihnen geschwenkt wurde. Hierdurch wurden die Sünder zwar entführt und als Mitglieder wieder anerkannt, aber sie wurden dadurch auch öffentlich gebrandmarkt und gewissermaßen an den Pranger gestellt. Im Wiederholungsfalle sollte ein solcher Sünder die doppelte Strafe bezahlen und abermals unter der Fahne knien. Wurde er aber ein drittes Mal ertappt, so gab es für ihn keine Gnade mehr; er wurde für immer aus der Gesellschaft ausgestoßen.

Ernstlich war man auch in Borgholz darauf bedacht, in der Schützengesellschaft nur Leute zu haben, deren Ruf untadelhaft war. Ein Mitglied, Stephan Redeker, war im Hessenlande, wo er in Dienst gestanden hatte, wegen eines kleinen Vergehens mit der „Karrenstrafe auf einige Monate belegt worden“. Die

Schützengesellschaft schloß ihn daher bei seiner Rückkehr aus. Redeker, der sich durch dieses Vorgehen in den Augen seiner Mitbürger herabgewürdigt sah, suchte den Beschluß der Schützen rückgängig zu machen. Er brachte zu diesem Zwecke ein Schreiben des heftigen Beamten herbei, in dem erklärt wurde, daß die erlittene Strafe nur „civil und keineswegs infam“ sei; die Ausschließung sei daher nicht gerechtfertigt. Auch der Richter Kleinschmiedt aus Borgholz bezeugte dies und befahl der Schützengesellschaft den R. nicht auszuschließen. Aber alles nützte nichts. Die Schützen beriefen sich auf die Artikel 10 und 11 ihrer Statuten, denen gemäß kein „verläumbdeter“ Mann aufgenommen werden dürfe und unter Umständen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden könne, wenn er wegen Gartendiebstahls oder anderer geringen Excesse vom Richter schon abgestraft worden sei. R. rief schließlich die Entscheidung der Regierung an und bat sie, die Schützengesellschaft eines Besseren zu belehren, „damit die äußerste Gefahr einer Prostitution von ihm abgewendet und er für einen unbescholtenen Schützenbruder gehalten würde“. <sup>1)</sup>

Die Schützen aus Bergheim (Kr. Höxter) zeigten sich bei ihrer Zehrung Pfingsten 1774 „gantz unruhig und tumultuös“ und verstießen mehrere Mitglieder sogar mit Flintenkolben aus der Schützen-Kompagnie, weil sie des Diebstahls beschuldigt wurden. In einer Eingabe an die Regierung verteidigten sie ihr Vorgehen und beriefen sich auf ihre Privilegien. Es heiße hier ausdrücklich, „daß solche Schützengesellschaft in lauter honetten, ehrlichen und ohntadelhaften Personen bestehen und dazu keine Diebe, abstoßige, böshafte und unehrliche Leuthe admittiert werden sollen und dörrften“. Die Angeeschuldigten ließen sich freilich eine solche Behandlung nicht gefallen, und da die Untersuchung ergab, daß die Anklage haltlos war, mußten sie wieder zur Schützengesellschaft zugelassen werden. <sup>2)</sup>

Aus Körbecke wird zum Jahre 1750 ein ähnlicher Fall berichtet. <sup>3)</sup>

Die angeführten Beispiele ergeben zweierlei: Zunächst, daß man in den Schützengesellschaften nur Männer von untadelhaftem Ruf duldete; sodann, daß die Mitglieder sich mit allen Mitteln gegen den Ausschluß sträubten, wenn dieser eine Entehrung ihres

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster, Paderborner Kanzlei XIV 1.

<sup>2)</sup> Dasselbst, Paderb. Geh. Rat XVI 2.

<sup>3)</sup> Dasselbst, Paderb. Geh. Rat XVI 9.

Namens bedeutete. Wenn auch der Dienst des Schützen oft beschwerlich war und große Opfer an Zeit und Geld forderte, so wollte man sich doch nicht auf schimpfliche Weise aus der Gesellschaft ausgeschlossen sehen. Schütze sein bedeutete eben ein anständiger Mensch sein, in vollen bürgerlichen Ehren stehen.

## 2. Die Beamten der Schützengesellschaften.

Die Benennung der Beamten in den einzelnen Schützengesellschaften waren sehr verschieden. Die Anführer werden bald Obrister Befehlshaber, bald Obrist, bald Dechen, Dechen oder Dechant, bald Führer, bald Capitain, bald Offizier genannt. Während aus den meisten Bezeichnungen die Stellung ihrer Träger ohne weiteres klar hervorgeht, ist dies bei dem Worte Dechant nicht der Fall. In Borgentreich ist er unzweifelhaft der Anführer der Gesellschaft auf den Auszügen, denn er soll hier den Schützen vorangehen, wenn sie auf Gebot des Fürsten ausrücken müssen. Ebenso war es in Rimbeck, Bewelsburg und einigen anderen Orten. In den übrigen Gesellschaften, in denen der Dechen genannt wird, nimmt er nicht die Führerstellung ein, sondern er ist dieser nachgeordnet. Er hatte die mannigfaltigsten Funktionen zu verrichten. In Warburg war es Aufgabe der Dechen, alle vier Wochen die Gewehre und Rüstungen der Schützen zu besehen und auf ihre Brauchbarkeit hin zu prüfen. Die Besitzer mangelhafter Waffen hatten sie anzuhalten, diese sofort in stand zu setzen. In Bräfel hatten die Schützendechen das Recht, im Verein mit dem Räte die Richtschützen auf eine bestimmte Wehr zu setzen. Die Musterung konnten sie nach ihrem Gutdünken vornehmen. Weiter hatten sie die Befugnis, die Schützen antreten zu lassen, um ihnen Befehle zu erteilen oder Mitteilungen zu machen. Fremde, die unbefugter Weise am Schützenfeste teilzunehmen suchten, sollten ihnen angezeigt werden. Die Dechen der Sandebecker Schützengesellschaft hatten die Gerste, die jedes Mitglied jährlich zu liefern hatte, zu empfangen und gegen gebührende Zinsen auszuleihen. Von dem Einkommen sollten sie zunächst die Lichte besorgen, die an den vier Hochzeiten-Festen und beim Begräbnis der Schützen brannten, sodann ein schwarzes Tuch, das über den Sarg gedeckt wurde. Zusammen mit dem Vogt hatten sie die neu anzusetzenden Schützen zu prüfen, die Schützenartikel vorzulesen und das Treuegelöbniß entgegen zu nehmen. Über die Schützen, die dem Führer nicht gehorchen wollten, verhängten sie im Einverständnis

mit dem Vogt und den Schöffern eine willkürliche Strafe. Sie sorgten für Aufrechterhaltung der Ordnung beim Schützenfest, luden auswärtige Gäste dazu ein, achteten mit den Schöffern darauf daß diese anständig behandelt wurden, und hatten ihnen Gesellschaft zu leisten, wenn sie etwa abends nach Schluß des Festes noch länger verweilen wollten. Sie hatten dann aber auch gut darauf zu achten, „daß in solchem schein kein Bier die Nacht über verrückt undt von Handen gebracht werde“. Ähnliche Funktionen hatten die Dechen auch in anderen Schützengesellschaften zu verrichten; ihnen fiel also in erster Linie die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten zu.

Außer dem Führer und den Dechen werden noch folgende Beamten der Schützengesellschaften genannt: Der Fähnrich, die Rottmeister, die Schaffer (Schaffner), Worthalter, Brüchtmeister, Bantmeister, der Britzenmeister, Schreiber, Knecht, Trommler, Pfeifer und Zäpfer. Diese Beamten werden natürlich nicht in allen Schützenbriefen in obiger Reihenfolge aufgezählt, und es ist fraglich, ob sie bei allen Schützengesellschaften vorhanden gewesen sind. Doch darf man annehmen, daß manche von ihnen auch dort existiert haben, wo sie nicht ausdrücklich im Schützenbrief genannt werden. In Kollerbeck war dies z. B. bestimmt der Fall.

Die Aufgaben, welche die Beamten zu erledigen hatten, sind im allgemeinen aus den Namen der Träger zu erkennen. Am häufigsten werden in den Statuten die Rottmeister und Schaffer erwähnt, von denen die einen wichtige militärische, die anderen geschäftliche Obliegenheiten hatten. Die Zahl der Rottmeister richtete sich nach der Anzahl der Rotten. Sie hatten diese zu führen und von Zeit zu Zeit zu mustern und zu prüfen, ob Wehr und Rüstung der Schützen in guter Ordnung sei. Auch hatten sie die Schießübungen ihrer Abteilung zu leiten. Mit den übrigen Beamten, die man wohl in ihrer Gesamtheit als Schützenherren bezeichnete, hatten sie über das Wohl und Weh der Gesellschaft zu beraten und „ihr Bestes zu tun und zu befördern“. Die Schaffer entfalteten ihre Tätigkeit besonders beim Schützenfeste und den sonstigen Zusammenkünften. Sie hatten mit den anderen Beamten für Ordnung zu sorgen und Unbefugte vom Feste fernzuhalten. Sollte ein Fremder eingeführt werden, so konnte es nur mit Erlaubnis der Schaffer geschehen. Das Bier stand unter ihrer besonderen Aufsicht. Sie hatten mit dem Führer und Brüchtmeister das Recht, des Abends zu festgesetzter

Zeit das Zeichen zu geben, daß „durch den Schützenknecht der Zapffe zugeschlagen wurde“. Nun galt es, scharf darauf zu achten, daß die Trinkgeschirre nicht abhanden kamen, die gern von den Mitgliedern mitgenommen wurden. Kurz, die Tätigkeit der Schaffer war so vielseitig, und in den Schützenbriefen finden sich so viele Anweisungen für sie, daß die Schützenfeste ihnen sicher mehr Arbeit als Festesfreude brachten.

Der Brüchtlemeister hatte die Brüchten, die Straf gelder, einzutreiben. Der Bankmeister sorgte für Bänke und sonstige Bequemlichkeiten im Schützenhause; im Verein mit dem Schaffer hielt er die Ordnung aufrecht.

Der Brigenmeister, über den noch einiges gesagt werden muß, wird zwar in den hier behandelten Schützenbriefen nicht erwähnt, wohl aber wird in einigen für gewisse Vergehen die Strafe des „Brißgebretts“ angeordnet. Auch ist aus mündlichen Überlieferungen bekannt, daß der Brigenmeister bei mehreren Schützengesellschaften im oberwaldtischen Distrikt vorhanden war. Er war der Büttel der Gesellschaft, der gewisse, vom Vorstande verhängte Strafen vollziehen mußte und mit den anderen Beamten für Ordnung sorgte. Als Zeichen seiner Würde trug er das „Brißgebrett“, die Brißsche. Man könnte es mit einem langen Holzschwerte vergleichen, das mehrfach der Länge nach eingesägt war, sodaß es aus einer Anzahl dünner Brettchen bestand. Schlag man mit ihm zu, so prallten die Brettchen aufeinander und verursachten ein lautes Getöse, ohne dem Geschlagenen erhebliche Schmerzen zu bereiten. Die „Strafe des Brißgebretts“ wurde z. B. in Kollerbeck und Entrup verhängt, wenn einer keine Ordnung hielt und seinen Platz verließ, um einen andern einzunehmen, oder wenn jemand beim Zutrinken seinen Nachbarn überging. Über die Art und Weise, wie diese Strafe vollzogen wurde, erhalten wir aus älteren Quellen leider keinen Aufschluß. Doch erfahren wir einiges darüber aus dem Schützenbuch der Jungen Schützen zu Börden vom Jahre 1825. Da die Bestimmungen dieses Buches häufig mit den Artikeln der älteren Schützenbriefe übereinstimmen, dürfen wir annehmen, daß das Amt des Brigenmeisters dort so dargestellt wird, wie es seit Jahrhunderten gewesen war. Es heißt in dem Buche: „Jeder, der mit Geld bestraft wird, soll namhaft in diesem Buche angeschrieben werden. Bey denen aber ist es nicht notwendig, welche körperlich gestrafet oder bebrizet werden. Dieses Bestrafen geschieht auf der Mitte der Schützendeel, wo ihm der

Capitain oder Schützenmeister das Verbrechen vorhält und darüber den das Urtheil fället, wornach es den der Brigemeister aber mit vorhergesagten orndlichen Spruche das Urtheil vollzieht. Im Fall dieser nicht orndlich studiert hat, soll der Brigknecht den Spruch machen. Wen dieser aber auch nichts kan, so sind beide mit zwei Schilling Strafe verfallen, und es steht jeden frey, sie soviel wie er will, auszulachen“.<sup>1)</sup>)

Allzu ernst war die Strafe des Brigebretts sicherlich nicht zu nehmen. Der Brigemeister wird wahrscheinlich häufiger in Not gewesen sein, als der Sträfling; denn er hatte jedesmal vor Vollzug der Strafe einen „Spruch“ zu machen, d. h. er hatte in Reimform dem Delinquenten sein Vergehen vorzuhalten und dabei wahrscheinlich auf seinen übrigen Lebenswandel anzuspielen. Daß diese Aufgabe nicht leicht war, liegt auf der Hand. Oft genug werden der Brigemeister und sein Untergebener, der Brigknecht, die Zielscheibe des allgemeinen Spottes gewesen sein, wenn sie mit ihrem Spruche nicht fertig werden konnten. Aber dadurch trugen sie zur Belustigung der Gesellschaft bei, und das scheint der Hauptzweck ihres Daseins gewesen zu sein.

Der Führer wurde in den meisten Gesellschaften von der Gesamtheit der Schützen gewählt. Nach den Lichtenauer Statuten sollten sie den erwählen, „welchen sie vermeinen darzu am dienlichsten zu sein, welchem . . . die Schützen gebührenden gehorsamb und respect in sachen diese Brüderschafft betreffent, zu leisten schuldig sein sollen“. Doch war es nicht überall so. In Bellerjen hatten die Schützen-Herren, also der ganze Vorstand der Gesellschaft, den Capitain zu erwählen. Die beiden Obristen der Nieheimer Schützengesellschaft hatten das Recht, bei ihrem Abgange sich selbst die Nachfolger zu bestimmen und weiter zwei Schaffer und den Fähnrich zu ernennen. Doch hatte dieser Brauch schwere Nachteile für die Gesellschaft zur Folge. Die Obristen verwalteten nämlich das Vermögen der Gesellschaft und hatten bei ihrem Abgange nur ihren Nachfolgern Rechnung zu legen. Kein Wunder, wenn die alten Obristen sich solche Männer zu Nachfolgern aussuchten, die mit ihnen verwandt oder befreundet waren, und es mit der Rechnungsablage nicht so genau nahmen! Der Mißbrauch blieb den Schützen nicht verborgen, und es kam daher 1733 zu einem offenen Aufruhr in der Gesell-

<sup>1)</sup> Freundliche Mitteilung des Herrn Archivsekretärs Böcker in Paderborn.

schaft. Man verlangte einen neuen Wahlmodus für die Beamten, erreichte aber schließlich nur, daß die Rechnungsablage schärfer gehandhabt wurde.<sup>1)</sup>

Die übrigen Beamten der Schützengesellschaften wurden ebenfalls nicht einheitlich gewählt oder ernannt. Im Oberamt Dringenberg hatte der Führer das Recht, die Schützen in bestimmte Rotten zu teilen und einer jeden einen Rottmeister vorzustellen, auch sollte er einen Schützenknecht, Trommler und Pfeifer „verordnen“. Wie aber die Brüchtlemeister und Schaffer zu ihrem Posten kamen, wird in den meisten Statuten nicht gesagt. Wahrscheinlich wurden auch sie vom Führer angesetzt, wie es in Gehrden der Fall war. In Altenbeken wurden alle Beamten von der Gesellschaft gewählt. In Bewelsburg trat jedes Jahr einer der beiden Dechen und Schaffer zurück, während der andere blieb bis zum nächsten Jahre. Die Neuwahl erfolgte nach Stimmenmehrheit der Schützen. Bisweilen scheint man

<sup>1)</sup> Der Verlauf des Streites ist kurz folgender: der Bürgermeister Bernard Frölichen, der die Machenschaften des Schützenvorstandes durchschaut hatte, setzte es durch, daß die alte Wahlordnung umgestoßen und „in ein ganz nagelneues Model gegossen wurde“. Es wurde nämlich bestimmt, daß von jetzt an aus jeder Rote zwei Schützen zu benennen seien, die die Wahl des Vorstandes vorzunehmen hätten. Tatkräftige Unterstützung fand der Bürgermeister an dem sog. „Ostindier“ Hermann Ewers. Dieser blieb am Wahltag mit seiner Rote unter Bewehr, um „inconvenientien“ zu verhüten. Ja, er drang sogar mit 18 bis 20 Mann in die Wohnungen von zwei Rottmeistern ein, die sich dem neuen Wahlmodus nicht fügen wollten, um sie zur Benennung von zwei Wählern aus ihrem Rott zu zwingen. So wurde die Wahl nach der neuen Art vollzogen. Einer der Obristen wurde der Bürgermeister Frölichen, während der „Ostindier“ einen Schafferposten erhielt. Aber auch die Gegenpartei schritt zur Wahl nach der alten Art und berichtete sofort an die Regierung in Paderborn mit der Bitte um Bestätigung des Ergebnisses und um Schutz gegen den Bürgermeister. Nach langem Streit entschied die Regierung dahin, daß es bei dem althergebrachten Wahlmodus verbleiben müsse, und daß die Offiziere, die auf unerlaubte Art gewählt seien, sich jeglicher Funktion unter zehn Goldgulden Strafe zu enthalten hätten. Allein von dem Verdacht des Unterschleifs hatten sich die alten Offiziere nicht gereinigt. Der Richter, der die Angelegenheit zu untersuchen hatte, schlug daher der Regierung vor, die Rechnungsablage von jetzt an zwar nach alter Observanz, aber im Beisein des Richters vornehmen zu lassen. Auch Gelder und sonstige Einkünfte dürften nur unter richterlicher Aufsicht verliehen werden. Die Regierung wird wahrscheinlich in diesem Sinne entschieden haben. Staatsarchiv Münster, Paderb. Geh. Rat XVI 4. — Durch den Schützenbrief von 1769 wurde der Gesellschaft das Recht zuerkannt, alle Jahr einen Obristen oder Schützenmeister, einen Fährich und vier Rottmeister zu erwählen.

auch die Beamtenstellen an den Meißbietenden vergeben zu haben. Dieses Vorgehen mochte der Schützenkasse dienlich sein, aber ob dadurch die würdigsten und tüchtigsten Mitglieder erloren wurden, erscheint mehr als fraglich. In Bellerfen wurde es durch die Statuten untersagt, die Rottmeister durch Geld zu erkaufen; sie sollten vielmehr bei öffentlichem Trommelschlag im Schützenhause durch das Los oder durch Würfel bestimmt werden. Waren so die vier Rottmeister gewonnen, so sollten sie unter sich um die Fahne ebenfalls entweder losen oder würfeln. Derjenige Rottmeister, der auf diese Weise die Fahne gewann, sollte sie in seinem Rott dem besten und geschicktesten Manne als Fähnrich übergeben, der alsdann den Schützen einen Drielling Bier zu verehren hatte. Fand sich aber in dem Rott kein Mann, der die Fahne annehmen wollte, so hatte der Schützenmeister das Recht, irgend einen aus der Gesellschaft zum Fähnrich zu machen. Auch dieser hatte dann einen Drielling Bier zu stiften, doch behielt er die Fahne, solange er lebte. Zu allen Posten sollten nur „wohlversuchte, verständige und qualifizierte Männer verordnet und gesetzt werden“.

### 3. Gerichtsbarkeit und Strafgewalt der Schützengesellschaften; ihre Vermögensverwaltung.

Wie die Schützen ihre Beamten selbst wählten, so hatten sie auch innerhalb gewisser Grenzen eine eigene Gerichtsbarkeit und selbständige Strafgewalt. Diese erstreckte sich bisweilen sogar auf Dinge und Vergehen, die mit dem Schützenwesen gar nichts zu tun hatten; solche waren z. B. Feld- und Gartendiebstahl, Beschädigung fremden Eigentums, grober Unfug und ähnliches. Nicht alle Schützenbriefe enthalten Bestimmungen über die Bestrafung der angedeuteten Vergehen; doch darf man annehmen, daß sie in allen Schützengesellschaften geahndet wurden, denn alle Gebräuche und Gewohnheiten waren nicht schriftlich niedergelegt. So erwähnt z. B. der Löwendorfer Schützenbrief vom Jahre 1652 derartige Bestimmungen nicht, und doch hatten die Schützen das Recht, „mit dem Viehe begehende feldtschaden zu bestrafen und davon auffkommendes geld in der schützenbruderschaft beyhm Bogelschießen zu verzeihen“. Dies Recht war alt, und nach dem Dreißigjährigen Kriege hatten die Schützen es sich vom Gerichtsherrn von Ranne neu bestätigen lassen (1. Febr. 1652). Als aber 1695 das Gut und Gericht Löwendorf in die Hände derer von Metternich überging, wurde den Schützen-

brüderern dies Recht als ein „abusus“ genommen, und die Felderzesse dem Jahrgericht zur Abstrafung vorbehalten. Die Schützen wendeten zwar ein, daß ihnen versprochen worden sei, sie bei ihren althergebrachten Rechten und Privilegien erhalten zu wollen, aber das nützte ihnen nichts. Das Verbot blieb einstweilen bestehen. Man stellte den Schützen allerdings anheim, sich mit einem Gesuch an den Fürsten zu wenden.<sup>1)</sup>

Auch die Nieheimer Schützenbriefe enthalten keine Strafbestimmungen für Vergehen obiger Art; und doch bestrafte noch 1817 die Schützen drei Mitglieder wegen Diebstahls, eins wegen Melkens fremder Kühe und ein weiteres wegen groben Unfugs mit Geldstrafen. In späteren Jahren wurden diese noch dadurch verschärft, daß der Sünder sein Vergehen vor den angetretenen Schützen öffentlich bekennen mußte. Hierauf wurde die Strafe festgesetzt und dann erfolgte die Entsühnung dadurch, daß über seinem entblößten Haupte dreimal die Fahne geschwenkt wurde. Nun durfte kein Schütze es mehr wagen, seinem Mitbruder wegen seines Vergehens noch Vorhaltungen zu machen. Bis ins letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts übten die Nieheimer Schützen diesen Brauch.<sup>2)</sup> In Bellerfen wurde mit einem Schützenbruder, der wissentlich einem andern an Feldfrüchten, Gartengewächsen, Hecken oder Zäunen Schaden zugefügt hatte, in ähnlicher Weise verfahren. Die Entruper Schützengesellschaft bestrafte solche „Excessisten“ mit einer Tonne Bier; wenn dieser sich aber weigerte, die Strafe zu bezahlen, so sollte er in eine mit Wasser gefüllte „Büdden“ gesetzt werden.<sup>3)</sup> In Kollerbeck aber schloß man diejenigen, welche aus bösem Vorsatz dem Nächsten „mit hüten und fahren zu schaden treten, und begangener Dieberei und anderer straffbarer Lasten überführet worden“, aus dieser ehrbaren Schützengesellschaft aus. Auch Gotteslästerung, Fluchen und andere unnütze Worte, „die dann auch zu Gottes Unehren gereichen mögten“, wurden vielfach von den Schützen bestraft.

<sup>1)</sup> Akten im Gemeindearchiv zu Löwendorf.

<sup>2)</sup> Vergl. Kave, Kurzer geschichtlicher Überblick über die Entstehung und geschichtl. Entwicklung der alten Nieheimer Schützengesellschaft, Paderborn 1885 S. 47 ff.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Münster, Paderb. Hofkammer XXV 14 Fasc. 4. Diese Bestimmung, die offenbar in alter Zeit in Entrup in Gebrauch war, wurde in die neuen Statuten vom Jahre 1782 nicht aufgenommen, sondern die Bestrafung wurde den Beamten des Amtes Oldenburg zugesprochen.

Weitaus die meisten Strafbestimmungen in den Schützenbriefen beziehen sich natürlich auf Vergehen, die mit dem Schützenwesen in enger Verbindung stehen. Sie sind zu zahlreich, als daß sie hier alle aufgeführt werden könnten; auch wiederholen sie sich oft in den verschiedenen Schützenbriefen. Es wird daher genügen, wenn wir an einem Beispiele zeigen, wie weit die Straf Gewalt der Schützengesellschaften ging.

Die Statuten der Schützenbrüderschaft zu Bellerjen enthalten folgende Strafbestimmungen dieser Art:

Wer seine Rüstung nicht in Ordnung hat, zahlt 14 Schillinge Strafe. (Artikel 4.)

Wenn die Trommel gerührt wird, um das Kleinod zu verändern (d. h. zum Königschießen), haben die Schützen bei ihrem Rottmeister unter Vermeidung von 3 Schill. Strafe anzutreten. (Art. 5.)

Wer bei öffentlichem Trommel- oder Glockenschlag (d. h. beim Aufgebot) ohne Urlaub ausbleibt, ist der Brüderschaft verlustig und soll sie mit einem Reichstaler wiedergewinnen. (Art. 6.)

Wer sein Gewehr nicht sauber hält, so daß es nicht Feuer gibt, bezahlt für jeden Versager  $3\frac{1}{2}$  Pfennig; einen Mariengroschen zahlt derjenige, der das gespannte Gewehr vor den Leuten nicht in die Höhe hält. (Art. 7.)

An ungelegenen Orten ohne Erlaubnis zu feuern ist unter 3 Schillingen Strafe verboten. (Art. 8.)

Schützen, die auf dem Musterplatze oder auf der Wache Streit anfangen, sollen von den andern den Oberen angezeigt werden. Veräümen sie die Anzeige, so sollen sie ohne Nachsicht eine Tonne Bier geben. (Art. 9.)

Wer bei den Versammlungen Streit anfängt und den Mitbruder mit Bier etc. begießt, zahlt jedesmal 3 Schill. Strafe. (Art. 12.)

Wenn ein Schützenbruder mehr Bier vergießt, als man mit der Hand bedecken kann, so zahlt er 6 Pfennig Strafe. (Art. 13.)

Keiner darf einen Fremden in die Gesellschaft bringen; wer es ohne Bewilligung der Oberen tut, wird mit 6 Schill. bestraft. (Art. 14.)

Die Plätze des Vorstandes dürfen beim Schützenfest nicht von anderen eingenommen werden bei 3 Schill. Strafe. (Art. 16.)

Bermundet ein Schütze seinen Mitbruder in der Gesellschaft, so wird er der Obrigkeit angezeigt, zahlt aber auch der Schützenkasse 10 Schill. 6 Pfennig. (Art. 17.)

Wenn der Dechant an Stelle des Obersten Anordnungen trifft auf Auszügen, so haben ihm die Schützen unter 6 Schill. Strafe zu gehorchen. (Art. 19.)

Werden die Schützen zu einer Versammlung aufgeboten, so haben sie unter 3 Schill. Strafe zu erscheinen. (Art. 20.)

Wer ein Trinkglas mit sich nach Hause nimmt, soll 7 Schill. Strafe zahlen und zu gewärtigen haben, schimpflich aus der Gesellschaft ausgestoßen werden. (Art. 22.)

Beim Schützenfest muß des Abends um 9 Uhr das Schützenhaus geräumt werden; wer sich widersetzt, zahlt 7 Schill. Strafe. (Art. 24.)

Der Rottmeister, welcher sein Rott nicht öfter mustert, zahlt 6 Schillinge, der Schütze, welcher sein Rüstzeug nicht pflegt, 3 Schillinge, „so oft solches an dem Rottmeister oder Rottgesellen befunden wird“. (Art. 27.)

Jeder Schütze hat vor der Scheibe sein eigenes Gewehr zu gebrauchen. Wer ein geliehenes benutzt, zahlt 6 Schillinge, ebenso der Eigentümer. Wer des Nachts schießt, wird mit 14 Schillingen bestraft. (Art. 35.)

Wenn Dechant, Führer, Fähnrich und Schaffer ihr Amt nicht gut verwalten, so soll der „Mißhandler der Brüderschaft mit einer Tonne Bier verfallen sein“. (Art. 38.)

Wer einen andern Schützenbruder beschimpft, soll aus dem Gelage verwiesen und mit 7 Schill. bestraft werden; 14 Schill. zahlt der, welcher flucht und Gott und die Heiligen verunehrt, 7 Schill. wer ein scharf geladenes Gewehr mit in die Gesellschaft bringt. (Art. 40.)

Wer den Gottesdienst zu Ehren des hl. Sebastian veräußt, bezahlt 14 Schill. Strafe. (Art. 42.)

Wer ohne Ursache am Begräbniß eines Mitbruders nicht teilnimmt, wird mit 14 Schill. bestraft. (Art. 43.)

Es bleibt noch übrig, zum Schluß auf einige besonders drastische Strafbestimmungen hinzuweisen, die sich in verschiedenen Schützenbriefen finden. Wie man in Bellerfen, Nieheim und anderen Orten Felddiebe bestrafte und an den Pranger stellte, ist bereits des näheren dargelegt worden. Sicherlich wird das Niederknien unter der Fahne vor der gesamten Gesellschaft seine Wirkung nicht verfehlt haben, wie es auch besonders eindrucksvoll gewesen sein muß, wenn der Sünder zum Spott aller Leute in eine mit Wasser gefüllte Tonne gesetzt wurde. Eine ähnliche Strafe war gebräuchlich in Löwendorf, freilich für andere Ver-

gehen. Hier sollte derjenige, welcher andere mit unnützen Worten angriffe oder fluchen und schwören würde, während des Gelages drei Stunden unter die „Bodden“ gelegt werden. Danach sollte er den Schützen eine Tonne Bier und den Armen acht Groschen geben. Auch diejenigen, welche sich einer anderen Strafe nicht fügen wollten und Gewalt gegen Vorsteher und Schäffer gebrauchten, sollten solange unter die Tonne gesetzt werden, bis sie sich beruhigt und der Strafe „accomodiert“ hätten. Die Strafen wurden verhängt von einem Gerichtshof, der gebildet war aus den Vorstehern, Schäffern und den Seniores der alten Schützen. Auch in Nieheim spielte die „Büdde“ bei den Schützenstrafen eine Rolle. Hier sollten alle diejenigen unter sie gesetzt werden, die unbefugter Weise am Schützenfest teilzunehmen suchten, nämlich „alles lose gesindell, Zungen, Metzger, Kinder“, denen der Zutritt verboten war.

In Sandebeck und Pippsspringe wurden die Schützen, die mutwilliger Weise die Artikel übertraten, mit einer Tonne Bier oder einem Königstaler bestraft. Weigerten sie sich aber zu zahlen, so sollten sie etliche Stunden jedermann zum Schimpf mit einer Kette angeschlossen werden. Niemand durfte dem Sträfling während dieser Zeit einen Trunk zubringen. Altenbeken, das sich seine Schützengesellschaft nach dem Vorbilde von Sandebeck errichtete, wollte auch diese Strafbestimmung übernehmen; aber die Paderborner Regierung genehmigte diesen Artikel nicht, sondern setzte fest, daß ein solcher „Excessist“ von den fürstlichen Beamten zu bestrafen sei.

Überhaupt ging das Bestreben der Regierung besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dahin, die Strafgewalt der Schützengesellschaften immer mehr zu beschränken und die Straf gelder in die Staatskasse zu leiten. Der Lichtenauer Schützenbrief von 1663 erkennt z. B. der Gesellschaft noch volle Strafgewalt zu; ja sie darf sogar, wie es auch in anderen Orten üblich, die Schützen, die ihre Beiträge und Brüche nicht zahlten, auf Geheiß des Führers pfänden; als sie aber im Jahre 1752 sich die Schützenprivilegien von der Regierung neu bestätigen ließ, da geschah dies mit der Reservation und Abänderung, „daß die gemessene Geldstrafen von denen Hochfürstl. Beamten nach Befinden alleinig und nicht von der schützen Bruderschaft angesetzt, die Excessisten denenselben zur Correction überlassen, mithin die ansetzende Geldbuße Hochfürstl. Hofkammer gehörig berechnet werden möge und solle“. Dieselbe Einschränkung der

Strafgewalt wurde 1750 für Altenbeken und 1754 für Großeneder in der Bestätigung der Statuten verfügt. Ebenso erging es den Entruper Schützen im Jahre 1782.

Die Verwaltung der Beiträge, Strafgeelder und des sonstigen Vermögens der Schützengesellschaften lag wohl überall in den Händen des Gesamtvorstandes. Da bei den Schützenfesten und sonstigen Zusammenkünften den Schützen das selbstgebraute Bier auf Kosten der Gesellschaft geliefert wurde, so hatte der Vorstand vorher zu berechnen, wieviel Gerste ein jedes Mitglied zu liefern habe, damit das Bier für eine bestimmte Zahl von Festtagen reiche. In Bewelsburg mußte die Lieferung der Gerste auf Fastnacht nach der von Dechen und Schässern gemachten Repartition erfolgen. Sie wurde von den genannten Beamten erhoben, die auch Bier daraus brauten. Die beim Schützenfest und Scheibenschießen einkommenden Strafgeelder und die Aufnahmegebühren von neuen Mitgliedern sollten ebenfalls zu diesem Zwecke verwendet werden. Gleich nach dem Feste sollten die Beamten den Schützen Rechnung über Einnahme und Ausgabe legen. Ähnliche Bestimmungen über die Rechnungsablage finden sich auch in den Schützenbriefen von Altenbeken und Großeneder. In Sandebeck hatten die Dechen die Gerste einzusammeln und auf Zinsen auszuleihen. Diese betrug für den Scheffel eine Meze jährlich. Auf „Trium Regum“ hatten die Beamten vor der Gesellschaft Rechnung zu legen.

Kam man mit dem veranschlagten Quantum Bier nicht aus, so wurde anderes dazugekauft. Hierfür hatte jeder Schütze ein „Zehrungsgeld“ zu entrichten. In Löwendorf kassierte es der Schässer am Tage nach dem Feste ein, und jeder hatte es ohne Widerspruch „bei straff undt Verlust einer Tonnen Bier“ abzuliefern. In Bellerfen wurden die Zehrungskosten von dem Obristen und den Offizieren festgesetzt, die jeder Schütze sofort zu bezahlen hatte, wenn er sie später nicht doppelt erlegen wollte. Die Rechnungsablage erfolgte am letzten Tage des Schützenfestes; auch die Strafgeelder, die gegebenenfalls „executive“ beigetrieben wurden, waren dann zu verrechnen.

Eigenes Vermögen hatten die Schützengesellschaften im allgemeinen nicht, es sei denn, daß man die Grundstücke, die man an einigen Orten den Schützen zur Nutznießung überlassen hatte, als ihr Eigentum betrachten wollte. In Warburg wurde 1591 den Schützen eine Reihe von Grundstücken überwiesen, deren

Erträge sie bis 1848 genossen.<sup>1)</sup> Auch in Bräfel und anderen Städten des Hochstifts bezogen die Schützen Einkünfte aus Ländereien, die ihnen vom Magistrat überwiesen worden waren. Den Borgentreicher Schützen standen acht Morgen Wiese zur Verfügung, die jedes Jahr ebensoviel Schützenbrüder in Benutzung hatten. Sie zahlten davon je eine Mark Pachtgeld an die Schützenkasse. Nach Ablauf des Jahres nützten acht andere Mitglieder das Grundstück, denn es „soll die Wiese auf die Wiese gahn, wie sich das gehört“.

Nur die Nieheimer Schützen besaßen ein eigenes Grundstück, den sog. Schützenhagen. Er wurde verpachtet und brachte im Anfange des 19. Jahrhunderts ein Pachtgeld von 3 Taler und 24 Silbergroschen ein. 1830 wurde er verkauft für 400 Taler.<sup>2)</sup>

Schlechter noch war es in diesem Punkte um die Schützengesellschaften auf den Dörfern bestellt. Nur von einer einzigen wird in den vorliegenden Akten berichtet, daß ihr Grundstück von der Gemeinde zur Nutznießung überlassen worden waren, nämlich von der in Körbecke. Hier kam es 1699 zwischen den Schützen und der Gemeinde zu einem Streit wegen des Schützenplatzes und der sog. Buner Wiese. Diese Grundstücke waren von der Gemeinde wegen der geringen Anzahl der Schützen eingezogen worden, wogegen diese protestierten. Die Gemeinde erklärte, daß sie die Grundstücke den Schützen nicht nehmen wolle, sondern daß sie dieselben, wenn wieder bessere Zeiten kämen und der Schützenstand wieder auf die alte Zahl von 24 Mann gebracht worden sei, ihnen wieder zum freien Gebrauch überlassen wolle. Die Schützen erklärten sich damit einverstanden, daß inzwischen der Schützenplatz und die Buner Wiese jeder Morgen zu zwei Talern „vermeiert“ würde. Die Schützen sollten dabei den Vorzug haben. Von dem Pachtgelde, das sich auf 15 bis 16 Reichstaler belief, sollten die Schützen auf Pfingsten andert- halb Faß Bier erhalten; das übrige Geld aber sollte zum Besten der Gemeinde angelegt werden. Sobald jedoch die Schützengesellschaft wieder ihre alte Stärke von 24 Mann erreicht habe, dann müsse sie wieder in den gänzlichen Genuß der Grundstücke eingesetzt werden, den sie vorher gehabt habe.<sup>3)</sup>

Da an manchen Orten das Schützenfest nicht jedes Jahr gefeiert wurde, so konnte es vorkommen, daß sich in der Schützen-

<sup>1)</sup> Jahresbericht über das Gymnasium zu Warburg 1891 S. 4 u. 11.

<sup>2)</sup> Kave S. 32 u. 49.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Münster, Paderborner Kanzlei XIV 1.

kasse recht ansehnliche Summen ansammelten, da ja die Einkünfte jedes Jahr dieselben waren. Im Verlauf des Streites, der 1733 unter den Nieheimer Schützen ausbrach, legte der Bürgermeister und sein Anhang in einer Eingabe an die Regierung dar, daß das Vermögen der Gesellschaft sich auf etwa 600 Reichstaler belaufen müsse, worüber Rechnung zu legen sei. Man habe nämlich seit 22 Jahren nur zweimal das Schützenfest gefeiert. Da nun jeder Neuschütze bei seiner Aufnahme einen Scheffel Gerste als Eintrittsgebühr zu entrichten habe, die auf Zinsen (der Scheffel gegen ein Spint) ausgeliehen würde, so habe sich ein ziemlicher Vorrat angesammelt, dessen Wert sich auf obige Summe belaufe.<sup>1)</sup>

### III. Das Schützenfest.

#### 1. Das Schießen.

Es ist bereits an anderer Stelle dieser Abhandlung ausführlich dargelegt worden, das die Schützengesellschaften in erster Linie militärische Organisationen waren, die der „Verthätigung des Vaterlandes“ dienen und für Ruhe und Einigkeit im Lande sorgen sollten. Diesen Zweck konnten die Schützen nur erfüllen, wenn sie sich durch stete Übung mit dem Gebrauch der Waffen vertraut machten. Daß man die Notwendigkeit solcher Übungen erkannte, geht schon daraus hervor, daß in die Statuten der Schützen Vorschriften aufgenommen wurden, welche sich mit der Pflege und Handhabung des Gewehres befaßten und Schießübungen anordneten. So schrieben die Warburger Schützenartikel vor, daß alle Sonntage abwechselnd rottweise Schießübungen vor der Scheibe stattfinden sollten, woran alle Schützen, die auf ein Rohr gesetzt waren, unter Strafe von einem Schilling teilzunehmen hatten, während es den übrigen freistand, sich freiwillig daran zu beteiligen. Daß das Rohr stets in gutem Zustande sein und „inwendig glatt und fein rein“ gehalten werden mußte, ist selbstverständlich, denn sonst konnte man keinen guten Schuß erzielen. Um den Eifer der Schützen anzufeuern, zahlte die Stadt ihnen für jeden Sonntag, an dem solche Übungen stattfanden, sechs Schillinge oder sechs Taler Warburger Währung jährlich.<sup>2)</sup> Auch in Paderborn fanden solche Schießübungen

<sup>1)</sup> Dasselbst, Paderborner Geh. Rat XVI 4.

<sup>2)</sup> Jahresbericht über das Gymnasium zu Warburg 1891 S. 4.

auf dem Schützenhause statt.<sup>1)</sup> In Brakel übte man sich im „Schützengraben“, der schon 1558 erwähnt wird. Vor der Scheibe oder vor dem Walle pflegte man auch in Beverungen zu schießen. Die Lichtenauer Statuten schrieben vor, daß die Schützen öfter unter sich „sichere Preise machen und darumb vor der Scheiben sich exerciren, damit sie im Schießen und ihr Gewehr zu brauchen sich üben mögen“. Unter den Preisen ist hervorzuheben der feiste Hammel, den derjenige hergeben mußte, welcher bei der Nachschau seine Wehr nicht in Ordnung hatte, oder dem es an dem vorgeschriebenen Pfund Pulver und „darzu nötigem Loth“ mangelte. Weitere Preise wurden aus Strafgeldern beschafft. Wer z. B. mit geliehenem Gewehr beim Schießen erschien, der hatte an die Gesellschaft soviel Geld zu zahlen, als dieses wert war. Diese Summe wurde für Schießpreise verwendet. Wie in Lichtenau, so verfuhr man auch in Dringenberg, Borgentreich, Gehrden, Sibdessen, Kleinenberg, Bömbfen, Willebadessen und Großeneder. In letzterem Orte sollten diese Übungen abgehalten werden mit der Einschränkung, daß dadurch die Haus- und Feldarbeiten nicht versäumt würden. Auch in den übrigen Schützengesellschaften wurden Schießübungen veranstaltet und dabei Preise verteilt, die von der Gemeinde oder von privater Seite gestiftet worden waren. Die Stadt Nieheim war verpflichtet, den Schützen jährlich sechs Ellen „Baumseide“ zu verehren. Jeder Schützenbruder hatte darum einen Schuß abzugeben, „und wer dem Zeichen am nächsten schießet“, der sollte sie gewinnen. Im Jahre 1807 standen z. B. außerdem noch folgende Preise zur Verfügung: ein Ducaten aus der

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster, Paderborner Geh. Rat XVI 6. — Die Paderborner Schützen scheinen sich bei diesen Übungen übel aufgeführt zu haben, sodaß sich der Geheime Rat veranlaßt fühlte, 1730 folgendes Mandat öffentlich anschlagen zu lassen: Der Geheime Rat habe höchst mißfällig erkannt, „daß diejenige, welche sich in den schießen auff dem schützenhause hieselbst, oder sonst zu exerciren pflegen, anstatt sonst gewöhnlichen Scheiben, solche mit höchst ärgerlichen undt scandaleusen figuren und Devisen oder Sprüchen bemahlen zu lassen, kein entsetz nehmen“, da aber „solche Scandala . . . nicht tolerirt und verstattet werden mögen, mithin dieses ohnzulässiges und sündhaftes unternehmen oberkeitlichen Ambsshalber nachträglich abzustellen seyn will; Alß wird ein honetes schießen nach alß vor zwar verstattet, dabey aber . . . der Schützengesellschaft hieselbst sambt und besonders unter hundert goltgilden straff, auch dem Befinden nach schwerer ahndung ernstlich anbefohlen, anderer, alß gewöhnliche, weiß und schwarz angestrichene schieben, mit hindansetzung alber figuren, devisen und sprüchen . . . nicht zu gebrauchen und aufstecken zu lassen . . .“ Paderborn, den 12. August 1730.

Schützenkasse, drei angekaufte Hämmer, ein Brabantischer Frontaler (Geschenk des Friedensrichters Westkamp), ein Species-Taler (Geschenk des Bürgermeisters Bösting). Verschossen wurden bei dieser Gelegenheit 33 Pfund Pulver, das Pfund zu 12 Mariengroschen, macht 11 Taler. Dagegen kostete das Blei zu Kugeln nur einen Taler und einen Mariengroschen.

Außer den Schießübungen militärischer Natur, die vielerorts öfter im Jahre stattfanden, wurde von Zeit zu Zeit ein Schießen um das „Kleinod“ angestellt, d. h. es wurde der beste Schütze der Gesellschaft ermittelt, der dann als Schützenmeister oder Schützenkönig für eine bestimmte Periode das Abzeichen der Schützen, auch Kleinod genannt, zu tragen hatte. Die „Regierungszeit“ des Schützenkönigs dauerte nicht überall gleich lange. In einigen Gesellschaften wurde das Kleinod jedes Jahr „verändert“, in anderen Orten nach längerer Zwischenzeit. Doch war es gebräuchlicher, den Wechsel jedes Jahr vorzunehmen; nur von wenigen Orten wird anderes berichtet. So ordnet der Entruper Schützenbrief vom Jahre 1782 an, daß das Schießen um den silbernen Vogel „in ansehung deren damit verknüpften Kosten höchstens nur alle drei Jahre gehalten werden soll“. Diese Einschränkung verfügte die Regierung auf den Bericht des Amtmanns Thoß zu Schwalenberg hin; früher war auch in Entrup jedes Jahr um den Vogel geschossen worden. Die Beamten scheinen überhaupt für eine Einschränkung der Festlichkeiten gewesen zu sein; das tritt besonders in jüngeren Schützenbriefen zu Tage, in denen den Schützen althergebrachte Zusammenkünfte untersagt wurden. Auch in Löwendorf schoß man alle drei Jahre um einen Schützenmeister, und bei der privilegierten Schützengesellschaft zu Börden war es gar Sitte und Gewohnheit, „daß selbe nach Gelegenheit und Umständen der Zeit von sieben Jahren zu sieben Jahren nach der Scheibe schoß.“<sup>1)</sup>

Das Schießen um das Kleinod war in den Schützengesellschaften des Hochstifts keineswegs einheitlich geregelt. Es sei zunächst bemerkt, daß ein Schießen nach einem Vogel auf der Stange in den vorliegenden Akten nicht erwähnt wird. Wenn in einigen Statuten vom „Vogelschießen“ oder vom „Schießen um den Vogel“ die Rede ist, so bedeutet das soviel, wie „Schießen um das Kleinod“ oder „Königsschießen“. In Großeneder und anderen Orten des Oberamts Dringenberg sollte ein jeder Schütze drei

<sup>1)</sup> Staatsarch. Münster, Faderb. Geh. Rat XVI 7.

Schüsse nach der Scheibe abgeben. Diejenigen, welche zwei hinein brachten, sollten hernach wiederum um das Kleinod stechen und derjenige es davon tragen, welcher dem Zeichen am nächsten wäre. Wenn von den Schützen mehrere gleich gute Schüsse erzielten, so mußte unter ihnen weiter gestochen werden, „bis einer endlich der nächste bleibt“. In Warburg hatte jeder Schütze zwei Schüsse von freier Hand abzugeben; derjenige sollte dann das Kleinod gewinnen und „was ihm dabei vermacht wird, der der nächste bey dem Blocke ist“. Der Wewelsburger Schützenbrief bestimmt, daß das Kleinod oder Gewinnst demjenigen zufallen soll, welcher den nächsten Schuß „an der Scheiben mittelpunkt“ tut.

In all diesen Fällen wurde also nach der Scheibe geschossen. Über die Ausdrücke „Zeichen“ und „Block“ geben die Schützenbriefe keinen Aufschluß. Jedenfalls befanden sie sich im Mittelpunkt der Scheibe, und wahrscheinlich waren sie dasselbe, was man anderwärts (z. B. in Kollerbeck) heute noch als „Nagel“ bezeichnet. Die Scheibe, die hier benutzt wird, besteht aus einer starken Eisenplatte, die in der Mitte durchbohrt ist. Durch die etwa 2 cm starke Öffnung führt eine Stange, die einen flachen Kopf von ungefähr 10—12 cm Durchmesser hat. Dieser Kopf bildet das Zentrum der Scheibe. Um ihn herum befinden sich elf Ringe, sodasß also die Scheibe mit dem „Nagel“ deren zwölf zählt. Dieser läßt sich in der Öffnung der Scheibe hin und her bewegen und steht hinter derselben mit einem Mechanismus in Verbindung. Schlägt nun ein Geschosß auf den Kopf des Nagels auf, so wird er zurückgedrückt und der Mechanismus dadurch ausgelöst. Es taucht dann im Hintergrunde über der Scheibe eine Figur auf, „Kerl“ genannt, die durch ihr Erscheinen anzeigt, daß das Zentrum, der Nagel, getroffen worden ist. Mit dem Worte „Block“ (hochd. Pflock) bezeichnet man noch heute lange Holznägel, womit besonders beim Fachwerkbau die Ständer und Balken fest miteinander verbunden werden. Es ist also wahrscheinlich, daß der Warburger „Block“ und der Kollerbecker „Nagel“ identisch sind; auch das „Zeichen“ wird etwas Ähnliches gewesen sein.<sup>1)</sup>

Heute ist es nicht so schwer für einen guten Schützen, mit einer exakt schießenden Büchse den „Nagel“ zu treffen. In früheren Zeiten aber wird es ein reiner Zufall gewesen sein,

<sup>1)</sup> Im Entwurf des Mörder Schützenbriefes v. J. 1727 werden „Zeichen“ und „Block“ in gleicher Bedeutung gebraucht, . . . „dahn nuhn aber mehr dergleichen nähe dem Zeigen oder pflock mit schießen hinzu kähmen . . .“ St. Arch. Münster, Pab. Geh. Rat XVI 5.

wenn sich einmal eine Kugel aus dem „Kohr“ zu diesem Ziele verirrte. Daher war man bescheiden in den Anforderungen und machte schon den zum Könige, „dem Gott das Glück beschehret, der der nächste bey dem Blocke ist“.

Während man, soweit es sich übersehen läßt, in den meisten Schützengesellschaften nach der Scheibe schoß, um den Schützenkönig zu ermitteln, bediente man sich hierbei in Kollerbeck, Entrup und Löwendorf einer anderen Vorrichtung. In den Kollerbecker und Entruper Statuten heißt es, „daß der Silberne Vogel von einem der Schützen gesellschaft durch den besten Schuß in den Ring gewonnen wird“. Für Löwendorf bestimmte Artikel 19 des Schützenbriefes: „Wan mehrer von den schütten Brüdern dan Einer durch den Ring umb den Vogell schießen würden, als dan selbige nach der schieben schießen sollen Und darumb stechen Und ein jeder nuhr einen schuß darnach thuen“. Hier wird also deutlich zwischen dem Schießen durch den Ring und dem Schießen nach der Scheibe unterschieden. Hatten mehrere Schützen das Glück, „durch den Ring“ zu treffen, so sollten sie nachher mit je einem Schuß auf die Scheibe um die Königswürde stechen. In den vorliegenden Akten finden sich keine Anhaltspunkte dafür, was unter diesem „in den Ring“ Schießen zu verstehen ist. Um einige Klarheit in die Frage zu bringen, wurden Erkundigungen an Ort und Stelle eingezogen. Diese ergaben folgendes: Auf einer Stange von etwa 2—2½ Meter Höhe war ein Ring von Draht befestigt, der ungefähr 20 cm Durchmesser hatte. Die Öffnung des Ringes war mit Pappe überzogen. Es war nun Aufgabe der Schützen, diese Pappe durchzuschießen, die nach jedem Treffer erneuert wurde. Hatten mehrere Schützen das Glück, durch den Ring zu treffen, so mußte durch Schießen nach der Scheibe um die Königswürde gestochen werden. Leicht sei es nicht gewesen, durch den Ring zu schießen, fügte unser Gewährsmann hinzu; die Schützen hätten sich richtig angestrengt, hätten ihre Büchse gut in Ordnung gehabt, kurz, es sei ein richtiger Kampf gewesen.<sup>1)</sup>

Da es nicht leicht war, das Ziel zu treffen, so wendete man allerlei Kniffe an, um aus diesem Kampfe als Sieger hervorzugehen. Ein solcher bestand z. B. darin, daß man mehrere Kugeln in das Kohr lud. Es war dann doch viel wahrschein-

<sup>1)</sup> Freundliche Mitteilung des Herrn Diplomaltdwirts J. Grothé in Löwendorf, der einen alten, zweiundachtzigjährigen Herrn namens Rbeker befragte.

licher, daß wenigstens eine von ihnen durch den Ring flog. Um einen derartigen Betrug zu verhindern, bestimmten die Statuten der Kollerbecker und Entruper Schützen, daß die Schützenbrüder ihr Gewehr öffentlich vor dem Tisch mit einer Kugel zu laden hätten, und die Löwendorfer ordneten an, daß „ein Jeder schützte nicht mehr dan eine Kugell in sein ungeriefeldes Rohr in präsenz des schütten scheffern öffentlich beim schütten platen (=Platz), wan Er zu schießen geforderet wirt, thuen und laden, . . . auch bei dem Laden keine Kunst, Arglist und Behendigkeit mit seinem Rohr brauchen, sondern alleß waß gewonlich und billig ist“, tun soll; wer dieser Bestimmung nicht nachkam, wurde nach „Erkenntniß“ gestraft. Weiter sollte jeder Schütze bei seiner Ehre und seinem redlichen Namen nicht mehr Schüsse abgeben, als ihm verordnet und vorgeschrieben waren.

Als weiteren Beweis für die große Schwierigkeit, durch den Ring zu treffen, mag man auch folgende Bestimmung des Löwendorfer Schützenbriefes ansehen: „So die schütten den Bogell ahn Sondage nicht würden gewinnen, sollen sie den Montag uff halben weg stehen und darumb schießen, so (sie) aber uff Montag nicht würden gewinnen, sollen sie den Diengstags den dritten theil des weges nehmen, so sie aber ahn dritten Dage nicht gewinnen werden, soll der Bogell dem Gerichts Juncfern verfallen sein, aber Bemechtigt da von wider dem Werth nach mit gelde zu losen.“ Es konnte also vorkommen, daß während des dreitägigen Königsschießens keiner den Meisterschuß tat, obwohl die Bedingungen von Tag zu Tag günstiger wurden. In diesem Falle verlor die Schützengesellschaft zur Strafe ihr Kleinod, den silbernen Vogel, an den Gerichtsherrn von Kanne und mußte den vollen Geldwert dafür erlegen, wenn sie ihn wieder besitzen wollte.<sup>1)</sup>

## 2. Der König oder Schützenmeister.

Der beste Schütze, den man heute wohl durchweg als König bezeichnet, trug ehemals nicht überall diesen Namen. An vielen Orten wurde er Schützenmeister genannt, und zwar hauptsächlich in dem östlichen Teile des Hochstifts. In einigen Schützenbriefen (z. B. von Sandebek und Altenbeken) wird ein König oder Schützenmeister überhaupt nicht erwähnt; doch da man auch in

<sup>1)</sup> Die Sitte, durch den Ring zu schießen, scheint gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufgehört zu haben. Unser Gewährsmann hat sie selbst nicht mehr erlebt, sondern sein Vater hat ihm davon erzählt.

diesen Orten gewöhnlich jährlich ein Gelag oder „Schützenbier“ mit Schießen abhielt, so wird der König dabei nicht gefehlt haben. Eine Königin wird in keinem Schützenbriefe erwähnt.

Als Abzeichen seiner Würde trug der Schützenkönig das „Kleinod“ der Gesellschaft. In einer großen Anzahl von Orten war es ein silberner Vogel, in anderen das Bildnis des Patrons, des hl. Sebastian. Das Warburger Kleinod, wahrscheinlich ein Werk des berühmten Anton Eisenhoidt, ist ganz aus gediegenem Silber gearbeitet. Der Form nach stellt es ein oblonges Viereck dar von etwa  $7\frac{1}{2}$  cm Breite und 12 cm Höhe ohne die seitlichen Ansätze. Auf dem Mittelfelde der Vorderplatte befindet sich in reicher Umrahmung das städtische Wappen, die Doppellilie, während die Hinterplatte einen kunstvoll eingravierten Adler zeigt. Es trägt die Jahreszahl 1592 und wurde der Schützengesellschaft von der Stadt geschenkt.<sup>1)</sup>

Es erscheint uns heute als eine Selbstverständlichkeit, daß das Kleinod vom Könige mittels einer Kette am Halse getragen wurde. Das wird auch wohl bei den meisten Schützengesellschaften der Fall gewesen sein, wenn auch nur in zwei Schützenbriefen die Kette erwähnt wird (in dem von Kollerbeck und Entrup). In Löwendorf aber trug der Schützenmeister den Vogel nicht am Halse, sondern auf dem Hute, wie aus zwei Stellen des Schützenbriefes hervorgeht. Artikel 4 bestimmt: Wer den Vogel gewinnt, soll für den Schützenmeister gehalten werden und den Vogel „uffm Huit“ tragen; und in Artikel 18 heißt es: Wer den Vogel gewinnt, soll ihn in den vier nächst folgenden Sonn- und Feiertagen in die „verordnete Kerspels Kirchen uffm Huit dragen, wie auch alle vier hochzeitlichen dagen, Bei straff ein halb faß Biers“. Ebenso war es in dem Corveyer Dorfe Bruchhausen, das mit demselben Gerichtsherrn auch die gleiche Schützenordnung hatte. In einem Postscriptum zu diesen Statuten

<sup>1)</sup> Vergl. Jahresbericht über das Gymnasium zu Warburg 1891 S. 8—10. Henze nimmt in seiner Abhandlung an, daß bei der Erteilung des Schützenbriefes vom 21. Okt. 1591 das Kleinod bereits vorhanden gewesen sei, und daß Bürgermeister und Rat den hohen künstlerischen Wert ihres Geschenkes gekannt und es deshalb „Kleinod“ genannt hätten. Diese Annahme ist falsch; denn es heißt ausdrücklich in dem genannten Schützenbriefe: „... So werden wyh Innem auch des irsten Jhars ein silberen Kleinodt und iharlichs einen Huodt... verordnen...“ Auch wählte man in Warburg den Ausdruck Kleinod nicht, um den hohen künstlerischen Wert des Geschenkes zu kennzeichnen. Dieses Wort war vielmehr allgemein im Gebrauch. Auch das einfachste Abzeichen einer Schützengesellschaft auf dem Lande wurde so genannt.

vom Jahre 1779 wurde obiger Brauch geändert und bestimmt, daß von jetzt an der Vogel am Halse getragen werden sollte. Der Gerichtsherr Wolff Metternich erklärt nämlich, er habe dieses Jahr an den Vogel einen „Fürst Hermann Berners Dahler daran geschenkt und anhängen lassen und selbiger soll am Halse mit einem Bandt getragen werden, und soll der Bogell . . . Bey Gegenwart des gerichtsherrn durch ihm selbstn oder einen Befollmächtigten dem neuen schützenmeister umhängen . . .“ Wahrscheinlich bestand also auch in Bruchhausen bis 1779 die Sitte, den Vogel auf dem Hute zu tragen; wann sie in Löwendorf abgekommen ist, ließ sich nicht feststellen, vermutlich wird es um dieselbe Zeit geschehen sein.

In mehreren Orten, wie Warburg, Rimbeck, Borgentreich, Gehrden, Kleinenberg, Bellerfen und Nieheim bekam der König einen neuen Hut verehrt. In Warburg bezahlte ihn der Rat der Stadt oder gab statt dessen einen halben Taler. In anderen Orten sollte jeder Schütze dem Könige „ein stück geld auff den huet verehren“. Der Schützenmeister zu Bellerfen bekam von der Gesellschaft einen Hut im Werte von einem Reichstaler. In Nieheim stiftete bis zum Jahre 1741 der dortige Pastor den Hut, seit dieser Zeit beschafften ihn die Schützen selbst; denn der Pastor weigerte sich, den alten Brauch weiter fortzusetzen, weil die Schützen ihr Versprechen, bei Leichenbegängnissen besser zu opfern, nicht gehalten hatten. 1711 legte der Pastor für den Hut 24 Groschen aus, das Bandwerk um denselben kostete 3 Groschen. „Um die Gemüther zu gewinnen“, ließ der Pastor noch obendrein aus freiem Antriebe ein „Stück“ im Werte von 24 Groschen auf dem Hute anbringen.

Bermutlich ist es auch in diesen Orten in alter Zeit einmal Sitte gewesen, den Vogel oder das Kleinod auf dem Hute zu tragen. Das „Stück“ und Bandwerk, welches der Pastor zu Nieheim auf dem Königshute befestigen ließ, beweist jedenfalls, daß dieser einen Schmuck trug, und dieser wird ursprünglich eben das Kleinod gewesen sein, daß freilich nicht allzu groß und schwer sein durfte. Der Hut mußte bei jedem Königsschießen aus den einfachen Gründen erneuert werden, weil er durch das Anbringen des Kleinods derartig ruiniert wurde, daß er weiterhin nicht mehr zu gebrauchen war, und weil der alte Hut wahrscheinlich auch dem neuen Schützenkönige nicht immer paßte. Um diesem nun nicht all zu große Unkosten zu bereiten, wurde der Hut entweder von der Gemeinde oder von der Gesellschaft

geschenkt. Dieser Brauch blieb auch dann weiter bestehen, als die Schützengesellschaften sich neue Kleinodien anschafften, die nicht mehr auf dem Hute getragen werden konnten, wie das z. B. 1591 in Warburg der Fall war. Die Statuten der Schützen zu Borgentreich bringen für das Gesagte einen ziemlich sicheren Beweis. Nach dem Schützenbriefe von 1502, der in drei Abschriften aus verschiedenen Zeiten vorliegt, sollte jeder Schützenbruder dem Könige einen Fürstengroschen auf den Hut geben, „den sol he den brodern uf alle verfestdage to ehren dragen, bis ihm daß klei nodt wieder abgewunnen wirt“. Also ein Kleinod war schon 1502 in Borgentreich vorhanden, und der König mußte den von der Gesellschaft geschenkten Hut, an dem sicher das Kleinod befestigt war, den Brüdern zu Ehren tragen. Der Hut ohne das Kleinod hätte ja den König als solchen gar nicht kenntlich gemacht, daher kann man sich diesen nur mit dem Kleinod als Abzeichen des besten Schützen vorstellen. In der Abschrift des Schützenbriefes vom Jahre 1659 wird das Kleinod nicht erwähnt, die betreffende Stelle ist fortgelassen. Möglicher Weise war es im Dreißigjährigen Kriege abhanden gekommen, und man hatte noch nicht die Mittel, sich ein neues zu beschaffen. Aber der Hut wurde dem Könige weiter verehrt, und er trug ihn, wahrscheinlich mit Bandwerk verziert, zu Ehren der Schützen. Im Jahre 1715 erhielt die Gesellschaft vom Bischof von Paderborn neue Statuten, worin angeordnet wurde, daß sie sich „die Bildnus Ihres Patroni von Silber zum Kleinodt zurichten lassen“ sollte, das dem Könige „auf ihrem außzug an zu hangen“ und von ihm unzutragen sei. Nun hatte der König ein anderes Abzeichen, und der Hut wäre überflüssig gewesen; aber gleichwohl wurde die alte Bestimmung nicht aufgehoben. Man hielt an der althergebrachten Sitte fest und schenkte den Hut weiter, dessen ursprüngliche Bedeutung man wohl nicht mehr erkannte. In Nieheim wurde er bis zum Jahre 1850 auf Kosten der Gesellschaft gekauft und dem Könige verehrt.

Neben der Auszeichnung durch Kleinod und Hut erhielt der beste Schütze an manchen Orten noch eine besondere Belohnung an Geld. In Großeneder und anderen Orten des Oberamtes Dringenberg mußte jeder Schütze dem Könige wenigstens einen Groschen verehren, außerdem sollte er soviel wie möglich von der Beisteuer zu den Unkosten des Schützenfestes befreit sein. Sein Anteil sollte aus den Brüchten bestritten werden, da „sonsten einer leichtlich bewogen werden mögte, zu vermeidung Schadens

sich keines guten schießen zu befehligen“. Zudem sei es gegen die Vernunft, daß einem dasjenige, woher er Vorteil verhoffe, zum Schaden ausschlagen solle. Ebenso war es in Lichtenau. Bei anderen Gesellschaften war das Geschenk an den König größer. So erhielt er in Gehrden, Willebadessen und Beckelsheim  $\frac{1}{2}$  Kopfstück (= 4 Mariengroschen); daselbe bekam er in Kollerbeck, Entrup und Löwendorf, während in Sommerfell  $4\frac{1}{2}$  Groschen geschenkt wurden. In allen diesen Orten und auch in Borgentreich und Rimbeck hatte der König den Schützen eine Gegenleistung zu machen. Sie bestand bei mehreren Gesellschaften in einem Drielling<sup>1)</sup> Bier, in Kollerbeck und Entrup in einem Faß Bier. Außerdem sollte der Schützenmeister den Schützen, die ihn des Abends mit gehörigem Spielwerk nach Hause begleiteten, nach seinem Vermögen mit Essen und Trinken dankbar bewirten. Das dabei verzehrte Bier durfte aber nicht aus dem Schützenhause geholt werden, d. h. es durfte nicht von dem Bier genommen werden, das zur Feier des Schützenfestes bestimmt war, es sei denn, daß es von Richter und Vorstehern des Ortes auf Begehren des Schützenmeisters erlaubt worden sei. In Sommerfell erhielten die Schützen gar sechs Tonnen Bier vom Könige verehrt. Wenn in Rimbeck das Schießen vollendet war, dann wurde der neue König „mit offenem Trommenschlag fein ordentlich und in Rotten“ zunächst bis an das Haus des ältesten Dechen begleitet und von da bis an sein Haus; dann hatte er den Schützen einen Schinken, nach Notdurst Butter und einen Drielling Bier vorzusetzen, wobei sie sich von Tages Last und Mühe erholten. Die Schützen zu Grundsteinheim setzten beim Schießen je neun Schillinge ein, die dem Könige zufielen, jedoch mußte dieser die Hälfte des Geldes zur Bewirtung der Brüder verwenden. Der Schützenmeister in Löwendorf hatte den Schützen vier Wochen nach dem Feste ein Faß Bier zu geben. Aber es bestand für ihn die Möglichkeit, sich während seiner Königszeit reichlich schadlos zu halten. Wenn er nämlich in den zwei folgenden Jahren auf einen Sonntag in den Krug oder ein Gelage kam und dort zwei, drei oder mehr von seinen Schützen vorfand, so hatten diese die Verpflichtung, für ihn zu bezahlen und ihn frei zu halten; traf er hingegen nur einen Schützen an, so hatte er für diesen zu bezahlen. Eine besondere Belohnung wurde dem

<sup>1)</sup> Nach dem bereits angeführten Büchlein von Nave über die Nieheimer Schützengesellschaft ist ein Faß = einem Ohm (= ca 145 Liter); eine Tonne = einem Anker (ca 35 Liter); ein Drielling = drei Anker.

zuteil, der dreimal hintereinander die Königswürde errang. Der Vogel wurde sein Eigentum, und die Schützen mußten ihn zurückkaufen. In Bellerfen war der Schützenmeister frei von allen Gemeinheitslasten, wie „Scharwercken, ordinairen Landfuhren, Bottengängen“ und dergleichen. Er hatte dagegen dem Schützenknecht vier Mariengroschen zu entrichten; in sein eigenes Ermessen war es gestellt, ob er den Schützenbrüdern, die ihn nach Hause begleiten mußten, etwas reichen wollte, oder nicht. Während so überall Leistung und Gegenleistung einander gegenüber standen, scheint es in Beverungen anders gewesen zu sein. Aus den Statuten geht nicht hervor, daß die Schützen dem Könige eine bestimmte Geldsumme zu zahlen hatten, doch war dieser verpflichtet, die Brüder vor dem Schießen auf „des Herrn Leichnambs Tag“ mit Bier zu bewirten, wofür er drei Taler zu erlegen hatte. Wer an diesem Gelage teilnahm, der sollte das Jahr über ein Schützenbruder bleiben bei Strafe eines Faß Bieres. In Borgentreich bestand dieselbe Sitte, doch erhielt hier der König von jedem Schützenbruder wenigstens einen Fürstengroschen „auff den Hutt“.

Das Kleinod war natürlicher Weise der Obhut des Königs anvertraut. Er hatte dafür anzukommen und mußte es, wenn es verloren ging, seinem Werte nach ersetzen. Bot der König nicht genügend Sicherheit, so sollte es dem Führer übergeben werden, der dann die Verantwortung dafür übernahm. Die Statuten der Schützen zu Bellerfen schrieben sogar vor, daß der Bewahrer des Kleinods „solvendo“ sein und eine hinlängliche Kaution dafür hinterlegen müsse.

### 3. Die Feier.

Mit dem Schießen um das Kleinod war gewöhnlich das eigentliche Schützenfest verbunden, das auch Zusammenkunft, Zehrung oder Gelag genannt wurde. Bisweilen fand auch das Schießen schon eine Zeitlang vor dem Feste statt, wie es heute noch stellenweise gebräuchlich ist. Das Schützenfest wurde nicht bei allen Gesellschaften alljährlich gefeiert. Wenigstens war es in späteren Zeiten so, ursprünglich mag es freilich anders gewesen sein. In einigen älteren Schützenbriefen ist sogar die Rede von öfteren Zusammenkünften im Jahre. So hatte man in Beverungen deren drei; auf Weihnachten, Großen Fastelabend und Pfingsten. Außerdem vertrank man noch auf Fronleichnam das Bier, welches der Schützenmeister zu stiften hatte. Ebenso war es in Borgentreich.

In einer großen Anzahl von Orten wurde das Schützenfest auf Pfingsten gefeiert. Dagegen war es im Oberamt Dringenberg fast durchweg verboten, das Fest auf einen Feiertag zu verlegen. Die Schützen sollten sich vielmehr hierfür einen „sicheren Tag des Jahres erwählen, der nicht feyerlich“ war. Kam man dieser Vorschrift nicht nach, so sollte die gesamte Brüderschaft dem Fürsten „pro arbitrio in Strafe verfallen sein“. Doch wurde in jüngeren Schützenbriefen diese Bestimmung dahin gemildert, daß man nach vorheriger Anzeige bei den Beamten auch an Feiertagen das Schützenfest abhalten durfte. Der Nieheimer Schützenbrief verlegte es auf den Sonntag nach Trinitatis, doch durften die Schützen auch nach Gutbefinden einen andern Sonn- oder Feiertag dafür auswählen. Das Fest dauerte nicht überall gleich lange. Die Schützenbriefe geben darüber nicht alle Aufschluß; doch scheint man in den meisten Orten drei Tage gefeiert zu haben, in Bewelsburg, Wünnenberg und Haaren dagegen nur zwei.

Das Fest nahm im allgemeinen folgenden Verlauf: Wenn die Schützen beschlossen hatten, um das Kleinod zu schießen, so hatten sie sich zunächst am Morgen des ersten Tages, wenn die Trommel gerührt worden war, mit ihrem Gewehr beim Hause des Führers einzustellen. Von dort wurden sie in Reihe und Glied zur Kirche geführt, um dem Gottesdienste beizuwohnen. Nachdem die Schützen ihre Andacht verrichtet hatten, begaben sie sich „ordentlich wieder nach Hause“. Auf die vom Führer bestimmte Zeit hatten sie des Nachmittags wieder anzutreten und wurden dann zum Scheibenstand geführt, wo das Schießen begann. War der beste Schütze ermittelt, so wurde er mit dem Kleinod geschmückt und in feierlichem Zuge von allen Brüdern in den Ort zurückgeführt. Nunmehr begann das Gelage. Nur in den Orten, wo man durch den Ring um das Kleinod schoß, scheint man das Schießen auf die ganze Festfeier ausgedehnt oder wenigstens so lange fortgesetzt zu haben, bis der beste Schütze ermittelt war.

Die Vorbereitungen zu dem Feste lagen in den Händen der Beamten und erstreckten sich in der Hauptsache auf die Beschaffung des Bieres. Dieses wurde entsprechend dem naturalwirtschaftlichen Charakter der Zeit von den Schützengesellschaften in den meisten Fällen selbst gebraut. Schon im Anfange des Jahres wurde von jedem Schützenbruder ein bestimmtes Quantum Gerste erhoben und andere dazu gekauft, wenn Geld in der Kasse war. Die Dechen und Schäffer brauten dann daraus das Bier, das

den Schützen bei dem Feste unentgeltlich verabreicht wurde. In manchen Orten, besonders in den Städten, stiftete auch die Gemeinde den Schützen das eine oder andere Faß Bier; so bekamen z. B. die Gesellschaften in Warburg und Nieheim je zwei Faß von der Stadt „uff ihre samptzechen“ geliefert.

Im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts scheint in der Beschaffung des Bieres wenigstens auf den Dörfern eine Änderung eingetreten zu sein. Während früher die Untertanen das Recht gehabt hatten, ihr Bier selbst zu brauen und auch zum Teil zu verkaufen, wurde diese Berechtigung seitens der Regierung dahin eingeschränkt, daß nur noch der sogenannte Hausstrunk selbst gebraut werden durfte.<sup>1)</sup> Daher bestimmten die Statuten der Schützen zu Altenbeken, daß das Bier für das Schützenfest von dem dortigen hochfürstlichen Richter, der allein in der Gemeinde zu brauen berechtigt war, zu beziehen sei. Die Gerste, die jeder Schützenbruder jährlich statt des Geldbeitrages abzuliefern hatte, sollte in Zahlung gegeben, oder aber das Bier in gangbaren Preisen bezahlt werden.

Da die Mitglieder der Gesellschaft in gleicher Weise zur Beschaffung des Bieres beigetragen hatten, so sollte es auch nur diesen zu gute kommen. Allenfalls durften Gäste, die von der Gesellschaft durch den Vorstand eingeladen worden waren, davon mittrinken. Aber diese waren nicht immer gern gesehen, und die Mitglieder gaben gelegentlich ihrem Unwillen über solche Einladungen lauten Ausdruck. Daher sahen sich die Schützen zu

<sup>1)</sup> Im Jahre 1742 wurde seitens der Regierung den Untertanen im Amte Oldenburg das Brauen und Brennen verboten. Nur seinen Hausstrunk durfte jeder weiter brauen, aber nicht mehr für den Verkauf, wie es früher gewesen war. Das Bier für die Krüge sollte von jetzt an vom Paderborner Hofe in Schwalenberg geliefert werden. Die Untertanen widersetzten sich und mieden die Krüge. In Kollerbeck wurde ein neuer angelegt, aber das von Schwalenberg gelieferte Bier hatte wenig Abgang und wurde sauer. Der Verwalter des Paderborner Hofes namens Humbert revidierte mit seinem Brauer und zwei Schützen („Ausschößern“) die Bauern in Papenhöfen auf Schwarzbrauerei, weil hier kein Krug mehr existierte. In Eversen wollten sich die Bauern ihr altes Recht nicht nehmen lassen. Sie schickten daher Deputierte nach Paderborn. Diese aber wurden dort in Arrest gesetzt. Im folgenden Jahre wurde den Bewohnern des Amtes zwar gestattet, das Maibier für die jungen Leute zu brauen und auch zu verkaufen, doch erhielten die Bauern zu Eversen diese Erlaubnis nicht. Sie würden sie auch niemals wieder erhalten, erklärte der Droste von Mengersen, und die anderen Gemeinden hätten klug gehandelt, daß sie nicht mit jenen „communem causam“ gemacht hätten. (Ripp. Landesarch. H III 6 Amt Oldenburg.)

Sandebeck, Altenbeken, Lippspringe und Bewelsburg veranlaßt, in einem besonderen Artikel eine hohe Strafe für die Mitglieder festzusetzen, welche die geladenen Gäste unhöflich behandelten, ihnen „die erzeigte Wohlthat und ihr vergönnet haben und dadurch die ganze Bruderschaft in Verachtung setzen wollen“.

In allen Schützenbriefen ist es streng untersagt, irgend einen Fremden mit in die Gesellschaft zu bringen und ihm von dem gemeinschaftlichen Biere zu reichen. Nur seine Frau durfte jeder Schütze mitbringen oder eine andere redliche Frau, falls die seinige verhindert oder gestorben war. Andere Angehörige, selbst die eigenen Kinder, waren nicht zugelassen; nur die ganz kleinen, „im Schoße stehenden“, durften allenfalls den Müttern gebracht werden, um sie zu stillen. Diese Bestimmung sei für gut befunden, heißt es im Kollerbecker Schützenbriefe, „damit alles in guter Anordnung, Friede und Ehrbarkeit zugehen möge“. Wollte jemand einen Gast einführen, so hatte er zunächst die Erlaubnis beim Vorstande einzuholen. Sodann trug er die Verantwortung für den Gast in jeder Hinsicht und mußte für ihn ein Zehrungsgeld entrichten; denn der Fremde sollte nicht auf Kosten der ganzen Gesellschaft bewirtet werden.

Das Bier durfte nur in der Versammlung der Schützen verschenkt werden; jemand außerhalb der Tür ein Glas zu reichen, war streng untersagt und wurde schwer bestraft. Doch wurde franken Mitgliedern das ihnen zustehende Bier zugeschiedt. Den Ort, wo das Bier aufbewahrt wurde, durfte nur der verordnete Zäpfer und die Mitglieder des Vorstandes betreten, damit nicht etwa das Getränk heimlich beiseite geschafft werde. Mit dem Bier sollten die Brüder sparsam umgehen und es nicht mutwilliger Weise umhergießen. Wer mehr vergoß, als man mit einem Fuße bedecken konnte, wurde bestraft. In einigen Orten stand sogar schon eine Strafe auf dem Vergewenden einer „Handbreit Bier“.

Die Trinkgefäße waren Eigentum der Gesellschaft oder von dieser leihweise besorgt; daher waren sie auch überall ein Gegenstand besonderer Sorge. Alle Schützenbriefe drohten denjenigen eine schwere Strafe, ja den Ausschluß an, die ein Trinkgeschirr mit sich nach Hause nehmen würden. Wer ein solches zerbrach, der sollte es sofort bezahlen, oder (an einigen Orten) zwei an dessen Stelle geben. Da die Trinkgefäße selten und an manchen Orten schwer zu beschaffen waren, gebrauchte man solche aller Art, um die Schützenbrüder einigermaßen zu befriedigen. Es

wurden Kruten, Kannen und Gläser benutzt, aber trotzdem konnte man nicht jedem Schützenbruder und seiner Frau ein solches Trinkgeschirr zur Verfügung stellen. Mehrere Personen mußten vielmehr aus einem Gefäße trinken. Daher finden sich auch in zahlreichen Schützenbriefen Artikel, die den Umtrunk regeln. So sollte z. B. in Lichtenau derjenige, der „im Zutrinken die Ordnung nicht hielt und einen vorbeitrunkte“, mit zwei Schillingen bestraft werden. In Löwendorf sollte „niemandt ein den andern über die Kiege (d. h. aus der Ordnung) zu drincken ohne Uhrlaub der schefferen bei Verlust neun groschen“. Dem Sandebecker Schützen war es unter Strafe eines Schreckenbergers verboten, „über die Kiege zu trinken“, weil dadurch oft und vielmal Unordnung erregt worden sei, und weil der Tischnachbar dadurch verachtet würde. Besonders durstigen Kehlen mag dies „nach der Kiege trinken“ lästig gewesen sein, und sie werden versucht haben, auch an anderen Tischen einen Trunk zu erhaschen. Aber auch diesem Unwesen suchten die Schützenbriefe zu steuern, indem sie vorschrieben, daß „sowohl Mann als Weibß-Personen Jedertheil absonderlich in einer Kiege sitzen und seinen einmahl genommenen Platz behalten“ sollte, oder daß jeder sich mit seiner Frau oder Wast „sein ordentlich auff die Kiege setzen und seinen Platz bis zum Abend hin verwahren“ sollte. Es war Sache der Bankmeister, auf die Beobachtung dieser Artikel zu achten. Wer sich dagegen verging, zahlte eine Geldstrafe, oder er verfiel der Strafe des „Brißbretts“, wenn es an Geld mangelte.

Wie „appetitlich“ der Umtrunk manchmal gewesen sein mag, läßt uns der Sandebecker Schützenbrief ahnen. Er erzählt uns in derb natürlicher Weise, daß die Eltern ihren Kindern, denen „der seyber (= Speichel) undt andere unflatige sachen von der Nase ab über daß Maull hangen, das Drinckgeschier vor daß Maull setzen“, sodasß die genannten „undtflatigen sachen“ daran kleben und hängen blieben. Infolgedessen kam gar manchem Nachbarn, „so dabey sitzet, der ohnwille zum geschier undt zum Druncke“. Ja, es kam öfters vor, daß einem, „der nicht Starck genaturt, alleß davon im leibe herumme lauffet undt alleß oben heraußer Steigen muß“. Daher wurde es streng untersagt, weiterhin Kinder mit zum Feste zu bringen. Die Bankmeister hatten Anweisung, besonders auf die Durchführung dieser Bestimmung zu achten.

Auf dem Feste selbst sollte die größte Ordnung herrschen. Es finden sich daher in allen Schützenbriefen Vorschriften, die

das Verhalten der Schützenbrüder bei der Zehrung regeln sollten. Es ist bereits erwähnt worden, daß die Schützen und ihre Frauen den einmal gewählten Platz an demselben Tage nicht wechseln durften. Männer und Frauen sollten nicht beisammen, sondern jeder Teil abge sondert in einer Reihe sitzen. In dieser Ordnung hatte sich jeder Festteilnehmer „der Ehrbarkeit zu befeizzen“, keiner sollte dem anderen mit „Duzen, zänkischen, viellweniger Ehrenrührigen Worten beegnen“. Weil die Schützen sich Brüder nannten, heißt es in den Sandebecker Statuten, sollten sie sich auch als „geliebte Brüder“ betragen und einer den andern lieben. Kein Schützenbruder sollte bei währendem Scheibenschießen und „Schüttenbier“ den andern mit „ehrrührigen schelt undt schmezworten anzippffen oder auffressen oder zu einiger schlägerey dem anderen anlaß geben“. Daß Streitigkeiten und Schlägereien häufig vorkamen, muß aus der Tatsache geschlossen werden, daß in Schützenbriefen bisweilen mehrere Artikel enthalten sind, die sie verbieten und schwere Strafen dafür androhen. Vorsorglich ordnen einige an, daß die Schützen alle Messer und Dolche während des Festes dem Schützenknecht zum Verwahren übergeben sollen, oder daß ein jeder Schütze „alle seine scharffen gewehr, eß seyn messer oder pauk“, zu Hause zu lassen habe. Kam es gleichwohl zu Aufruhr und Schlägerei, so wurde das in allen Gesellschaften schwer gestraft. In Lichtenau und anderen Orten z. B. zahlte der Veranlasser einer Schlägerei zwei Mark, wer einen andern blutig schlug, vier Mark Strafe an die Gesellschaft und wurde außerdem noch von der Obrigkeit bestraft. In Kollerbeck stand auf „dumslägen“ d. h. auf unblutigen Faust- oder Stockschlägen eine Strafe von zwei Tonnen Bier. Die Löwendorfer Schützen setzten den Unruhestifter drei Stunden unter die „Bodden“, darauf hatte er der Gesellschaft eine Tonne Bier und den Armen acht Groschen zu stiften. Schimpfen, Fluchen und Schwören waren streng untersagt. Wer sich bei der Gesellschaft „mit Fluchen und Schelten, mit Verunehrung der Wunden und Bluths Christi und dessen Heiligen vergreifen würden“, der wurde von der Obrigkeit bestraft und hatte obendrein auch der Gesellschaft eine Buße zu entrichten, die bisweilen in Wachs bestand. Da die Trunkenheit wohl meistens den Anlaß zu Unruhe und Schlägerei bot, so sollte man mäßig im Trinken sein. Daher wurde das allzu häufige Zutrinken untersagt. Wer sich aber unmäßigerweise betrunken hatte, der sollte aus der Gesellschaft gewiesen werden und nach Hause gehen. Schlag einer „voller-

weise“ einen andern, oder wurde er geschlagen, so sollte sein Zustand ihm nicht als Milderungsgrund zugerechnet werden, sondern er sollte, „als wenn er nüchteren gewesen, um eine marck gestraffet werden“. Wenn in Büren sich ein Schütze ungebührlich betrug und mehr genoß, „als er nach Hause tragen würtle, und solches in den vier pfalen des Hauses oder nahen darauffen . . ausstürzen und verlaiffen würtle“, so sollte er vom Vorsteher der Gesellschaft bestraft werden nach Angeben des Rummormeisters.

Auch beim Tanz sollte die größte Ehrbarkeit und Ordnung herrschen. Keiner durfte dem andern vorgreifen oder vortanzen, „auch die frauenß Persohnen der ungebühr nicht herumwerffen“. Mit diesen sollte vielmehr „alle Ehrbahrliche Zucht und schamhaftigkeit führungennommen und gebraucht werden“. Fremde Frauen hatten zum Tanz keinen Zutritt.

Eine besondere Tanzordnung enthalten die Statuten der Schützen zu Kollerbeck, Entrup und Nieheim. Im erstgenannten Orte schreiben sie vor: „In der Schützen Gesellschaft ist verordnet, daß nicht mehr als drey paar mit ungedeckten häuptern die Männer, undt daß mehr eindringende mit drey Schillingen Bestraffet werden sollen, wobey zu notiren, daß ein Jeder zum ersten mahl mit seiner Ehefrauen Tanzen soll, nach diesen gethanen Ehren Tänzgen soll es Bey drey Paaren Verbleiben, und sollen und müssen Sie drey Tänze und nicht mehr halten.“ Mit andern Worten: Es durften jedesmal nur drei Paare tanzen; die Männer sollten dabei keine Kopfbedeckung tragen. Den ersten Tanz hatte jeder Schütze mit seiner Frau zu vollführen; er galt als Ehrentanz. Auch zu den folgenden Tänzen waren jedesmal nur drei Paare zugelassen. Ob diese unklare Vorschrift jemals so ausgeführt worden ist, erscheint zweifelhaft. Nach mündlichen Berichten älterer Leute, die das Schützenfest noch in herkömmlicher Weise mitgefeyert haben, wurde die Tanzordnung vielmehr in folgender Weise gehandhabt: Es durfte keiner mit unbedecktem Haupte tanzen; sowohl Männer wie Frauen mußten eine Kopfbedeckung tragen. Doch ließ man zu, daß drei Paare mittanzten, von denen die Männer ohne Hut waren. Versuchten noch mehr Paare dieser Art in die gerade tanzende Schar einzudringen, so wurden sie bestraft. Im Entruper Schützenbrief heißt es klar und eindeutig: „In der Schützengesellschaft ist verordnet, daß nicht mehr als 3 paar tanzen, und die mehr eindringende mit 3 Schillingen Bestraffet werden sollen, wobey zu notiren, daß ein jeder Zum ersten mahl mit seiner Ehefrauen tanzen solle.“

Auch der Nieheimer Schützenbrief schränkt die Zahl der Tänzer ein. Hier sollten nach dem Beschluß von Bürgermeister und Rat „von den schützen Brüdern uff der Rahtsstuben nuhr 4 paar, undt uff dem Rahtshauße 8 paar bloß allein tanzen“. Ob diese Vorschriften immer streng durchgeführt worden sind, erscheint sehr zweifelhaft. In anderen Schützenbriefen, als den genannten, finden sie sich nicht. Nur in Altenbecken sollte der, welcher „einen Tanz bestellet, nicht mehr als 4 paar darzu bringen“. Das bedeutet wohl, daß derjenige, der auf seine Kosten zu einem besonderen Tanze aufspielen ließ, dazu nur vier Paare einladen durfte. Als Tanzordner fungierte nach mündlichen Überlieferungen an manchen Orten der Brikenmeister. Er hatte z. B. auch darauf zu achten, daß keine Frau einem Manne einen Tanz versagte, und daß kein Mann dreimal hintereinander mit derselben Frau tanzte. Solche Sünder kamen „vor die Brike“ und wurden aus der Gesellschaft verwiesen.

Die Tanzbelustigung wurde nicht bis tief in die Nacht hinein ausgedehnt. Die „Abdankung“, das Zeichen zum Aufbruch nach Hause, erfolgte, ehe es ganz dunkel geworden war, an einigen Orten um 8 Uhr abends, an anderen um 9 Uhr. In Nieheim tagte man in älterer Zeit bis 10 Uhr, aber 1769 wurde der Schluß ebenfalls auf 9 Uhr abends festgesetzt. Das Zeichen zum Aufbruch wurde von einem der Beamten der Schützen gegeben. In Löwendorf bestand es z. B. darin, daß der Worthalter auf Geheiß des Vorstehers den „Bier Zapfen“ zuschlug. Alsdann sollte jeder „also pakt nach Hauß gehen Bei straff eines Orts Thalers“.

Auch über die Kleidung, welche die Schützen und ihre Frauen beim Feste tragen sollten, finden sich in manchen Statuten Vorschriften. In Kollerbeck und Entrup sollten die Schützen die „zierlichsten Kleider“ anlegen, in Sandebeck und Altenbecken ein „Ehren Kleydt“, in Gehrden ein „ehrliches wandtkleid“. Der Bewelsburger Schütze hatte bei der Zusammenkunft in seinen besten Kleidern zu erscheinen. Wer aber „ohne wambs, huht, oder sonsten in einem ohnzimblichen habit erschiene“, der sollte drei Groschen zur Strafe geben. In Vellerßen durfte niemand bei der Zusammenkunft und Zehrung „in Mützen oder in linnen und drillen Kittelen erscheinen, sondern sowohl Mann als Frau in ehrbaren Kleidern kommen“, und es sollten „die Frauens keine mit Silber oder Goldt besetzte Mützen tragen“. Auch in Brakel waren den Schützen leinene Kleider und der Strohhut als

„unehrliche Kleider“ beim Feste unter einer Strafe von drei Schillingen verboten.

Über die Tanzmusik, die beim Feste aufwartete, findet sich in den Schützenbriefen nichts vermerkt. Doch erfahren wir aus einer Streitsache der Schützengesellschaft zu Bergheim einiges, das etwas Licht in diese Frage bringt. Die Zahl der Musiker, die beim Schützenfeste aufspielte, war demnach auf den Dörfern gering, sie betrug zwei bis drei Mann. Ein bestimmter Musiker wurde von der Gesellschaft „zur Aufwartung beweiinkauft“. Dieser hatte sich dann seine Gehilfen zu suchen und für einen bestimmten Lohn zu verpflichten. Er betrug in unserem Falle 18 Groschen für den Mann auf einen Sonntag. Um die Pfingstzeit herum, in welcher die meisten Schützenfeste gefeiert wurden, waren die Musiker sehr gesucht und wurden oft weit hergeholt. So versah zu Pfingsten 1782 in Bergheim ein gewisser Bennewis aus der Heizenmühle im Ante Horn (Lippe) mit zwei Musikanten aus Detmold die „Aufwartung“. Darüber beklagte sich der Bergheimer Dorfmusikant Moritz Müller, der zunächst von Bennewis angeworben, dann aber zurückgewiesen worden war, vor dem Ante in Steinheim und verlangte 2 Reichstaler 18 Groschen Schadenersatz, da er wegen der Beweiinkaufung durch B. seine Berufung nach Keelsen und Pömbßen zu Pfingsten abgeschlagen habe. Es wurde ihm versprochen, daß er am Sonntag nach Pfingsten „auf des Schützen Königsbier“ die Aufwartung erhalten sollte für 18 Groschen Lohn; als Schadenersatz für den Ausfall des Verdienstes auf Pfingsten sollte er einen Taler und zwölf Groschen erhalten.<sup>1)</sup>

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Schützen im allgemeinen selbst für die Unkosten des Festes aufkommen mußten. Ihre Höhe steht nicht fest und wird auch von Jahr zu Jahr und örtlich sehr verschieden gewesen sein. In Bergheim zahlte 1784 „jeder Schützenbruder nebst seiner Frau für das unschuldige Vergnügen von drei Tagen nicht mehr als sieben Mariengroschen“. In Börden ließ 1798 der Bürgermeister jedem Schützen zum Behuf des Schützenfestes zwölf Groschen ansagen. Aber es ist klar, daß mit diesen geringen Beträgen keineswegs alle Unkosten gedeckt werden konnten. Besonders waren es die privaten Ausgaben für das Fest, die vielen Schützen schwer fielen und sie in Schulden stürzten. Da man zum Feste in den „zierlichsten Kleidern“ erscheinen sollte, so mußte bald dieses, bald jenes neu

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster, Paderb. Geh. Rat XVI 2.

angeschafft werden. Eines jeden Haushaltung hatte unter der Puzsucht zu leiden, „da einer dem andern, besonders die Frauenpersohnen an Kleidungsstücken nichts nachgeben“<sup>1)</sup> wollte, wie heute noch!

#### IV. Die religiösen Bestrebungen der Schützengesellschaften.

Neben der Bezeichnung „Schützengesellschaft“ für die Vereinigung der Schützen kommt in manchen Statuten auch die Benennung „Bruderschaft“ vor. Ein Unterschied zwischen beiden, der möglicherweise ursprünglich bestanden haben mag, wird in den vorliegenden Schützenbriefen nicht gemacht; häufig trägt dieselbe Gesellschaft bald den einen, bald den anderen Namen. Eine Bruderschaft ist eine freiwillige kirchliche Vereinigung, die den Zweck hat, ihre Mitglieder zu religiöser Bervollkommnung oder zu Werken der Nächstenliebe anzuhalten. Wüthtin ist diese Bezeichnung aus dem kirchlichen Leben genommen und deutet darauf hin, daß die Schützen neben ihrer kriegerischen Betätigung und dem gesellschaftlichen Frohsinn auch noch religiöse Bestrebungen pflegten. Da die Schützengesellschaften im Mittelalter entstanden sind, nimmt diese Erscheinung weiter nicht wunder; denn es war damals Brauch, daß alle Verbände und Vereinigungen, selbst rein wirtschaftliche, wie die Handwerkerzünfte, ihren Mitgliedern Vorschriften religiöser und caritativer Art machten. Die Schützengesellschaften folgten also nur einem allgemeinen Zuge der Zeit, wenn auch sie in ihre Statuten Bestimmungen aufnahmen, die das religiöse Leben der Mitglieder betrafen.

Es ist bereits an anderer Stelle dieser Abhandlung darauf hingewiesen worden, daß man schon bei der Aufnahme neuer Mitglieder darauf achtete, daß keine Person in die Gesellschaft kam, die nicht in sittlicher Beziehung untadelhaft dastand. Auch die Frauen der neuen Schützen mußten guten Leumunds sein, andernfalls konnten die Männer keine Schützen werden. Ließ aber ein Mitglied sich etwas Ehrenrühriges zu schulden kommen, so wurde es aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Zu diesen allgemeinen, in allen Schützenbriefen wiederkehrenden Vorschriften, traten in vielen Orten — besonders in solchen mit Pfarrkirchen — Bestimmungen, die von den Mitgliedern außergewöhnliche religiöse Leistungen verlangten. Fast jede Schützengesellschaft hatte einen Heiligen als Patron, der

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster, Paderb. Geh. Rat, XVI 7.

besonders zu verehren war. In der Regel war es der hl. Sebastian, doch werden auch andere Heilige als Schützenpatron genannt. In Großeneder war es z. B. der hl. Georg, in Lichtenau der hl. Kilian, in Körbe der hl. Joh. Baptista.

In Lichtenau und den meisten Orten des Oberamts Dringenberg legten die Statuten den Schützen folgende religiöse Verpflichtungen auf. Zunächst durfte das Schützenfest nicht auf einen Feiertag verlegt werden, damit dieser nicht durch irgendwelche Ausschweifungen entweiht werde. Man nahm diese Vorschrift so ernst, daß die Strafe in das Ermessen des Fürsten gestellt wurde, falls man sie übertrat. Der Richter und andere Ortsbeamte hatten die Pflicht, solches anzuzeigen. Das Schützenfest begann mit einem Gottesdienst zu Ehren des Patrons. Die Schützen hatten sich am Morgen des Tages, an welchem sie um das Kleinod schießen wollten, auf das Trommelzeichen hin mit ihrem Gewehr bei der Wohnung des Führers einzustellen und wurden von diesem in Ordnung zur Kirche geführt. Der Führer hatte tags zuvor beim Pastor eine hl. Messe zu bestellen, der die Schützen beiwohnten. Sie bildeten dabei im Hauptgange der Kirche stehend Spalier und erwiesen mit ihrem Gewehr während der heiligen Handlung Reverenz, wenn der Führer dazu das Zeichen gab. Im übrigen sollten die Schützen dem Gottesdienste andächtig beiwohnen und zu Ehren des Patrons an diesem Tage ein Wachslight opfern, dessen Gewicht genau festgesetzt war. Häufig sollte dieses acht Pfund betragen. Die Kosten für das Licht wurden aus den Brüchten oder gegebenenfalls aus einer Sammlung unter den Brüdern bestritten. Es wurde allemal während des Hochamtes nach der Präfation angezündet und sollte bis nach der Kommunion zu Ehren Gottes brennen, „auch sonst an alter Gewohnheit nach (bei Prozessionen mit dem Hochwürdigsten) vor- und umgetragen werden“. Wer bei dieser vorgeschriebenen Andacht fehlte, wurde mit einer Mark bestraft.

Neben den zahlreichen Geldstrafen, die die Gesellschaft bei allerlei Vergehen zu verhängen befugt war, gab es auch solche, die in Wachs festgesetzt waren. Wer z. B. fluchte, Gott und die Heiligen verunehrte, der wurde zunächst von der Obrigkeit bestraft und hatte außerdem der Bruderschaft ein Pfund Wachs zu entrichten. Auch in anderen Fällen, besonders solchen, die das religiöse Leben berührten, wurde diese Strafe verhängt. Das einkommende Wachs wurde für das Schützenlicht verwendet. In Sandebek und anderen Orten hatte jeder Schütze beim Gottes-

dienste sein Opfer auf den Altar zu legen. Wer nicht andächtig war, zahlte zur Strafe einen Schreckenberger, wer aber ganz der hl. Messe fernblieb, der sollte „in eine Tonne Bier verfallen seyn“.

Einen besonders stark bruderschaftlichen Charakter trug die Schützengesellschaft zu Borgentreich. Daher waren auch überaus zahlreiche Strafen und Abgaben in Wachs angeordnet. Bei der Aufnahme hatte der Neuschütze ein Pfund zu entrichten und ebensoviel für seine Frau. Wenn diese starb und der Bruder eine andere nahm, die nicht der Bruderschaft angehörte, so hatte er abermals ein Pfund Wachs zu opfern, wenn die Frau an den guten Werken derselben teilnehmen wollte. Wer einen Mitbruder blau und blutig schlug, wurde mit einem Pfund Wachs und einem Drieling Bier bestraft. Ähnliche Strafen standen auf Aufruhr, Fehlen bei der Beerdigung eines Mitbruders usw.

Eingehende Bestimmungen über die religiösen Verpflichtungen der Schützen enthalten auch die Bewelsburger Statuten. Die Brüder hatten an folgende Prozessionen teilzunehmen: Am Dienstag in der Kreuzwoche nach den „Bischoffs Höffen“, am Feste Christi Himmelfahrt nach dem Kloster Böödeken, am Feste des hl. Vitus und am Sonntag nach Fronleichnam. Die Schützen sollten dabei mit ihrem Gewehr wohl versehen sein; besonders wurde ihnen eingeschärft, daß sie „nicht vorher besoffen, sondern nüchtern in guter Ordnung bei denen processionen vorhergehen“ sollten. Bei jeder Station hatte der Schütze sein Gewehr „fürsichtig“ zu lösen; es war Aufgabe der Rottmeister vorher nachzusehen, ob für dieses Schießen nicht zu stark und scharf geladen worden war. Wer beim Abfeuern nicht aufpaßte, also zu früh oder zu spät schoß, oder dessen Gewehr zweimal versagte, zahlte sechs Groschen Strafe. Bei dem Zuge von einer Station zur anderen sollten die Schützen nach „christkatholischem Gebrauch“ andächtig beten oder mitsingen. Das „exercitium des Scheibenschießens“ durfte erst nachmittags nach vollendetem Gottesdienste vorgenommen werden. Auch Lichter hatte die Gesellschaft zu besorgen, die „auff die vier Hochzeitlichen festage“ in der Kirche brannten.

Auch den Warburger Schützen wurden besondere religiöse Verpflichtungen auferlegt. Auch sie opferten an allen hohen Festtagen auf dem Altare und begleiteten mit dem Gewehr bewaffnet die feierlichen Prozessionen, um beim Segen eine gemeinschaftliche Salve abzufeuern. Der König trug auch hier, wie anderwärts, an diesen Tagen Kleinod und Hut mit goldener Borde in der Kirche und bei der Prozession den Brüdern zur Ehre. Wenn

die Schützen an „gemeinen Sontagen“ rottweise zu Schießübungen, oder „in gemeinem Hauptschießen“ antraten, so hatten sie zunächst dem Gottesdienst und der Predigt demütig beizuwohnen „und also zuvordrist das Reich Gottes und seine gerechtigkeit, so viel an ihnen, zu suchen“.

Besonders lagen die Verhältnisse in Büren. Hier wurde, wie bereits erwähnt, 1490 vom Bischof Simon eine Vereinigung der Sebastiansbruderschaft mit der Schützengesellschaft vorgenommen. Es wurde den Mitgliedern, Brüdern und Schwestern vorgeschrieben, daß sie alle Jahr ihrem Kirchherren (Pfarrer) zu Büren auf einen bestimmten Sonntag zwei Schillinge für eine „singernde Selmisse“ mit einer „Provende“ für die verstorbenen Brüder und Schwestern der Gesellschaft opfern sollten. Bei der Messe hatten alle mit ihrem Licht zu erscheinen und für die Verstorbenen zu beten. Während des Opfergesanges begaben sich alle zum Altare, um dort eine Gabe niederzulegen. Der Pastor oder sein Vertreter hatte dagegen die Aufgabe, die Namen der verstorbenen und lebenden Mitglieder der Bruderschaft zu verlesen und für sie zu beten. Am Morgen dieses Tages sollten alle Brüder und Schwestern ihren „waspeningf“ opfern; wer das versäumte, zahlte sechs Pfennig zur Strafe, wovon drei Pfennig zum Licht und drei für die Zehrung verwendet wurden. Nach dem Gottesdienste konnten die Schützen um ihren Vogel schießen. Wer sich dabei nicht geziemend benahm, sollte der Bruderschaft mit einem Pfund Wachs zum Licht verfallen sein. Auch Nichtmitglieder konnten Geld für die Bruderschaft opfern und sich auf diese Weise der guten Werke teilhaftig machen. Wer Mitglied werden wollte, sollte den Vorstand um Aufnahme bitten; er wurde dann in das Register eingeschrieben. Als Aufnahmegebühr hatte er „mit syner lüster“ ein Pfund Wachs zu liefern. Bei Lebzeiten oder „in sinen lesten seligen ende“ sollten der Bruder und die Schwester opfern, was ihnen Gott ins Herz gab. Wer eine fromme Spende machte und vor dem Bilde des hl. Sebastian drei Pater noster und drei Ave Maria betete, der gewann 40 Tage Ablass, wenn ihm seine Sünden leid taten, und er gern „bichten, böten und beteren“ wollte. Alle Brüder und Schwestern sollten jeden Tag für die Toten und Lebenden der Bruderschaft ein Pater noster und Ave Maria beten zum Trost der Seelen und zur Besserung des eigenen Lebens und damit denselben Ablass gewinnen.

In allen Schützenbriefen finden sich Vorschriften, welche das Verhalten der Mitglieder den verstorbenen Brüdern und

Schwwestern gegenüber regeln. Es war strenge Pflicht für einen jeden Schützen, dem verstorbenen Mitbruder oder Schwester zu Grabe zu folgen. War der Mann verhindert, so sollte die Frau ihn vertreten. Gesah das nicht, so wurde der Schütze bestraft. Die Brüchte waren in einigen Orten in Wachs, in anderen in Geld festgesetzt und betrugten z. B. in Borgentreich ein Pfund, in Warburg  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs, während man in Bellerfen 14 Schillinge, in Kollerbeck aber nur 7 Groschen erhob. Der Vorstand hatte fleißig darauf zu achten, daß alle Mitglieder am Zeichenbegängnisse teilnahmen. Wer nicht erscheinen konnte, der sollte sich vorher gehörig bei seinem Rottmeister entschuldigen.

Um das Begräbnis feierlicher zu gestalten und vor anderen auszuzeichnen, hatten manche Gesellschaften ein schwarzes Bartuch, „pelle“ genannt, womit der Sarg bedeckt wurde. Es wurde beim Schützendechanten aufbewahrt. Von dort konnte es jeder Schützenbruder oder dessen Angehörige im Bedarfsfalle abholen. Nach dem Gebrauch mußte es „ohnbemakelt“ zurückgestellt werden. Das Bartuch wurde beschafft aus den Einkünften der Gesellschaft. So sollten in Sandebeck von den Zinsen der Gerste, die jeder Schützenbruder zu liefern hatte, zunächst die Lichte angeschafft werden, die zu den „vier Hochzeitlichen festagen“ in der Kirche brannten und auch beim Begräbnis der Verstorbenen der Gesellschaft benutzt wurden. Sodann sollte von diesen Zinsen soviel schwarzes „münsterischeß“ Tuch gekauft werden, „als man auff einen sarcke der schütten von nöthen hatt“.

Nach der Beerdigung hatten alle Schützenbrüder an dem Seelenamte teilzunehmen, das die Gesellschaft „aus den Brüchten oder sonsten gemeinen Collectis halten lassen“ mußte. Dabei brannten die Lichte der Gesellschaft. Dieses Seelenamt hatte entweder am Begräbnistage selbst stattzufinden, oder wenn dieser Tag ungelegen war, am Tage darauf. Wer von den Schützen unentschuldigt fehlte, der zahlte eine Strafe in Wachs oder Geld. Mit der Begräbnisfeier glaubte man keineswegs dem Gedenken des Verstorbenen genug getan zu haben. Auch über das Grab hinaus sollte der Schütze sich seines Mitbruders erinnern und für ihn beten. Besonders aber sollte er an dem Seelenamte teilnehmen, das die Gesellschaft alljährlich auf Allerseelen oder an einem anderen geeigneten Tage für die verstorbenen Brüder und Schwestern lesen ließ.

## A n h a n g.

### I.

#### Die „gesetzte“ der Schützen zu Borgentreich vom Jahre 1502.

Im nahmen der heyligen Dreyfaltigkeit amen.

Diß sindt de gefetzte der schütten zu burgentreiche gemachet undt vereinbahrt in dem Jahr, do man schrey vifteinhundert undt zwey.

1. Wer in diese vorgeschribene broderschafft wil winnen, der sol geben ein Pundt was undt ein schilling undt dem knechte zwo Penning. (1659: tzwen Pundt was undt ein schilling, dem knechte 12 Pf.)

2. Wer mit seiner frauwen inwinnet, der sol geben ein Puntt was, zwo schilling undt dem Knechte vier Pf. (1659: ein Pundt was undt vier Pf. dem Knechte.)

3. Ob einem sein frauw absterbe undt er eine wieder nehme, de nicht in der broderschafft were, damit sie der guten werck theilhaftig werden mögte, soll sie geben ein Pundt was mit gnaden der broder. (1659: Item wan einem sine frawe verstorfe, de nicht in der broderschafft wehre, undt ihr man sei in der broderschafft haben wolde, dat se der guten Werke möchte teilhaftig werden, der sol geben ein half Pundt was mit gnaden der bröder.)

4. Der ein schütten bröder ist, der sol haben eine büsse undt andere sine wehr, wat sich forder gehortt.

5. Ob einem schütten bröder sine büsse verbüste (sic! 1659: zu börste) oder tobrecke, der sol eine wiederhaben in vier wochen, wan er das nicht hatte, so oft undt viel (saken) sollen ihne die decken furderen umb ein halff Puntt was.

6. Waner de Decken ein Jeglichen broder verboten laten undt ihne nicht gehorsamen würde, so oft undt viel sollen se den Ungehorsamb forderen auf zwo schilling.

7. Wan die broders einen samenkunstt haben undt zu samen zehren, (soll ein Ider gelden von stunden an), was ihm gerechnet wirt, oder binnen vier wochen, wo nicht, sol er vor datt gelt gnöglische Panne doen undt zwo schilling den Decken.

8. Auch haben wir broder allesambt übereinkommen undt verwilligett verfulwohret, ob unser einer den anderen schloge blödig undt blauw, de sal dat den brodern mit einem Puntt was undt mit einem Drilling beer sündter alle gericht auch sündter alle gnade verfallen sin, dat was zu behoff des leichts.

9. Ob einer unser bröder einen Ablauff mache de unter den bröderen, dat were mit worten oder wercken, de soll dat den broderen verboten mit einer tunnen beer undt halff puntt was zum lechte.

10. So ein schütten broder dem anderen spreche (spröcke), so ihm ginge an sin lumpf undt Ehr, so sollen de bröder oder Decken zur Zeit raht söcken, wo sich dat gehörrt.

11. Ob de schütten uththehen von der von Borgentrich wegen oder von gebotts wegen unserß gnädigen Fürsten undt Herren, so soll de Decke vorgahn (1659: so sollen de Decken vorgehen); wan da van unseren bröderen etliche weren, de vor den Decken vorlepen oder ginge, de sol geben zwo schilling.

12. So wir schütten uthgefundiget weren undt uththügen von der von Borgentrich wegen, undt sine buffen undt wehr verlohre vor dem siggende oder siggendes wegen, de sol de wehr oder buffen wehrkaufen binnen vier wochen, wat dat köstet, sollen ihm de von Borgentrich bezalen binnen Jahr undt tag, wie sich dat geböhret.

13. Dat beer, dat de König pflegt to geben vor dem scheten vor der schieben, (1659: von dem scheeten vor der schiefen undt Walle), sollen de bröder alle Jahr auf unserß Herren Fronleichnamßtag drincken, (undt das sollen alle broders helpen drincken), undt wer dat drincken helfft, de sal dat Jahr ein schütten broder bliven, et sol ein Jeder schütten broder dem König ein fürstengroschen auf den Hutt geben, den soll he den bröderen to ehren tragen, bis ihm das kleinodt wieder abgewunnen wirt. (1659: dem konninge einen fürstengroschen uf den Hodyt geben, den sol he den brodern uf alle verfestdage dragen zu Ehren.)

14. Undt wan ehr die schütten bröder ihre drey samenkünste halten, so soll ein Jeder schütten broder gelten, was ihm gerechnet wirt, es sen dan herren oddr leibs noth.

15. So einer in die (schützen) bröderschafft eingesez wöre undt im ersten Jahr uthwinnen woll, so sollen de bröder undt herren darub erkennen, wat für Ursach ihn dato dringge. (1659: . . . . utwinnen wolde, der sol behaft sien mit einen Drilling behrs, dar beneven sollen de von borgentrieche undt die sambtlichen bröder daruf erkennen, was ihn für ursake darzu dringe.)

16. Wan ehr de schütten ihr samenkünste haben, wer dan uthwinnen wölle, des gelegenheit nicht were, de sal sin gelt uthlegen undt dan umb Urlaub bitten, iiber das alle sol ein raht undt den schütten broderen anzeigen, in was mathe he utwinnen will oder wat Ursach ihn darzu drengge. (1659: bitten, daruf sol ein Rath sambt der bröderschafft wissen, in was mase er uthwinnen wil, das sol er vorbringen.)

17. Es ist auch von samptlichen schütten brodern verwilligett, auch von Decken undt Konige, dat de wise, so de von Borgentrich den schütten ingethan undt gewilliget von beyden rhäten alle jährliche Jahr achte broder

von den schütten inhaben, undt ein jeder sol geben ein marck, undt soll die wiese auf die riege gahn, wie sich das gehortt.

18. Wan ein schütten broder oder sein Ehliche haußfrau doß verfallen werde, so sollen denselben leichnamb sämtliche schütten broder zu grave folgen bey Straiß ein Punt wassers zum leicht.

19. So einem schütten broder ein kindt absterbe, dem sollen de rottgesellen to grave folgen undt der Jüngste soll dat kindt zu grave tragen, so fern des kindeß Vatter sonst in keinem ampt ist.

20. Wan einer unter der broderschafft were, der einen anderen mit in unsere samenkunft brächte durch freundschaft oder sonst gute gemeinschafft, der sol vor den selben gelden, undt so er einige Ungelegenheit oder Zank anrichten würde, sol derselbe auch das vor ihn verböthen. (Die Artikel 18, 19 und 20 fehlen in der Abschrift 2.)

21. Diese vorgeschriebene puncten loben undt reden wir und ein Jeglich schütten broder sambt undt besonderß in gutem treuw stadt undt fest sonder arglist und neuwfunde to halten. (1659: treuwe stede undt fest sonder alle argelist (undt) nigefunde zu halden.)

**A n m e r k u n g.** Die „gesette“ der Schützen zu Borgentreich liegen im Staatsarchiv zu Münster (Paderb. Kanzlei XIV 1) in zwei Abschriften vor, die nach einem mittelniederdeutschen Original (fehlerhaft) hergestellt sind. Die wichtigsten Abweichungen der zweiten Abschrift von der ersten sind oben in Klammern vermerkt. 1715 wurde die Schützengesellschaft in B. erneut vom Fürstbischof zu Paderborn aufgerichtet und bestätigt. Auch in den neuen Schützenbrief, der mit dem von Lichtenau fast wörtlich übereinstimmt, wurden die „gesette“ nach der Abschrift von 1659 zum Schluß aufgenommen.

## II.

### Der sämtlichen Schützen Artikelsbrief zu Warburg v. J. 1599.

Nachdem ein Ehrbahr und wohlwehrte Raht zu Warburg, welcher zeit in verlaufenen octobri dieses durchwehrenden 1599sten Jahrs ein benante Anzahl Schützen (und) ausgesucht und die selbigen mit etwaigen Zahlreichen Vorthail versehenen Einhalt hierüber gegebenen besiegelten briefes geordnet und angenommen, so haben die gedachte Anzahl Schützen nach genommenen briefe, wie auch nach von Raht gesetzten Dechen und anderen vornehmen Persohnen ein Vergleichung eglischen Puncten halber, wie sich ein Jeder von der Schützen Societet in ihren zusammenkünfften, es seye dan in Auszuge oder zu schießen, oder zu Zeichen(?) (=Zechen) verhalten soll wohl bedachtlich gemacht seye, darüber gesucht, und aufgericht, wie die selbe den hernach ordentlich ihren Numero vernohmen und verstanden werden mögen.

1. Anfänglich sollen und wollen die gedachten Schützen Sampt und sonderlich, ehe dan sie, es seye dan an gemeinen sonntags oder sonsten in

sonderheit ihrer etliche Rotte, oder in gemeinen hauptschießen, und sambt Zeichen zu schießen auftreten, dem gottesdienst und Predig demüthig beywohnen, und also zuvordrist das Reich gottes und seine gerechtigkeit so viel an ihnen suchen.

2. Demnächst sollen und wollen (sie) die Schützen sich in ihrer samptkumffte schießens und Zeggen (=Zechen) enthalten aller gottes lästerunge mit fluchen und anderen unnützen . . . worten, die dan auch zu gottes Unehren angereichen mögten, damit gegen das andere gebott gottes nicht also freventlich gesündigtet würde, ihnen drey schillinge unabläßlich zu bezahlen.

3. Item es sollen sich die Schützen sämptlich sonderlich oder rottweiß, wie es sich begibt, oder die Nothurfft erheischt, in unßers gnädigen Fürsten und Herren zu Paderborn, wie dan auch gleichfallß in unßeren gemeinen stadtsachen gebrauchen und schicken lassen. Es (seye in?) Ußzügen, wachungen oder besetzungen nach Nothurfft und gelegenheit von den Dechen verordnungs des obersten befehlhabers.

4. Item es soll sich ein jeder beleißigen, daß er mit einer tüchtigen und guten langen feuer büchßen zu sambt zweien feuersteinen, einen auf dem Rohr, und den anderen im Nothfall bey sich tragen, darüber eine beständige seitwehr, eine schöne Pulverflasche, ein halb Pfund gutes Pulvers, dreißig bleicheren Kugeln und andere Nothurfft, so einen Schützen vonnöthen seyn wirdt, wohl versehen seyn, wo aber einer außerst in oder aus seinen hauffe befunden, daß sein wehr nicht so ansehnlich tüchtig und guth erachtet würde, daß er damit Aufzügen und wachen wohl bestehen und sich gegen dem feinde nicht wehren könnte, der soll eine halbe marck zu straff geben, so oft er ungerüstet befunden würde.

5. Item es soll auch Niemand einiger kurzte oder lange wehr borgen, sondern dieselbige selbst haben und in guter Versehung halten. So aber Zemandt darüber nachlässig und ungeschickt befunden würde, der soll eine halbe Marck zu strafe geben, so oft er sein wehr entlehnet hat; wer es aber sache, daß einer seine wehre, oder Rüstung verleihete, derselbe soll auch gestraffet werden.

6. Item es soll auch, wan die Dechen erheischender Nothurfft nach von einen Ehrbahren und wohlweisen Rathe in Eyde aufgefordert werden, daß die geordnete Dechen und Rottmeistere die gemeine Schützen darauf verbotten lassen, so soll sich keiner außershalb unßer städte Rindmauern begeben, er habe dan seine ermelte eigene wehr und Rüstung, so aber einer dagegen anders befunden, soll zu straff drey schilling geben.

7. Und Nachdem die Schützen fast alle sambt mit wehr und Rüstungen, die hiegenannt, übel versehen seyn, daher dann die Dechen

getrungen wurden, alle vier Wochen einen Jeden sein gewehr und Rüstungen zu besehen, damit die Schützen alle sampt in gleicher guter Rüstunge kommen mögten; befindet sich aber, daß die Dechen in be-  
 fichtigung untüchtige wehr finden würden, und darauf einen Jederen von  
 den Dechen(?) angezeigt und ernst gebetten würde, daß sie sich zum  
 nächsten mit beständiger gedachter (?) Rüstung im Nothfall ihr eigenen  
 Leib und leben damit zu schützen, finden lassen, daß könnten und sollen sie  
 gehorsam leisten; wer aber demselben befehl nicht nach beobachtet, der soll  
 vernachlässig (sic!) 6 Schillinge zur straff geben, wan es sich aber zu  
 trüge, daß man eulfertig aufgestürdet und entziehen solle, daß man keine  
 Zeit, einen jeden zuvor, ehe man ausziehen würde, sein gewehr und  
 Nothurst zu besehen, und sich der handell alsdann begeben, daß man gegen  
 den feind als bereits sich gebrauchen müsse, und einer, der sein beständig  
 gewehr und alle Nothurst, so einen Schützen dieser ordnung zu haben  
 gebühret, nicht bey sich hätte, der soll darumb von den Dechens und des  
 obristen befehlhabers bekenntniße gestrafft werden.

8. Wie wohl sich auch etliche in der Reichordnung ungleich schätzen,  
 so soll dem nach hinführter auf seinen Rottmeister, darauf er beschieden  
 ist, treulich verhalten und nicht hin und wieder ohne besuchte Ursache der  
 ordnung laufen, sondern sein glied, bey welchen er den morgen geführt  
 wird, den ganzen Tag bleiben, und warten soll, unablässig um einen  
 Schilling gestraffet werden.

9. Item so Jemand durch seinen verordneten Rottmeister, oder devo  
 schützen knecht verboten würde, so soll er für (?) ein bott ungesaumet  
 nachsetzen und uff die bestimmte stunde vor seines Rottmeisters behanfung  
 erscheinen und ankommen; welcher aber dießes nicht thuet, der soll einen  
 schilling zur straff geben, so oft er das verbott verachtet und verflizen  
 wird, wo aber einer mit leibes Schwachheit beladen wäre, daß er nicht  
 erscheinen könnte, solches soll er seinen Rottmeister anzeigen lassen und  
 Erlaubniße begehren; wer aber dieß veräümet, und nicht achten thuet,  
 der soll mit voriger Straff als einen halben marck gestraffet werden.

10. Item ob einer oder mehr einen alten Reid oder Haß zwischen  
 ein anderen härten, soll er den selbigen in der Schützen zusammenkunft,  
 auszügen nicht rechen weder mit worten noch mit wercken, deren sollens  
 mit Recht ausführen, wo aber einer oder mehr das übertretten, oder nicht  
 halten würde, der oder dieselbige sollen umb sechs schilling gestraffet werden.

11. Obs sich begeben, daß einer mit dem anderen in Unsiinnigkeit  
 oder Aufruhr kähme, so soll sich keiner wieder den andern rotten oder  
 zusammen werffen; wo aber zwey oder mehr einen anderen schlagen, oder  
 sich Unfriede zutrüge, so sollen die nächsten darbey treulich und unpartey-  
 ischen frieden machen, zum ersten, anderen und dritten mahl; welcher dan

nicht friede geben oder halten will, der soll ohne einige Ablasung ein marck zur straff geben, so oft es geschieht.

12. Item es soll keiner Meuterey, Aufruhr oder lermen machen, wofern es nicht Noth thuet, bey Peyn der höchsten straff, und ob ein lermen oder Klopfenschlag aufstehen würde, das Gott gnädig verhüten wolle, so soll ein Jeder mit seiner wehre und Rüstung, darauf er gesezet ist, dahin eynen und lauffen, da das gerichtete erstehet, doch nicht weiter, dan der städte schlage und schlinge wenden, auch darselbst bis auf weiteren bescheid verharren und keiner sonder männigliche leibes Noth in seinen Hauße bleiben bey höchster straff, die der bescheidenheit der Jenigen, die es zu strafen, hingesezet seyn soll.

13. Item es soll auch keiner an festlichen orteren, sonderlich bey der Nacht abschießen, es seye in oder außershalb den Städten, dadurch schaden entsethet oder lermen verursacht werden mögte bey Vermendung höchster strafe.

14. Item so die Schützen in gemeiner stadts oder landsachen ausziehen, so soll ein jeder woferne er gesund und zu Hauße ist, in eigener Person, wie einen ehrlichen Schützen gebühret, mit fortziehen bey Peyn der höchsten strafe unablässig zu bezahlen; befuegte es sich aber, daß sie über nacht außsen bleiben müßten, wo einer dan zum lager von den Dechen und Rottmeistern losieret wird, dieselben orth begnügen lassen soll und sich deßen kündlich und güthlich vertragen und keiner dem andern in sein losament ziehen; welcher das darüber thuet, soll nach des Dechen und des obersten befehlhabers Erkändnuß gestraffet werden.

15. Item so einer auf die schildtwacht bescheiden ist, soll er auf die losungk, die zu Jederzeit gegeben wird, gute achtung haben, dan welcher die losungk vergeße, oder mit einer unrechten losungk auch schlaffende befunden würde, der soll darob nach des Dechen und obersten befehlhabers ermeßen gestrafft werden.

16. Und damit aber sich Jemand über den anderen füglich in unßer sämtlichen Zusammentrußf oder Jährlichen saubtziehen oder sonst, die wir in gemeiner stadts oder landsachen ausziehen würden, zu beklagen (?) haben, so soll sich ein Jeder mit züchtiger gebehrd, worten und Wercke, die seye genant, wie sie wollen, auch darneben stuchen, schwehren, schelden, benehmen, werffen, schlagen, stechen, oder wie das sonst den nahmen haben mögte, enthalten bey ernstlicher unuachlässiger strafe dreyer marcken. Wäre es aber sache, daß einer den anderen wedder zuversicht mit unguiltlichen scheltworten überfallen würden, wollen die Schützen dieselbige nach erlegter straffe und vor sie kommen würden, wofern möglich in der gutheit hinlegen.

17. Item es soll auch ein Jeder dasjenige, was samptliche geseelschafft genant schlaget, gehauet und werde bey sich schaffende behalten,

welcher aber dieses nicht thuet, der soll nach Erkendnuß gefiraffet, eine marck niederlegen.

18. Item es soll sich auch ein Jeder, der auf ein Rohr gefeset ist, alle sonntage, wan es Kottweisse an ihme kombt, vor der Scheibe gebrauchen bey Pein ein Schilling, es wäre dan sache, daß einer seiner gelegenheit halben verreißen müste, solches soll er seinen verordneten Kottmeister anzeigen, oder zum wenigsten anzeigen lassen bey voriger Pein; aber denen, so auf kurzen wehr als schlechte schwerte und helleparten gefeset seyn, soll die Sonntagsübung des schießwercks frey stehen, sondern wan wir jährlich umb das von einem Ehrbahren Rath vermachte Kleinodien schießen werden, sollen sie ihr Rohr auf den schießplatz tragen lassen oder aber aus der schützengesellschaft einen dahin vermögen, der ihnen so lange eins verfertige und lehne, daß sie ihre schüsse gleich anderen ihren Kottgesellen verrichten; der dießer nicht nachdenckt, soll mit gedacher Pein, als drei schilling gestraffet werden.

19. Es soll auch ein Jeder seine Rüstung und Rohr inwendig gladt und fein rein halten, wo aber einer das nicht thuet, und ihm sein Rohr zweymahl nacheinander für der Scheibe versagen wird, der soll drei pfennige zur strafe geben; wäre es aber sache, daß es ihme also zum 3ten mahl versagen würde, so soll er, wie recht, seines schoßes beraubt seyn.

20. Item wan man jährlich auf pfingsten das sämtliche schützengesehnde um das silberne Kleinodien . . . und halten werde, so soll ein Jeder Schütze zwey schöße von freyer Hand, doch ein Rohr nach den anderen, wie sie gestattet seyn, für der scheibe schießen, wan dan ein Jedes seine gemeldte zwey schöße umgeschossen hat, und dem gott das glück beschehret, der der nächste bey dem Blocke ist, der selbige soll das Kleinod, und was ihm darbey vermacht wird, gewinnen.

21. Item es soll auch keiner fröndte schöße unter die sambtliche gesellschaft, insonderheit, wann sie samptschießen halten, bringen, es seye dan, das solcher von dem Dechen Erlaub, (?) wo aber solches mit bewilligung geschieht, soll selbiger, so mit bringet, für ihn den schuß bezahlen.

22. Ueber das soll ein Jeder Kottmeister von seinen Kottmeistern (sic! muß wahrscheinlich „Kottgesellen“ heißen) alle meßer und Dolge nach der maßzeit in der sambt Begge dem Schützen knecht, auch sein eigen meßer und Dolg zum Verwahr überreichen; welcher aber sein meßer oder Dolg bey sich heimlich verbergen wird und daselbige nicht von sich thuet, der soll der sambtliche gesellschaft ein saß bier zur straff geben.

23. Item es soll auch ein Jeder des überflüssigen Zutrinken und Volltrinken und mehr schändlichen lasteren enthalten; wo aber einer mit

dem trunck also beladen wäre, daß er sich überwürffe, der soll nach Hauße gehen und den abend die geseelschaft gützlich meiden; wer aber das überschreiten wird, der soll eine marck zur strafe geben, und ob es sich zutrüge, daß einer in der vollerweise geschlagen würde, oder einer in der vollerweise schlägt, oder sonsten mißhandelt, dem soll sein Volltruncken nicht entschuldigen und soll eben, als wenn er nüchteren gewesen, um ein marck gestraffet werden. Auch soll kein den anderen zu solcher überflüssigen Volltrunckenheit nöthigen bey Vermeidung voriger straff.

24. Weiteres es soll keiner über den Zahl ohne Erlaubniß vier Verschenden bei Pein sechs pfennigen.

25. Item so einer ein glas mit vier muthwilliger weiße zerbrechen würde, der soll für das vier sieben pfennig und glas auch bezahlen, wäre es aber ein Unraht, so soll er das glas von stunde an bezahlen.

26. Item so einer oder mehr die sambt Zegge meiden würde, soll er doch gleich als wäre er darinne gewesen, wie andere ihre Kottgesellen nach gehaltener Rechnung bezahlen.

27. Ferners so jemandt aus der jämbtlichen geseelschaft durch den zeitfreyen Tod von Christo Jesu aus diesen Zammerthal abgefördert würde, so soll dem Dechen angezeigt werden; wosern er in einen Ambt sitzet, sollen seine Amtsbrüdere zwey, und seine Jüngsten Kottgesellen zwey von den schützen, ist er in keinen Ambt, so sollen seine Jüngsten vier Kottgesellen den leichnam tragen mit zwey wachslichten, so zwey schützenbrüdere von den Jüngsten tragen sollen; die jämbtliche Schützenbrüdere beyder städten (sollen) den leichnam christlich und Ehrlich zum grabe und zum opfer folgen; wer aber ungehorsamb hierinne ist, und solches übertreten wird, derselbige sollen umb ein halb pund wach zur strafe geben.

28. Und ob einer oder mehr dieses nicht recht gemercket oder verstanden, oder derselbigen in Vergessen kommen, der oder dieselbige mögen sich deroelben bey den Schützenreiber zu erinnern und bericht nehmen lassen.

#### addirte Conclusio.

Diese Vorgehende Punkten und Artikulen haben obgedachte Anzahl stadts Schützen unter einander sich vereiniget und eingewilliget, mit handgegebener treu vereinbahrt bey Ehren sich zu halten verpflichtet, doch vorbehalten, nach gelegenheit, Zeit und Jahr dieselben Punkten zu enderen oder zu verbessern, welches einen Jeden nach begehren zu ergehen geschehen kann. Warburg d. 29ten May 1599.

(Abschrift aus d. J. 1798 im Staatsarchiv Münster, Paderb. Kanzlei XIV 2.)

## III.

**Schützenbrief aus Sandebek vom Jahre 1609.**

Kundt und offenbar sey Jeder männlichen, dehme dieser Artikulß-brieff von den Sandebekschē Schützen fürkompt, daß im Jahr 1609 den 1. January die Sämtliche Schützen in diesem Dorffe bey sich haben erwogen, dieweile denselben von dem Landß fürsten dieses Stifffß Paderborn von undenklichen Jahren hero zu Berthätigung des Vatterlandes ist auferlegt und befohlen worden, daß ein jeder Persohn, so von dem Vogdte alhier zu einem schützen würde angesetzt, daß derselb auch mitt seiner Ober undt Untergewehr bereit undt woll montirt sich darzu auff Idesß erforderen verhalten müste; damit dan ein jeder schütze mitt seiner gewehr desto beßer sich zu verhalten wisse, als haben die Schützen von alterßhero daß Exercitium des Schiebenschiefens an die Handt genommen, dabey dan allemahl eine Zehrung undt ein Schützengelach gefolget, daß bißweilen dabey so viel auffgangen, daß von etlichen Schützen Brüderē darunter zum nachtheil undt schaden ist gekommen. Denselben unnöthigen Unkosten nur (!) fürzukommen undt auff zu helfen, als haben in obgemelten eintausent sechßhundert neunsten Jahrß damahlige ange-setzte Schützenbrüder, auff daß ein beständiger Vorrath undt einkompften unter Ihnen möchte vorgehomen und vollenzogen werden, mit Volbordt des Vogten zufahnen einhelllich sich verglichen, daß ein Jeder schütze nebenß dem Vogde ein scheffell gersten aufsthuen wolle; undt dabey von den schützen zwey Häupter undt Decken würden erwellet, die sothane gersten sollten auffheben undt empfangen undt dan dieselbe unter die schützen, wer derselben begehren würde, umb einen gebührlichen Zinß wiederumb aufmessen, und desß anderen Jahrß auff trium Regum allemahl für den sämptliche schützen bey Verlust eines Drieling hieß darvon Rechnung geben sollen. Undt wan söliches wäre vorgegangen, als dan soll alle Zeit der Elteste im Dienß abtreten, undt von den schütten einen anderen in seinen platz erwellen; undt wan dan der Vorrath so weit wäre gestiegen, daß man ein schüttenglach ganz oder (mit) etwas Zuseur davon haben könnte, als dan soll allemahl bey dem Exercitium des schieben schiefens solcher Vorrath gebraucht undt dabey verthan werden, doch vorbehaltlich, daß die Schüttendecken vor erst alle Jahr davon nehmen sollen, daß die lichter, so auff die Vier hochzeitlichen feste in der kirchen undt zu der schütten begräbnuß gebraucht (werden), können erhalten werden; zudehme so soll auch hiernechst von den Zinsen so viel werden abgenommen, davor man so viel schwarzeß Münsericheß tuchesß kauffe, als man auff einen jarcke der schütten von nöthen hatt, welches wandt bey die schütten Decken soll verwahrt pleiben, und da einer oder

ander schützte deßelben zu gebrauchen hette, soll derselbe eß von den schütten decken abholen undt nach vollenzogener begräbnuß (wieder abliefern. Jeder schützte ist gehalten), solcher Brüder oder deßer Ehefrawen undt Kinderen die letzten Ehr zu beweisen, undt den leich mitt aller demuth zu seiner Ruhe Stätte helfen begleiten, undt dar ein oder ander schützte nicht worde einheimisch seyn können, alsdan soll deßer fraw seinen platz vertreten, solten aber beyde Persohnen zurück pleiben (darauff die decken und schütten knechte achtung geben sollen), so soll der ungehorsamer den schütten zur Straff mit einem schreckenberger verfallen seyn.

Zudem so soll auch vom Vogdt undt den Decken begehrt werden, daß keiner zu einem schüttenbruder in Ihre junffte undt schüttenbrüderschafft werde angesetzt, er wäre dan gutß gemütheß und hette mit seiner frawen einen aufrichtigen wandell gefihrt für jedermänniglichen, undt dahr auch unter den schütten der ein oder ander zu unredtlichen thaten greiffen würde, undt denselben von anderen vorweislich (?) zum Unehren lönte vorgeücket werden vorgesezt, undt so derselbe dan unter wehrender Zeit seine Unschuld in der sachen, darin er berüchtiget, nicht wirdt vorbringen können, alß dan soll dieser ohne einziges ansehen der Persohnen auß der schütten brüderschafft werden außgethan undt der Vogdt einen anderen in seinen platz wiederumb aufsetzen.

Dieweil dan vor diesem bey den schütten Brüder biezweilen allerley alle unordnung seyn eingefallen, daß man der hohen Obrigkeit woll wäre straffbahr worden, damitt sothane unordnung werde abgeschafft undt die sämptliche schütten ab undt zu der schieben wie dan auch in dem schütten-gelach der ehrbarkeit sich verhalten undt gebrauchen mögen.

Alß ist denselben Anno 1619 (sic!) auff nachfolgende Weise gewisse Regull undt verschiedene Articull in diesem brebe vorgeschrieben worden, undt soll auch hinferner kein schützte in die Brüderschafft werden angenohmen, Ihme sey dan erstlich dieser breib vorgelesen, undt waß derselb in sich hatt, daß der Neue angetrettener schützte alßbaldt unverbrochen mitt halten wölle, undt dem Vogde undt beyden schüttendecken mit handgegebener trew habe angelobet.

Erstlich soll ein Jeder schütten Bruder, wan daß Exercitium deß schieben schießen auff einen gewissen Tag soll vorgenommen werden, mit seiner ober undt untergewehr unstrafflich undt die Ihme eigen, undt von einem anderen nicht entlehnet hat, auff den Trommenschlag vor deß wihrtelß behausung in einem feinen (sic!) ehrenkleidt unaußpleiblich zu erscheinen bey Vermeidung eines schreckenbergerß (= 4½ Groschen).

Zum anderen söllen auch die sämptliche schütten vor Jreß in die kirche sich führen lassen, undt dem Herrn pastor sein opffer auff daß

Altar darlegen, undt damit Gott der allmächtige zu dem angefangenen undt vorgenommenen Werck gnadt undt jegen verleihen wölle, dem Gotteß dienst mitt aller andacht beywohnen, bey Verlust einem jeden schiltten eineß schreckenbergerß, so aber ein oder ander schütte ganz zurücker verpleiben würde, derselbe soll in eine tonne bierß verfallen seyn.

Zum dritten so soll auch ein Jeder schütte in seinem glette (Glette) ab undt zu der schieben in guter ordnung gehen, undt dar ein oder ander dargegen handelen würde, so soll der fñhrer denselben vor Irst güthlich darin anweisen, undt dahr dan selbiger schütte von dem fñhrer sich nicht wolte unterweisen lassen, alsdan soll dem fñhrer erlaubt seyn, denselben ungehorsahmen mitt einem knüppell in daß glet zu pringen undt dan gleichwol derjeniger mitt willkürlicher Straffe von dem Vogde, decken, Schäfferen undt den Gerichtßherren soll gestrafft werden.

Zum vierten so soll auch nach vollendetem schieben schiefen ein Jeder schütte mit seiner Ehefrau oder seinem gaste, welcher Ihme von dem Vogde, schüttendecken undt schäfferen würdt gut gethan, an deß wirthes behausung erscheinen undt sich gehorsamblich einstellen, undt alle seine icharffen gewehr, eß seyn messer oder pauck, zu hauff lassen undt sein ordentlich mitt seiner frauwen oder gaste auff die Riege setzen undt solchen platz zu dem abendt hin zu verwahren, undt dahr der eine oder ander dem anderen seinen platz einnehmen oder sperren würde, derselbe soll alle mahl einen schreckenberger zur Straffe den hauckmeistern darlegen.

Zum fünfften weilen dan über die Riege zu drincken offt undt vielmahl unordnung erreget, alsß soll hiedurch einem Jeden schüttenbruder solcheß zu hinterlassen undt seinem Naber, der ahn Ihm sitzet, nicht dadurch verachten bey voriger Straff verboten seyn.

Zum sechsten, so soll auch kein schütte einem frembden in daß schüttenglach führen, oder auß deß wirthes behausung schencken, eß sey Ihme dan erstlich von den decken undt schäfferen erlaubt worden bey vermeidung obengesetzter Straff.

Zum siebenden, dieweil dan unter ezlichen Mannß undt frauwenß Perjohn die unachtsambkeit würdt befunden, daß dieselbe alle Ihre unmiündige Kinder sich lassen folgen, undt unter denselben öfftermahlß werden befunden, den der seyber (=Speichel) undt unflatische andere sachen von der Nase ab über daß Maull hangen, undt ehe undt bevor dieselbe von den Elteren werden gereiniget, daß Drinckgeschier vor daß Maull setzen, daß der seyber undt andere undtflatische sachen Ihm undt an dem Drinckgeschier kleiben undt hangen pleiben, daß dem Naber, so dabey sitzet, der ohnwille zum geschier undt zum Druncke kommet, und auch öfftermahlen einem, der nicht Starck genaturet, alleß davon im leibe

herum lauffet undt alleß oben heraußer Steigen muß; demselben unleidtlichen Wercke bescheidenlich zu bejegenen; so soll einem Jeden schilttenbruder nebenß seiner Haußfrawen allemahl mitt einem schreckenberger Straff sein aufferlagt undt befohlen, daß derselbe Sothane kinder soll zu hauß lassen, undt dahr ein oder mehr frawenß kleine kinder an der brust haben mochten, dieselben sollen sie durch Ihre kinder oder mägde sich lassen zubringen, undt wan dieselbe von der Mutterbrust sein gespeiset, als dan wiederumb nach hauß gebracht werden; undt daß demselben nicht zu wieder wirdt gehandelt, sollen die handmeisterß hier auff gute auffßicht anwenden.

Zum achten so soll auch einem Jeden schiltten bruder nebenß seiner frawen oder seinem gebetteneu gaste hierinnen verboten sein, daß Niemandt, es sey früh oder spat, der schiltten drinckgeschier mitt sich nach hauß nehmen, und so einer oder ander von den decken, schäfferen oder handmeistern darüß würde besünden, derjenige soll einen ortsthaler Straff geben, undt so dann auch ferner ein sein drinckgeschier verwahrlosete, undt zu Stücken machte, derselbe soll vor ein Jeder glasß den handmeistern einen fürstengroschen reichen, würde aber daß geschier etwas mehr kosten, so soll dasselbe von den decken, schäfferen undt handmeistern auff einen billichen wehrt werden angeschlagen, wie dan auch daß hier, so muthwilliger weise wirt vergossen, undt mitt einen fußß nicht kan bedeckt werden, derselb soll auch einen fürstengroschen dafür geben.

Zum Neunten so soll bey dem Danczen alle Ehrbahrliche Zucht undt schamhaftigkeit mitt den frawenß Persohn fürgenohmen undt gebraucht werden, undt Niemandt dem anderen vorgreiffen oder vordanczen, auch die frawenß Persohn der ungebühr nicht herummier werffen, wie dan auch keine frembde frawenß Persohnen, so außßerhalb den schützen, oder die sonstn für keine gebettene gäste sein gut gethan worden, in daß schiltten glach zu danczen hereinzuführen bey verlust allemahl eines schreckenbergerß.

Zum Zehenden so soll bey willkührlicher Straff den abendt nach Neun schlagen keinem schiltten, er sey auch wer er wölle, kein bier mehr gezapfet werden, es wäre dann Sache, daß ein oder mehr von den gebetteneu gästen noch lenger lust zu drincken hetten, so soll es den decken, schäfferen oder von den elstisten schiltten erlaubt sein, denselben noch eine Zeitlang auff zu warten undt geselschaft zu leisten, es sollen gleichwoll dabey die decken undt schäffere gute auffßicht anwenden, daß in solchem schein kein bier die nacht über verrückt undt von handen gebracht werde.

Zum elfften die weill dan auch die schiltten decken undt schäffer von alterßhero die Gewohnheit undt gebrauch gehalten, daß zum schilttenbier den samptlichen schiltten zum besten von den benachbahrten Dorfferen ehrliebende leuthe, Adelige undt unadelige Persohnen auff daß schilttenbier

beruffen undt gebetten haben, welche Verfohn auch die ehr angethan, undt allein gutwillig erschienen, Ihre Stette undt platz überflüssig haben verschüllet (=bezahlt?), undt dan einem Menschen gebühret, daß derselbe keinem gebetteneu gaste mitt freundtlichkeit entpfanget undt in fröhlichkeit tractirt, undt dan für diesem eylliche mugenanden unter den schütten Brüdern gewehsen, deren nahmen umb Ihres ungelumpß halber man für dieß mahl nicht setzen wolle, daß man den gebetteneu gästen zuviel ehr angethan, unwillig sich darüber erzeiget undt mitt worten dessen sich auch vernemen lassen, undt den geladeneu gästen die erzeigte wolthat undt ehr denselben vergönnet haben und dadurch die gantze Brüderschafft in Verachtung setzen wöllen, sölichen ahnbesehendeu Verfohnen mit besserer bescheidenheit zu begegenen, als wirdt den decken, schäfferen undt Baudmeisteren hiedurch angesetzt, daß alle sämptlich darauff gute achtung geben sollen, dar ein oder ander schüttenbruder, oder dessen frau mit den geladeneu gästen deßhalber Streit erregen würde, oder die erzeigte ehr denselben würden vergönnen, daß sie söliches allemahl anzeigen, dan dieselbe, so söliches unternehmen, die söllen mitt willkührlicher Straff gestrafft werden.

Zum zwolfften undt letzten weisen dan die schütten den nahmen haben, daß sie schüttenbrüder genennet werden, geschicht der ursache, daß sie als geliebte Brüder sich eine mit den anderen lieben undt vertragen söllen; derowegen soll auch kein schütten bruder bey wehrenden schieben-schießen oder bey dem schüttenbier einer den anderen mit ehrriührigen schelt undt schmehworten anzippffen oder auffreffen, oder zu einiger schlägerey dem anderen anlaß geben, sondern aiß geliebte schüttenbrüder dasselbe, was Ihnen Gott der allmächtige bescheyrt hatt, in aller fröhlichkeit zusahmen genießsen, und vorliebnehmen, dan so Jemandt unter den schütten diese oben geschriebene Posten undt Articuli muthwilliger weise überschreiten würde, derselbe soll den schütten zur Straff mitt einer Tonnen bier oder oder einen könischen thaler (=Königstaler) sein verfallen, undt sothane Straff ahn dem verbrocher keine friedtsamkeit zu wege bringen wolte, als dan soll derjenige ohn einige Vorbitt undt ansehen der Verfohnen von der schütten geselschafft ganz undt gahr auß gethan undt abgesetzt werden undt was die schütten ahn demselben ohnbelieben deß Bogden nicht zu Straff haben, dasselbe soll dan der hohen Obrigkeit in die Handt werden heimgegeben, dar aber der schütte deß vermögens nicht wäre, daß er die Straff der Tonnen bierß woll erleggen könte, so soll derselbe eylliche Stünde Jederman zum schimpffe in einer ketten werden geschlossen, und niemand soll sein, der Ihme einen Drundt zu pringen solle;

diese und alle oben geschriebenen posten Steiff, vest undt unverbroschen zu halten, sollen alle undt Jede schüttenbrüder, besonder wan die Zehrung soll für genohmen werden, dem Bogdt mit Handt gegebener

Trew antloben, welcheß dan ich unter benändter zu mehrer bekräftigung tragenden ambtß halber mit eigener Handt geschrieben undt untergeschrieben.

Daniel Freytag Stiger zeit fürstlich Paderborn.

Vogdt binnen Sandebec Scrip. et subscrip. mpria.

Ego Melchior Cappius pastor Sandebecensis hasce literas ex originali descriptas et cum eo concordare hac manu propria testor verum.

(Nach der Abschrift im Staatsarchiv Münster, Paderborner Kanzlei XIV 1.)

#### IV.

**Schütten Ordnung, wie sich ein Jeder in der Schütten geselschafft des Raennischen Gerichts halten soll, de Novo uffgerichtet**

Anno 1652.

Demnach von Vielen Jahren her in hiesigem Raennischem Gericht zu Levendorff bei dem, ruhmer Gott sei Lob, gewesenem Kriegeswesen der schütten geselschafft nicht gehalten worden und bei unserm großgepietenden gerichtß Junkern dem Hochedelgeborenen und gestrengen Bernd Ludolffen von Kannen uff unsere vorhergeschehene Dienst flehentliche Bitte, grossg. (großgünstig) erhalten, daß mit beliebung deßen lauth ingeschickten Scheins, wieder uffgerichtet undt umb daß dritte Jahr umb einen Schütten Meister zu schiesede zugelassen. Damit dan in der geselschafft ein Leibliche, Brüdterliche, freundtliche auch Lobliche Regiment gehalten, angefangen und vollzogen möge werden und der guiten ordnung halber von anderen Benachbarten geruhmet und gepreiset, so ist solch Regiment folgender gestalt geordnet undt uffgerichtet, darnach sich ein Jeder zu halten Weiß.

Erstlich.

Wirt anbefohlen ernstlich, daß ein Jeder Schütten den Vorstehern und Schütten Scheffern Ihrem gebott und Befehlich williglich gehör geben soll bei Straff einer Tonnen Bier.

Zum Anderen.

Soll ein Jeder Schütten nicht mehr dan eine Kugell in sein ungeriefeldes Rohr in praesenz deß schütten scheffern öffentlich beim schütten platen (=Platz), wan Er zu schiesen geforderet wirt, thuen und laden, auch mit ungeladenem undt ungespannenem Rohr in ordnung nach dem schütten Platz gehen. Auch bei dem Laden keine Kunst, Arglist, und Behendigkeit mit seinem Rohr brauchen, sondern alleß waß gewonlich und billig ist, so aber Einer dar über unbillig befunden solte werden, soll nach Erkenntniß geträfft werden.

## Zum Dritten.

Soll ein Jeder schütze schießen Bei seiner Ehr und Redlichem nahmen, also daß Keinerlei Arglistigkeit gebraucht, und nicht mehr schüsse schießen, als ihme verordnet und Vorgeschieden ist, Und in fall oer schütten Bruder mit seinem Rohr zum erst, andern und dritten mahl nicht feu geben und selbiges lösen konte, soll für jedermahl einen mattier zu straff geben und den Tag über zu schießen nicht mehr zu gelassen werden.

## Viertens.

Wer den Bogell gewinnt, derselbige soll für ihren schütten Meister in allen ehren gehalten werden, Und ein jeder soll, so palt der Bogell gewinnen, ihme nicht weiniger dan vier groschen auff seinen Armel hangen, den Bogell uffm Huit tragen und also ordentlich zu Ihrer Bestelten gesellschaft führen.

## Zum Fünfften.

Soll der Schütten Meister den Bogell auff treuligste Verwahren Biß zum negit folgendem schießen. In fall aber selbigen Verwarlosen würde und von abhenden kommen lassen, soll Er den Werth nach, so viel Geldes dar für erlegen und bezahlen.

## Zum Sechsten.

Soll der Schütten Meister Ueber drei oder vier wochen nach gehaltenen schütten gesellschaft den schütten ein Bass Bier geben, und da Er in den Zween folgenden Jahren uff einen Sondag in den Krugh dar ein gelach Bei andern kommen und seiner schütten zwo, drei oder mehr alda finden würde, sollen selbige für Ihme dem Schütten Meister bezahlen, dho aber nur Einen seiner schütten darin finden würde, als dan der schütten Meister für den Einen soll bezahlen.

## Zum Siebten.

So die Schütten den Bogell ahm Sondage nicht würden gewinnen, sollen sie in den Montag uff halben weg stehen und darumb schießen, so aber uff Montag nicht würden gewinnen, sollen sie den Dingstags den dritten Theil des wegcs nehmen, so sie aber ahm dritten Dage nicht gewinnen werden, soll der Bogell dem Gerichts Zundern verfallen sein, aber Vemechtiget da von wider dem Werth nach mit gelde zu lösen.

## Zum Achten.

Soll sich ein Jeder schütze in der gesellschaft in christlicher frölicher Zehrung finden lassen; und so jemandt sich ohn noitwendige Uhrsache absentiren wolte, so soll Er doch gleich andern schütten Brüdern gerechnet und bezahlen.

## Zum Neunten.

Soll Ein Jeder schütten Bruder in dieser gesellschaft Keines alten Haders gedencken, noch einigen Zanck anrichten oder erwecken, sonderu

nicht anders sich halten als trewe (treue) Nachbarn, freundlich und, Brüderlich welches dan loblich undt Gott dar ahn einen Wohlgefallen hatt So aber einer dagegen Handelen würde, derselbiger soll den schütten mit einem halben Maß Bier zu straff verfallen sein, daß Blut (Blut) Runnen hatt der Gerichts Juncker zu bestraffen.

#### Zum Zehnten.

So Jemandt den andern mit Unnützen Worten angreifen, auch fluchen und schweren würde, der selbiger soll drei stunde in dem Gelage Unter die Bodden gelagt werden, dar nacher den schütten eine Tonne Bier Und den armen acht groschen geben, so aber in diesem puncto außen der Gesellschaft sündigen würde, darin der Gerichts Juncker selbigen zu Be-straffen.

#### Zum Elften.

Soll kein Schütten Bruder mehr Geste in daß gelag Bringen, dan seine Ehehauß frauen, wer aber keine hatt, der soll einen Gast laden. Wer aber ohne Uthraub der Vorstehern und scheffern mehr geste da zu bringen würde, der soll den schütten mit einen Reichsthaler verfallen sein, doch zu Behueff der Kirchen alhier zu Neuendorff halb verwendet werden.

#### Zum Zwölften.

Soll Niemandt ein den andern über die Kiege zu drincken ohn Uthraub der scheffern bei Verlust 9 groschen.

#### Zum Dreizehnten.

Soll Ein Jeder achtung haben, daß kein Bier unnützlich Vergoßen werde, so aber einer Vorsetzlicher weise mehr Bier vergießen würde, als er mit einem fuße Bedecken kann, der selbigh soll den schütten mit einem forsten groschen Verfallen sein.

#### Zum Vierzehnten.

Wer Eine Kruken, Kannen oder glas Zerbricht, der soll es also palt mit Barem gelde wieder bezahlen.

#### Zum Fünfzehnten.

Soll Keiner von schenck geschirren mit nach Hauß nemmen Bei straff Cines orts thalers. (=1/4 Thaler)

#### Zum Sechzehnten.

So Einer Bestrafft soll werden, Uffne straff gesetzt, darin soll ein Jeder sich guttlich sünden lassen, in fall dagegen gewalt brauchen wolte, und den Vorstehern Und scheffern mit Unnützen Worten Beggeuen, als dan mit Zuziehung anderer schütten unter die Bodden gesetzt werden, Biß so lang sich guttlich darin wirdt accomodiren.

#### Zum Siebzehnten.

Soll Ein Jeder schütten Bruder daran sein, daß so palt die Zehrung gehalten, ohn einzige entschuldung deß andern Dages, waß einem Jeden

daß Zehrungs gelt machen wirdt, Bei Bringen Und den scheffern inliebern (einkiefern), Bei straff Und Verlust Einer Tonnen Bier.

Zum Achtzehnten.

Wer den Bogell gewinnet, soll den Bogell in den Bier negit folgenden Sontag und Fiertagen in die verordnete Kerpel Kirchen Uffm Huit (Hut) dragen, wie auch alle vier hochzeitlichen Tagen Bei straff ein halb faß Biers.

Zum Neunzehnten.

Van Mehrer von den schütten Brüdern dan Einer durch den Ring umb den Bogell schießen würden, als dan selbige nach der schieben (Scheibe) schießen sollen Und dar umb stechen Und ein Jeder mehr einen schuß dar nach thuen.

Zum Zwanzigsten.

Van Einer der schütten dreimal nach einander den Bogell winnen würde, als dan müssen und sollen die schütten den Bogell dem schütten Meister wider abkauffen.

Zum Einundzwanzigsten.

Soll kein Frömbder (Fremder) nhr der in hiesigem Gericht geßen (-gesehen) Umb den Bogell zu schießen zu gelassen werden Bei Verlust der schütten gerechtigkeit.

Zum Zweiundzwanzigsten.

Es soll auch ein Jeder schütten Bruder nicht ehr nach dem Ring schießen, Bis daß er von den Vorstehern da zu gerufen, Und nicht einen fuß Ueber den angeetzten Ziell schreiten Bei Verlust einer Tonnen Bier.

Zum Dreiundzwanzigsten.

Es sollen die Vorsteher Und schütten scheffer, wan einer Bestrafft solte werden, die Seniorn der alten schütten zu Mhat nemmen, Und nicht ehe straffen, Bis der Mhat gehalten.

Zum Vierundzwanzigsten.

Sollen die schütten Brüdere, wan des Abents der Bier Zappe von dem Worthalteru uff Befehlich der Vorstehren zugeschlagen, also palt Ehrbahlich nach Hauß gehen Bei straff Eines Orts Thalers.

Dies alleß Wie vorbeschrieben soll der ganzen Schütten gesellschaft, ehe sie zum schießen gehen, vorgelesen werden gestalt sich darnach zu halten, und soll ein Jeder schütten sich Beslißen, damit Er ehr und Mhum in legen möge.

Daß diese gegenwertige Schütten Ordnung uff Pffingsten Anno 1652 dem alten gebrauch nach renovirt Undt uffgericht, solches Bezeuge mit dieser meiner Handschrift undt Unterschrift.

Theodorus Dudenhausen mppra.

(Nach dem Original(?) im Gemeindecarchiv zu Löwendorf, Kreis Hörter.)

## V.

## Statuten der Schützen zu Rimbeck.

Anno 1659 den 24. Aprilis zu Rimbeckh ist der uoralten undt gepreichlicher Schützen ordnung hinwiderumben ersetzt undt auffgerichtet, als hernach mit nachfolgenten puncten verzeichnet wie folget,

haben wir der Dorffschafft Rimbeckh den alten herkomen nach den schützen ordnung hinwiederumben auffgerichtet undt mit hernachfolgender ordnung gesezet, ist als folget:

1. Müffen zwey schützen Dechente benebenst zweyen schützen gnechten gesezet werden, die schützen zu commendiren, auch selbigen vorgehen.

2. Müffen nach alten Gebrauch drey Rott schützen, benebenst jeder Rott einen Rottmeister, auf daß jeder Rottmeister seine Rote hat zu commentiren, auch müffens mit einen Tromenschläger undt Piper versehen sein.

3. Muß ein Feder, der in dieser schützen ortnung sein will, mit einen gutten, unversälchten, unsträfflichen Rohr sich auch mit einen pfundt pulber undt Kugellen einstellen undt versehen sein.

4. Soll undt muß ein Feder schütze seinen vorgezezten schützen Dechent undt Rottmeistern, wor zu undt wan er auffgefördert wirdt, mit seinen gewehr gehorschamben undt ohne Murren undt widerwillen sich ein stellen.

5. Soll undt muß ein jeder in der Rimbeckischen schützenordnung auff unseres allerseidts gnädigsten Fürsten undt Herrn Erforderung auff dem Tromen oder Klockenschlag mit seinen Gewehr undt darzu gehörigen ohnfehlbarh undt gehorschamblich sich ein stellen.

6. So einer oder der ander under den schützen auff Ihr Fürstl. guad. unseres gnädigsten Fürsten undt Herrn Anforderung, eß sey in Tromen oder Klockenschlag, sich wisentlich absentirt, soll ihme dan gentslich keine Entschuldigung nicht erstatet, sondern nach schützen gebrauch von den schützen Dechent einen andern zumb Exempell gestrafft werden.

7. Soll undt muß ein jeder schütze seinen Rottmeister in Comantfachen schilldig gehorschamb undt willig sein zu pariren oder nach schützen geprauch von den schützen Dechent gestrafft werden.

8. Soll undt muß dieser schützen ordnung zu Rimbeckh kein Zandch, kein Zweittracht, nachreden, Ehrabschneiden, Gotteflästeren, fluchen undt schwehren gänzlich verpoten sein, wo einer oder der ander darwider handlet undt duhtt, der soll von dem schützen Dechent schützen geprauch nach gestrafft werden.

9. Wan ein bestimmter Tag wirdt nach der Schieben im (sic!) ein Kleinodt zu schießen angestellt, undt die Tromen gerührdt, soll ein Feder schütze sich alsपालden mit seinen selbst eigenen undt keinen anderen

gelehnten rohr mit aller Zubehörunge nach undt vor des Eltesten schützen Dehent seinen Hauß verfügen, wo aber einer ist, der ein gelehnet Rohr hat, der solle von Dehent nach schützen geprauch gestrafft werden undt das Rohr gantz undt gahr quitt sein, von den schützen Dehent abgenommen werden.

10. Wan dan daß die schützen beysamben, müssen sie sein Rottweiß undt ordentlich mit offenen Tromenschlag vor die schiben auff den standt margiren.

11. Wan dan ordentlich geschossen undt der dem meisten schuß in die schiben bringt, soll das Kleinodt rechtess wegen erkendt undt gewohnen haben, auch selbigen für den König erkennen, alsß tan auch nach alten geprauch Jeder nach seinen beliben ime mit Etwasß gelbt auff den Hudt henken undt der König daß Kleinodt in gutter Verwahrung undt obbacht halten. Ist, daß er darumb kompt, muß er es denen schützen Dehent benebenß sambtlichen schützen bezahlen oder den schützen Dehent in die Verwahrung duhn.

12. Nach Vollendung dessen sollen sie dem König mit offenen Tromenschlag sein ordentlich undt in Rotten biß für des Eltesten schützen Dehent sein Hauß begleiten, dan hernach von dar nach des Königs Hauß convoiren, undt der König ist schuldig, den schützen zu geben einen schinken, nach noturfft boderen, einen Drilling bihr, wasß dan daß Hauß vermögen ist.

13. Wan die schützen Dehent denen schützen gnechten befehlen den Zapfen zu zuschlagen, welches lenger nicht gestatt zu drincken bis acht Uhr laudt der außgegebener policeiordnung, Jeder schütze alsß dan sich nach Hauß verfügen undt daß unnütze vergebliche schissen in Drunckenheit, dar durch ein feuerßnoth verunglickten in dem Dorff in sonderheit bey nacht nicht soll gestatett sein, oder aber nach schützen geprauch von schützen Dehent gestrafft werden.

14. Sollen die schützen nach alten herkomen undt geprauch Jedes Zars von dem Dorff Rimbeck ein saß bihr zu erwardten haben benebenß fünf schaff Kesse; die Kesse müssen die schützen gnechte von den nachbenendten schäffer herren abforderen nemlich:

Einen von Rimbecke, Einen von Schärffe,

Einen zur Bonnenborg, Einen zu Rörde,

Einen zu offendorff.

Aber die schützen gnecht müssen für ein jeden Kesse einen riemen von zwey pfenningh in die stette liberen.

15. Wirdt dan ein Ehrlich schützen gelagh beysamben sein, undt einer ist, der den andren dutset, der soll straff geben ein orth, der einen auffß Maul schlegt, soll von den schützen Dehent gestrafft werden im (sic!)

einen Drilling bihr, undt der einen blutwundt schlecht, muß straff geben ein faß bihr einen andren zumß Exempel.

16. Soll undt muß ein Jeder schützen sich nicht lassen gelusten, einen frembten gast in das schützen gelagh zu laden, oder bihr verkauffen, oder auß dem Hauß zu verschenden, mit nichten gestattet sein, wer dawider thutt, soll nach den schützen geprauch von schützen Dehent gestrafft werden.

17. Ist einer oder ander, der mit dem Drunch die Reye nicht wahredt undt einen vorbey drincket, der soll nach schützen geprauch gestrafft werden.

18. Ist auch einer under den schützen in schützen gelagh, der einer Handtbreidt bihr verschitett, der soll straff geben ein halb marcket. Undt der eineß fuß breidt bihr verschitett oder vergeist, der soll straff geben nach alten schützen geprauch ein marckh.

19. Ist auch schützen ordnungß geprauch, der ein glasß oder sonsten ander Drinckgeschir zerbricht, der muß dem schützen Dehent zwei ander in den platz restituiren undt nach schützen geprauch gleichwoll gestrafft werden.

20. Ist einer oder der ander in dem schützen gelagh, under dem schützen, der mit einen fluch deß hochheyligen Sacramment verunehrdt undt sich hören lasset, derselbe soll in die Armen Büssen von dem schützen Dehent straffet werden ein Marckh, undt in das schützen gelagh ein Driling bihr. Undt wer dem Teuffell rihrdte, der soll geben ein Ort.

21. Ist auch nötig den Herrn Pastor nicht alsß einen gast, sonder alsß Ihren Sellsorger zu biten undt laden, benebenß auch Richter undt borgermehster nicht vergessen sein.

22. Ist auch gebreuchlich, daß wan ein schützen Dehent abgehehet (sic!), soll nicht nach der Reye, sondern wen man will, der da dinstich undt denen schützen in allen vorstehen kan, Ehrwellen.

(Nach der Abschrift im Staatsarchiv Münster, Paderborner Kanzlei XIV 1).

## VI.

### Statuten der Schützen zu Lichtenau vom Jahre 1663.

Des Hochwürdigsten Fürsten undt Herrn, Herrn Ferdinandten Bischoven zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten undt Graffen zu Pyrmondt, unsers gnädigsten Fürsten undt Herrn Ihrer hochfürstl. Gnaden wir verordnete Vice Cantzler undt Rätthe, fügen hiemit zu wissen, als uns von wegen Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden Stadt Lichtenaw, wie das daselbsten von alters eine Schützenbruderschaft unter gewisser, in Copia uns überreichter Ordnung aufgestellt gewesen, glaub-

haffter Bericht vorgebracht, undt benebenß gebetten worden, eine solche Bruderschaft allda nicht allein ferner zu bestetigen, sondern ihnen darauff auch schein undt ihrer Schützenordnung Confirmation zu ertheilen; daß dan in nahmen undt von wegen höchstgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden wir solches hiemit gethaen haben wöllen, thuen daß auch in krafft dieses inmaßen wie folget:

1. Erstlich soll selbige Bruderschaft bestehen in einer sicheren Zahl, zum gewehr tauchlicher Ehrbarer, auß selbiger Stadt genommener Per-  
sohnen, deren eine Jede zu ihrer Ausnahm, altem herkommen und ge-  
brauch nach, den Offizierern der Bruderschaft sieben undt den Bedienten  
zween schillinge, dan ferner aber zu notturfft der Bruderschaft Zeit seiner  
annehmung auff daß Kornhauß an Gersten anderthalb Scheffell umb  
folgendes Martini außzulieffern schuldig sein, und umb daß folgende  
Desteren ein Scheffell von besagtem Kornhauß wiederumb zu erwarten  
haben, auff den demnuegt wider erscheinenden Martini aber und also vollig-  
lich von Jahren zu Jahren gleichfaß anderthalb Scheffell gegen ein auff  
Desteren erhebendes Scheffell einzulieffern verbunden sein; wer aber  
solche lieffern und ablangung auff die von den Kornherren angeetzte  
drey terminen nit thuen würde, der soll der Bruderschaft mit einer  
halben Mark verfallen und solche gewohnheit doch zu halten verpflichtet  
sein.

2. Solche Bruderschaft aber, nachdem die dahin, daß durch dero  
Hülff und Zuthuen dieses Ihre Hochfürstl. Gnaden Landt und Fürsten-  
thumb vor allen feindtlichen anfall so viell besser und sitglicher geschützet,  
auch sonst im Landt ruhe undt einigkeit erhalten werden möge, gemeint  
ist, So sein dieselbe zum andern vor allem verpflichtet, auff jedes Ihrer  
Hochfürstl. Gnaden erfordern und auffboth, daß geschehe durch Befehl,  
offenen Trommen- oder Glockenschlag, gehorsambe folge zu thuen, sich  
nemlich alsdan auff solche gegebene Zeichen an des Führers Hauß zu  
versambeln und demselben Rotweis, wie unten der 5te Articull mitbringet,  
in guter Ordnung zu folgen, noch einer dem anderen vorzulauffen bey  
straff eines pfundt wachßeß; wer aber sonst auff erfordern des Führers  
nicht erscheinen würde, soll jedes mahls, wan daß erfordern der Brud-  
erschaft halben geschiehet, mit zween schillingen, zum fall der verweigeter  
Landtsfolge aber, nach ermesigung Ihrer Hochfürstl. Gnaden bestrafft  
werden.

3. Zu welchem ende dan drittenß ein jeder dero selben mit einem  
guten Feuer Rohr und Seitengewehr, auch stets hin mit einem Pfundt  
Pulver und darzu nöthigem Loth versehen sein soll, und welchem eß, wan  
er darauff visitirt wirdt, daran mangeln würde, derselbe soll nicht allein  
stündtlich sich damit zu versehen gehalten sein, sondern auch mit Hergebung

eines feisten Hamels zu behueff eines Preises, worumb die Bruderschaft schießen mag, bestrafft werden.

4. Viertens sollen die Brüdere unter sich zu erwählen haben einen Führeer, welchen Sie vermeinen darzu am dienlichsten zu sein, welchem auch, wan Sie erwöhlet haben, die Schützen gebührenden gehorsamb und respect, in sachen diese Bruderschaft betreffent, zu leisten schuldig sein sollen.

5. Der Führeer demnächst zum fünfften, soll die Schützen in sichere Rotten abtheilen, und einer jeden Rotte einen Rottmeister vorstellen, und Sie an ende und örter, wohin Sie von Obrigkeit halben zu gebrauchen, zu führen haben.

6. Auch zum sechsten soll der Führeer verordnen einen Schützenknecht sambt einem Trommenschläger und Pfeiffer.

7. Und damit Sie dan auch zum siebenden im Schießen und Ihr Gewehr zu brauchen sich üben mögen, können Sie unter sich zwahr öfter sichere Preise machen, und darumb vor der Scheiben sich exerciren, sonsten aber sollen und mögen Sie einen sicheren Tag des Jahrs, der nicht feyerlich ist, erwählen und an demselben umb dasselbe, was ihnen die Stadt Lichtenau, altem Herkommen nach, pfleget zu verordnen, vor der Scheiben schießen. Undt wer solches im schießen dan gewinnet, derselbe soll unter Ihnen für den König gehalten werden, und soll auch demselben ein Jeder Schützen Bruder weniger nicht als einen groschen verehren; Würde aber solch schießen von ihnen auff einen Feyertag aufgestellt werden, soll die gesambte Bruderschaft Ihrer Hochfürstl. Gnaden pro arbitrio in straff verfallen und der Richter, oder anderer des ortz Beambter solches anzuzeigen schuldig sein.

8. Und auff daß dan zum achten bey diesem werck der andacht nicht vergessen werde, so sollen diese Schützenbrüder zu ihrem Patronen und Vorbitter bey Gott haben den heiligen Kylianum, und an dem Tage, wan Sie umb daß Kleinoth zu schießen vorhabeuß sein, demselben zu ehren morgens auff gerürte Trommen an des führeers Behausung sich mit ihrem gewehr erheben undt in ihrer Ordnung zu ihrer Pfarckirchen sich verfügen, daselbst dem Ambt der heiligen Meß, so vorigen Tags der Führeer beim Pastore zu bestellen hatt, andächtig beywohnen, auch zu Ehren Ihres heiligen Patroni allda ein Wachslicht von acht Pfunden opfferen, so der Führeer auß denen bey der Bruderschaft vorkommenden Brüderten oder sonsten gemeinen Collectis haben verfertigen laßen, und solches allemahl bey der hohen Meß nach der praesation angezündet werden und biß nach der Communion zu ehren Gottes brennen, auch sonsten alter gewohnheit nach vor- und umgetragen werden soll; die aber, welche bey sothaner Andacht sich nicht einfinden laßen, sollen der Bruderschaft mit einer Mark straff verfallen sein.

9. Nachdem Sie nun Ihre Andacht also verrichtet, und sich ordentlich wider nach Hauß begeben, sollen Sie zum neunnden um die Zeit, so ihnen der Führer darzu bestimmen und mit gerührter Trommen andeuten lassen wirdt, abermahlen vor des Führers Hauß erscheinen und also mit Trommensschlag an ihren Scheibenstandt marschiren, wie oben gesagt, schießen, also daß ein Jeder drey schuß zur Scheiben thue, und die, welche deren zwey hineinbringen, hernacher wiederumb umb daß Kleinotth stechen, und der es darvon trage, welcher dem Zeichen am nächsten ist; da ihrer aber mehr gleich nahe hinzukähmen, müßte unter denen weiter gestochen werden, biß einer endtlich der nächste bliebe; wolten Sie aber alßdan noch einige andere Preise machen, stehet ihnen frey.

10. Es mag aber keiner zum zehenden mit entlehntem Rohr bey solchem schießen erscheinen, undt welcher daß thuen wirdt, derselbe soll, so viell als selbigeß Rohr werth ist, der Bruderschaft zu einem Preis zum besten verlohren haben, wehm aber bey dergleichen schießen sein Rohr drehmahl entlagen thäte, derselbe soll drey schillinge straff geben.

11. Daß Kleinot mag zum elfften der König bey sich in verwehr behalten oder dem Führer zu verwahren geben: verwahrte erß aber bey ihm selbst, und kähme darumb, muß er selbigeß nach seinem wehrte erstatten.

12. Welcher nun in solchem schießen zum Könige wurde, den sollen die Schützen zum zwölfften biß vor des Führers Hauß begleiten.

13. Undt mag dan darauff zum drezehenden die Bruderschaft auff einen Trunck sich versambeln und zusammen kommen, und soll selbiger Trunck auß der auff dem Kornhauß jährlich beyjamen getragener Frucht genohmmen, waß aber weiter darbey auffgehen solte, und verzehrt würde, soll von jedem Schützenbruder beygetragen werden, und an wehm solches ermangelen wirdt, darauff sollen denselben die Brüder, wie auch in allen in dieser Ordnung gesetzten Strafffällen, auff des Führers geheiß mögen Pfanden.

14. Der König aber zum vierzehenden, obschon derselbe darzu für sich vor diesem auch beygesteuert, soll, so viell möglich, damit verschönet und anstatt deßen auß den Brüchten beygelegt werden, dan sonst einer leichtlich bewogen werden mögte, zu vermeidung Schadenß sich keines guten schießeß zu beleißen, und ist ohnedem gegen die Vernunft, daß einem daßjenige, woher er Vortheil verhoffet, zum schaden außschlagen solle.

15. Die beyjamenkunft der Bruderschaft soll sich länger nicht erstrecken, zum fünfzehenden, als biß abendts auff acht Uhr, alßdan aber auff geheiß des Führers, Brückmeisterß oder Schäffers, durch die Schützenknechte der Kapffe zugeschlagen werden.

16. Nach selbiger Zeit soll sich auch zum sechszehenden ein Jeder des Schiessen enthalten, wer aber darwieder thäte, soll mit einer Mark der Bruderschaft verfallen sein.

17. Bey wehrender heymkunft soll zum siebzehenden sich ein Jeder der Ehrbarkeit befeissen und keiner dem anderen mit Duzen, zänkischen, viellweniger Ehrenrühri gen Worten bejegnen, der aber solches thuen würde, soll auß dem Gelage von dem Führer verwiesen werden, und der Bruderschaft mit einer Mark, der aber einem anderen zur Schlägeren Ursache gebe, mit zwey Märcken, und der einen blutwunden thäte, mit vier markten verfallen sein, nicht desto weniger aber auch der Obrigkeit, welcher dessen orts solche bestraffung zustunde, darfür genug thuen. Wehr sich aber bey solcher Gesellschaft mit Fluchen und Schelten, mit Vernehrung der Wunden und Bluths Christi und dessen Heiligen vergreifen würde, derselbe soll über die Straff, so er damit bey der Obrigkeit verschulden wirdt, der Bruderschaft zahlen ein Pfundt Wachs; were auch einer, so in sothane Gesellschaft ein Scharffes gewehr einbringen thäte, und selbiges bey Ihme erjunden würde, derselbe soll der Bruderschaft einen halben Thaler zur straffe geben.

18. Welcher zum achtzehenden bey dieser Gesellschaft außserhalb Vorwissen des Führers sich gelüsten ließe, zu dieser Bruderschaft nicht gehörige Gäste zu laden, sodan Bier auß dem Hause zu verschenden, oder im Zutrinken die Ordnung nicht hielte, und einen verbeytruncke, der soll nach gelegenheit darfür angesehen werden und zwey Schillinge zur Straffe geben, Item von einer Handtbreit verschütteten Biers soll sechs Pfenning, von einem Fußsbreit aber ein Schilling zur straff gegeben werden. Wer aber ein Drinckgeschier zerbricht, soll deren zwey in den platz geben. Keiner soll auch für sich macht haben, nachdem er einmahl zu dieser Bruderschaft aufgenommen, sich deren wider zu entziehen, eß geschehe dan mit des Führers und der vier altisten belieben, befugter Ursachen halben, und wehr eß sonst thäte, ist der Bruderschaft mit seinem Drieling Biers verfallen.

Damit nun aber auch Endtlich die verstorbene bey dieser Bruderschaft ihren Trost empfinden, so sollen Erstlich die abgestorbene von den Gebrüderen zur begräbnuß begleitet werden, und wer darvon außbliebe, der Bruderschaft mit einem Pfundt Wachs verfallen sein. Zum anderen sollen die Brüder dem abgestorbenen Bruder zu ehren auß den begräbnuß Tag auß den Brüdten oder sonsten gemeinen Collecten, eine Sehl Mess halten lassen und derselben mit beywohnern, und wan solches auß denselben Tag ungelegen fiele, den Tag darnach, und welcher solcher Mess nicht beywohnt, soll gleichfalls der Bruderschaft mit einem Pfundt wachses verfallen sein, desgleichen soll auch geschehen, bey ebener straff, am Tag

aller Abgestorbenen Sehlen, für alle, so auß derselben Bruderschaft verstorben sein.

Urkundtlich auffgetruckten Fürstl. Paderbornischen Cantzley Insiegels. Geben Paderborn den zwolfften May, Im Jahr nach Christi Geburt Tausent Sechshundert, Sechzig und drey.

Henr. H a n s c h e. Henr. W i g a n d t. mppra.

Original auf Pergament, Siegel ab; Staatsarchiv Münster, Paderborner Kanzlei XIV 1. — Am 15. Juli 1752 wurde die Schützenbruderschaft zu Lichtenau von neuem bestätigt. Die Rechte der Schützengesellschaft wurden dadurch insofern eingeschränkt, als bestimmt wurde, daß von nun an die Berechnung der gemessenen Geldstrafen von den fürstlichen Beamten vorgenommen, und die Excessisten diesen zur Correction überlassen werden sollten. Staatsarchiv Münster, Paderb. Geh. Rat XVI 1. —

Die Schützenbriefe der Ortschaften Dringenberg (1677), Gehrden (1694), Großeneder (1754), Kleinenberg (1663), Nörde (1736), Pockelsheim (1684—1697), Pömbßen (1686), Siddeffen (1700 und Willebadeffen (1686?) stimmen mit dem von Lichtenau fast wörtlich überein. Sie befinden sich im Staatsarchiv Münster unter Paderborner Kanzlei XIV 1; der von Großeneder unter Paderb. Geheimer Rat XIV 1, der von Nörde unter Paderb. Geh. Rat XVI 5.

## VII.

### Copia

#### deren Beverungischen Schützen Articulen.

Der erste Artikell.

Wer sich in diese Schützen Bruderschaft will winnen, soll geben den Schützen Ein undt zwanzig groschen undt dem Knecht Einen groschen.

Der ander.

Der ein Schützen Bruder ist, der soll haben ein unstreiflich lang Rohr, undt ein under gewehr, und was ferne darzu gehörig.

Der dritte.

Wenn einem Schützen Bruder sein Rohr zerbörste, umbkehme, oder zerbroche, der soll ein ander wieder haben inwendig vier Wochen, wenn ers aber alsdan nicht wieder hette, sollen ihn die Schützen Dechen straffen mit einem Schreckenberger, undt solches so oft und viel mahl, als vier Wochen herumgehen undt 'Ers nicht wieder hat, biß so lange ers wieder hat.

Der Vierte.

Wenn die Dechen einen Schützen Bruder verboten lißen, undt derselbe nicht gehorsamblich erscheinet, soll derselbe allezeit mit zwey schillingen gestraffet werden.

## Der fünffte.

Wan die Schützen ihre Zusammenkunft halten, und zusammen zehren, soll ein jeder von stundt an bezahlen, was ihm gerechnet wirdt, wo aber nicht, soll er solches thun innerhalb zwey monaths Zeit, geschieht solches nicht, soll er gewöhnliche pfände setzen, und den Dechen vier schillinge zur straffe und dem Knechte einen Mattier geben.

## Der Sechste.

So ein Schützen Bruder den andern blödig schlägt, der soll den Schützen ein Drilling bier geben, der Obrigkeit ihrer Gerechtigkeit ohne Schaden.

## Der Siebende.

So ein Schützen Bruder Mitterey unter den Schützen anrichtete, oder einen eine Mauschelle gebe, der soll den Schützen Brüdern eine Tonne Bier geben.

## Der Achte.

So Ein Schützen bruder den anderen an seinen glimpte und Ehre redete, so sollen die Brüder oder Dechen zu dero Zeit rath suchen, wo es sich gebühret.

## Der Nennete.

So die Schützen auszögen von wegen dero Stadt, oder von Gebotts wegen unsers gnädigsten fürsten und Herrn, so sollen die Dechen vorgehen; so aber der Schützen brüder einer die Dechen vorginge, oder fürkisse, der soll zween Schillinge zur straffe geben.

## Der Zehente.

So die Schützen aufgefündiget worden undt von wegen der Stadt aufziehen müssen, und Einer sein Gewehr oder büchsen verlohre, das er nicht kehren (sic!) könnte, so soll er die wieder kauffen innerhalb vier wochen, und was es kostet, soll ihm ein Ehrbahr rath bezahlen unter Jahr und Tagen, wie sich das gebühret.

## Der Elffte.

Das Bier, welches der Schützen Meister pfleget zu geben vor dem Schießen vor der Schiebden (Scheibe) oder vor dem Wahl (Wall), soll man allezeit auff des Herrn Leichnambs Tag mit den Schützen Brüdern trincken, und wer das mit Trincken helffet, der soll das Jahr über ein Schützen Bruder mit bleiben bey straff eines Maß Biers.

## Der Zwölffte.

Wann die Schützen Brüder zehren, und ihre gewöhnliche Zusammenkunft halten wollen, sollen sie solches thun jährlich, erstlich auff Weinachten, darnach auff den großen fastell abendi, undt dann zum dritten auff Pfingsten, so soll ein jeder Schützen Bruder zu dero Zu-

ſammenkunft gelten (=zahlen), er ſey da, oder ſey dar nicht, Es benehme ihm dan Herrn oder Leibes noth.

#### Der Dreyzehende.

So Einer in die Schützen Brüderſchaft geſetzt würde, und im Erſten Jahr ſich wieder daraus winden wolte, der ſoll den Schützen verfallen ſeyn mit einem Drieling Bier, über das ſoll ein Ehrbahr Rath neben den ſchützen Brüdern darauſſ erkennen, ob Er auch ſüglich und rechtmäßige Urſache habe, die ihn zu ſolchen Abweichen billig treiben können.

#### Der Bierzehende.

Wann die Schützen ihre Zuſammenkunft halten, und zuſammen zehren, wer ſich dan von ihnen auswinnen will, der ſoll ſein Geldt erlegen und dan umb Urlaub und erlaßendt bitten, doch daß er zuerſt die Urſache ſolches ſeines auswinne vor einen Ehrbahren Rath undt ganze Schützen Brüderſchaft bringe und anzeige, daß dieſelbe darüber judiciren und urtheilen, ob ſie auch erheblich, rechtmäßig und ſüglich.

Folgen noch Eytliche Puncta, deren die Herren Schützen mit Einander vereinigt und im Gebrauch haben und halten.

#### Das Erſte Punctum.

Sollen die Schützen keinen mechten zu ſich in die Schützen Brüderſchaft nehmen.

#### Das andere.

Sollen ſie keinen bekümbden, der geſchulden in ihre Brüderſchaft nehmen.

#### Das dritte.

So einer geſchulden wird an ſein Ehre, der ſoll ſich der Schützen Brüderſchaft enthalten, und derſelben müßig gehen, bis ſo lange die Schützen die Sache Vortragen; da aber denſelben nicht gehorſahmen wolte, ſollen ſie es an den orth ſtellen, da es ſich gebühret.

#### Das Vierte.

Sollen die Schützen alle Jahr in ihrer Zuſammenkunft ihre Geſetze ablesen, damit ſich ein Jeder deſto better darnach zu verhalten wiſſe.

#### Das fünfte.

Wollen die Schützen Brüder in ihrer Geſellſchaft niemandt mehr wiſſen, und haben, dan die darin gehören, Es werde dan einer darzu beruffen ohn der Schützen ſchaden.

#### Das Sechste.

Soll der Schützen Meiſter den Schützen geben drey Thaler vor das Schützen hier auff des Herrn Fronleichnamstag, ſo die Schützen alldau miteinander verzehren ſollen.

## Das Siebendte.

Wan nach der Schieven geschossen wirdt, umb den Bogell, undt Einer das Zeichen schießt, daß Er den ring mit trifft, so soll es nicht gelten. Das fählein bezahlt Ein Ehrbahr rath ohne zuthuendt der Schützen.

## Das Achte.

Wan Ein Schützen Bruder in ihrer Zusammenkunft ein Geschenke (Trinkgeschirr) zerbröche mit willen oder sonst unversehens, dasselbe soll er von stunden an bezahlen, so thewer als es werth ist.

## Das Neunte.

Wan die Schützen Brüder vor der Schieven oder Waell schießen, soll keiner schießen, Er seye dann zuvor abgelesen. Es soll auch niemandt von den Schützen vor die Schieven gehen, ohne allein die Decken, der Führer und der Siebener bey pöen zwey schilling. Es soll auch kein schützen bruder von dem Schieße platz abgehen, sie gehen dan sämptlich alle bey Vermendung zweyer schilling.

## Das Zehente.

So einer der schützen brüder were, der sich mit eines anderen schützen bruders frauen ungebührlich hielt, mit Worten, tanzen, oder sonst anderen Dingen, der soll den Schützen vier schillinge zu straffe geben.

## Das Elfte.

Die Schützen haben sich vereinigt und vortragen, daß sie wollen bisweilen auff die gehölze gehen und pfanden, und wan alsdan der rotmeister seinen rotgesellen verbotten läßt, und derselbigen Eßliche ungehorsamb wehren, und außbleiben, ist beschloßen, daß derselbe soll drey groschen zu straffe geben. Solches ist constituiret und auffgesetzt in der Michelschen Hause am Newjahrs Tage, auch darnach von den sämptlichen Schützen angenommen, und demselbigen also nachzusetzen, auch stätt, fest undt unverbröchlich zu halten bey Ehren und trewen an andes statt verpflichtet worden.

## Das Zwölffte.

Die Schützen Brüder haben sich vereinigt undt vertragen, da ein schützen Bruder sterbet, da ihm die gantzen sämptlichen brüder sollen zu grabe folgen, Es sey Mann, Weib oder Kind bey pöen vier schillinge, und dem Knechte soll derjenige, der sie verbotten läset, einen groschen geben.

## Das dreyzehendte.

Wan ein Schützen Bruder auff die begräbnuß gebetten wirdt und nicht mitgehen kan, so soll derselbe bey seinem rottmeister urlaub bitten bei pöen zwo schilling.

Diese vorgeschriebenen articule und puncta sollen undt wollen wir schützen Brüder alle sämptlich und jeder besonder stet fest und unverbröchlich

halten; wer solches gedencket zu thuen, der richte seine rechte handt auff, alle Argelift und gefährde hierinne gänzlich außgeschloßen.

Weilen nun letztlich altem Herkommen nach der Gebrauch gewesen, daß die Schützen Brüder das Bier rottweiß geschendet, welche auffwartung denen alten sehr beschwer gefallen; so ist in anno 1693 von Einem Ehrbahren rath und den Herrn schützen Officiers vor gut angesehen, auch von denen sämtlichen schützen Brüdern beliebt und beschloßen, daß die jüngste und new-ansetzende eine solche auffwartung undt das schenden entweder selbst verrichten, oder aber durch andere schützen brüder auff ihre kösten verrichten lassen sollen undt wollen. Undt falls die New-angesetzte nicht sufficient, oder aber gahr keine angesezet werden solten, ist beschloßen, daß Ein solches die vorigen Jahrs angesetzte continuiren, den newangesetzten zu hülff kommen, undt also die Elteste hinführo von Jahr zu Jahren davon absolviret, befreyet undt verschonet seyn.

pro copia cum originali verbotenus  
concordante subscripsit et corroboravit

Beverungae 14. May 1741.

N. B. Müller

imp. anth. Notarius et legit. requisitus mppria.

(Nach der Abschrift im Staatsarchiv Münster, Paderborner Geheimer Rat XVI 3.)

## VIII.

### Schützenbrief für die Aemter Bewelsburg und Winnenberg und das Dorf Haaren.

Als bey Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn undt Münster, unserem ggsten Fürsten undt Herrn, der Unterthanen undt Eingesezene dero Ampts Bewelspurg unterthänigst gehorjambste ansuchung gethan, die zu Vertächtigung des Batterlandes so woll, als auch sonst zu verrichtung vorfallenden anderwerten expeditionen vor geraumen jahren bereits in dießem Hochstiftt absonderlich überwalts eingeführte schützen Bruderschaft, damit die darin angenommenen schützen in denen erforderthen Kriegs exercitiis ümb so besser angeführet undt geübet werden mögten, zu renovieren undt daß nicht allein jährlich ein ehrbahres schützengelach undt scheiben schießen auff eine sichere determinirende Zeit undt Tag ihnen verstattet, sondern auch zu besserer unterhalt- undt fortsetzunge dieser schützen Bruderschaft nachgesetzete unter ihnen Eingesezenen Ampts Bewelspurg concertirt undt vereinbahrte verhaltungsarticulen zu confirmiren, ggst. geruhen mögten undt zwaren:

Zum ersten, daß in diese schützten Bruderschaft Keiner aufgenommen werden solle, Er sey dan des Ampts wüthlicher Eingeseßener, dabey Er undt seine Ehefraw eines erbahren guhten Lehmuhts (sic!) undt ohntadelhaften Handels undt wandels wie dan auch

Zum zweyten Ein jeder in dieser Bruderschaft angenommen undt einverleibter der gesellschaft 6 groschen, dem Schützendecken 3 Pfennig, undt dem Schützten Knecht auch 3 Pf. endtrichten soll,

Zum dritten sollen die sambtlichen Schütztenbrüdere unter ihnen zwey schützten Dechen, ober undt unterofficier erwahlen undt diejenige, auff welche alle oder die mehrste stimmen außfallen, angenommen undt vorgestellet werden, so sollen auch

Zum vierten alle schützten mit guhtem gewehr versehen undt (demnechst der Dechandt die schützten in sichere rotten abtheilen undt einer jeden rotte einen rottmeister vorstellen, wie auch einen schütztenknecht sambt Einen Trommenschläger und Pfeiffer verordnen), die rottmeistere aber verpflichtet seyn, alle vierteljahr zum wenigsten ihnen untergebene Rott zu mustern undt zu exerciren (auch da bey proceffionen undt sonst die schützten daß gewehr zu losen hetten, solches vorher fleißig visitiren undt dahin sehen sollen, daß keiner übermäßig oder scharff geladen habe.) undt der solches verabsäumet, soll der gantzen gesellschaft zum besten 3 gr., der aber alßdan sein gewehr nicht parat hatt, 6 gr. straff geben.

Zum fünfften sollen alle undt jede schützten auff Ihrer hochfürstl. gnaden ggsten Befehl bey erfordernten Benöhtigten fall schuldig undt gehalten seyn, sich mit ihrem gewehr, wohin sie beordert werden, ungesäumt einzufinden undt zu listiren.

Zum sechsten soll ihnen erlaubt seyn, alle jahr ein schützten gelach undt scheiben schießen zwey Tage durch zu halten undt die dabey vorfallende geringe exzeßen nach inhalt folgender articulen zu bestraffen, gestalten dan

Zum siebenten bey der Zusammenkunft in- oder außershalb des Dorffs aller Zanc undt streittigkeit verboten seyn, dahingegen ein jeder sich erbahr undt sitzamb verhalten, der dawieder frevelender aber mit vorbehalt der straff pro Celsissimo, nach Befinden des Verbrechens auch der schützten Bruderschaft 6 gr. straff geben soll; und gleich wie vermög Hochfürstlicher ins Landt publicirter ggster Verordnung daß schießen undt Placken in den Dorfferen verboten, so soll auch

Zum achten derjenige, welcher bey auß- oder einmarching im Dorff sein gewehr löset, Ihrer Hochfürstlichen gnaden in straff verfallen seyn, Immaß dan auch

Zum Neunten ein Jeder schützten Bruder bey der Zufahmen Kunstt in seinen besten Klayderen erbahr erscheinen soll, daferne aber einer ohne

wambs, huht, oder sonst in einem ohnzimblichen habit erschiene, soll 3 gr. straff geben.

Zum Zehnten sollen bey ein- oder außmarching die Schützen decken nebst denen officieren alle nohtwendige anstalten machen, die Schützen in Ordnung stellen, undt wer denenselben nicht gehorsahmen wölte, soll in 6 gr. straff fällig seyn.

Zum Elfften wer auff Befehlich deren Schützen decken von dem Schützen knecht zu erscheinen, angekünndiget wirdt, soll sich ungezamet einstellen, oder aber, wan erhebliche ursache hätte, daß nicht erscheinen könnte, denen Schützen Decken vortragen, sonst aber in desen endtstehung 6 gr. straff geben; dan soll

Zum Zwölffte ein Jeder Schützen Bruder am Dienstag in der Kreutzwochen nach denen Bischoffs Höffen, in ascenstone Domini nach dem Cloester Bööcken, in festo Sti. Viti undt am sonntag nach Corporis Christi (=Christi) mit ihrem gewehr woll versehen, undt zwar nicht vorher Besoffen, sondern Nüchteren in guhter ordnung bey denen processionen vorhergehen, an jeder station sein gewehr fürsichtig lösen undt dan von einer station zur anderen Christ Catholischen gebrauch nach andächtig betten oder mit singen, undt soll derjenige, welcher bey dem feur geben vor oder nach Placket, oder wem das gewehr zwey mahl verjaget, 6 gr. straff geben.

Zum Dreyzehnten soll einjeder Schütze gleichfalls nüchteren so woll in vorgemelten processionen, als zu dem scheiben schießen in seinem geliebt in guhter ordnung gehen, daferne aber ein oder ander wieder vermuthen dagegen handeln wölte, soll der führer vor erst denselben gühtlich darin anweisen, auff den fall aber der Schütze sich nicht unterrichten lassen wölte, dem führer erlaubt seyn, den ungehorsamb undt widerspänstigen mit einem stecken, doch mit Bescheidenheit undt Manier ins glied zu bringen und nicht deweiniger der frevelender Schütze 2 gr. straff geben.

Zum vierzehnten soll Ein Jeder Schützen Bruder, wan das exercitium des scheiben schießens, undt zwar nachmittag nach vollendetem Gottesdienste auff einen sicheren determinirenden Tag vor sich gehen soll, mit seinem eigenen, undt nicht gelehutem gewehr auff gechehenen Trummeschlag vor des wihrts Behausung obnaußbleiblich erscheinen undt zwar bey Vermeydung 6 gr. straff, der sich aber ohne erhebliche ursache von der schützen Bruderschaft absondern würde, soll ehender nicht wieder angenommen werden, bis seine vorige schuldigkeit entrichtet, die straff bezahlt undt neue einschreibungsgelder erlagt habe.

Zum fünfzehnten soll das kleynodt oder gewinß demjenigen seyn, welcher den negsten schuß an der scheiben mittelpunct thuet, es geschehe den ersten oder zweyten Tag; nach vollendetem scheiben schießen soll

Zum sechszehnten ein Jeder Schütze mit seiner ehefrawen ahn des wihrts Behausung sich gehorsamblich einstellen, alles scharffes gewehr, alsz meßer, undt sonsten zu Hauß lassen, sein ordentlich mit seiner frawen auff die reige, wie er kombt, sich niedersetzen, undt solchen platz bis abendts hin zu verwahren, undt da einer dem anderen seinen platz einnehmen oder sperren würde, soll allemahl 3 gr. straff geben.

Zum siebenzehnten sollen die Schützen Brüdere bey der Zusammenkunft sich mit einander lieben undt ehren undt bey wehrendem scheiben schießen, undt schützenbier ein dem anderen mit ehrenrührigen scheltworten nicht anzeffen, weiniger zu einiger schlägerey anlaß oder ursache geben, sondern dasjenige, was ihnen gott am Trunck bescheret, in fröhlichkeit undt gutem frieden zusammen genießen, sonsten aber der nach Befinden des verbrechens straffällig seyn, gestalten der Schützen Bruderschaft erlaubt seyn soll, die geringe schlägereyen, welche ohne gewehr, oder instrument, auch ohne Bluhtrunzung bey wehrendem gelach undt scheiben schießen vorkommen, zu bestraffen.

Zum achtzehnten sollen die Schützen Brüdere bey dem Schützen-gelag sich im Trincken erbahr verhalten, mit dem Bier oder anderer materie keinen durch unachtsambkeit besudelen, bey vermeydung 3 gr. straff, da auch das Trincken auß der reige offtmahlen unordnung undt streitt verursacht, soll ein jeder Schützen Bruder die reige wahren, umb seinen Nachbahren nicht zu verachten, auff den wiederlebungsfall aber allemahl 3 gr. straff geben.

Zum neunzehnten, weilen bey einigen Mans- undt frawenspersohnen die unartigkeit befunden wirdt, daß alle ihre Kinder sich nachfolgen lassen, wodurch dan offtmahlen der gesellschaft hinderniß, auch dan undt wan großer Eickel undt Verdruß der unsauberkeit halber verursacht wirdt, soll ein jeder Schützen Bruder nebst deßen frawen bey vermeydung 6 gr. straff schuldig undt gehalten seyn, ihre Kinder zu Hauß zu lassen; da aber Ein oder andere fraw ein saugendt Kindt hette, soll derselben erlaubt seyn, solches Kindt ihr durch eins ihrer Kinder oder Magdt zu bringen, Nachdem aber solches gestillet, nacher Hauß wieder hintragen zu lassen; damit auch diesem nicht zuwieder gehandelt werde, soll der Bandmeister hierauff fleißige acht haben.

Zum Zwanzigsten da auch einer ein glas, oder anders Trinckgeschier durch verwahrloßung zerbrechen tähte, soll selbiges nach dem wehrt bezahlen undt dabeneben dem Bandmeister 1 gr. geben, wie dan auch

Zum Ein undt Zwanzigsten allen undt jeden Schützen Brüdern undt ihren frawen verboten seyn soll, der Schützen Trinckgeschier, es seye frülh oder späth, mit sich nacher Hauß zu nehmen, der aber darüber von dem Dechen, Schaffen oder Bandmeister wirdt betreten werden, soll 4 gr.,

undt der muhtwilliger weiße Bier vergießen würde, welches mit einem fuß nicht konte bedeckt werden, 1 gr. straff geben undt den schaden ersetzen.

Zum zwey undt zwanzigsten soll niemandt erlaubt seyn, bey der Zehrung einen anderen frömbden mit sich zu bringen, da aber

Zum drey undt zwanzigsten von denen Schützen Dechen, Schäffen, oder Bandmeister Einer Hoch- oder niedrigen Standes zum Schützen Bier invitirt würde, demselben soll nach Standesgebüth alle ehr undt guhter geneigter wille Bezeiget werden; würde nuhn Einer sowoll von Mans oder frauenspersohnen auff die diesem frömbden erzeigende ehr mit Stimpffen oder Schmähen sich vernehmen lassen, der oder dieselbe sollen mit willkührlicher straff, jedoch auff des gerichtsherrn ermäßigung belagt werden undt soll

Zum vier undt zwanzigten bey dem Tanzen alle ehrbahre Zucht undt schamhaftigkeit mit denen frauens persohnen beobachtet und gebraucht werden, einer dem anderen im Tanz nicht vorgreifen, die frauenspersohnen zur ungebühr nicht herumwerffen noch einige frömbde frauens Lenthe in das Schützengelach zum Tanzen hereinführen, bey verlust 6 gr.

Zum fünff undt zwanzigsten soll den abendt nach 9 uhr Keinem Schützen, Er seye auch wer Er wölle, Bier mehr verzapffet werden, im wiedrigen aber hochfürstl. fisco mit willkührlicher straff sowoll der wihrt, als der gast verfallen seyn.

Zum sechs undt zwanzigten soll Behueff der Jahrs Zehrung Ein jeder Schützen Bruder so viel gersten auff fastnacht hergeben, alsß von dem Dechen undt Schäffen gemachter repartition zur Zehrung deren zweyen Tagen Benöthiget seyn wirdt, welche gerste dan von denen darzu verordneten Dechen oder Schäffen erhoben, Bier davon gebrawet, auch die bey dem Schützengelag undt schein schießen von Bestrafung, so dan von dem einschreiben vorfallende gelder darzu allemahl mit verwendet, undt der Schützengesellschaft die Rechnung von der einnahm undt aufgabe gleich nach gehaltenem schein schießen undt gelag abgestattet werden.

Zum sieben undt zwanzigten sollen bey der jahrs Zusammenkunft ein newer Dechen undt Schäffen erwehlet werden, Einer aber von denen alten allemahl stehen Bleiben, die abgehende von ihrem ambt freyhwillig abtreten, doch sollen alte undt neue Dechen auch Schäffen an Einem Tisch alleine sitzen, der Bruder- undt gesellschaft Bestes rahten undt alles in guhter ordnung zu unterhalten, absonderlich besiffen seyn, gestalten dan auch deren stelle von Keinem anderen Bey vermeidung 6 gr. straff occupirt werden solle.

Zum acht undt zwanzigten da Ein Schützen Bruder, oder dessen frau, Kindt auch Hanßgenossen mit Todt abgehen würde, soll der Schützen

Knecht alle Schützen zur Reich-Begängniß invitiren, wer ohne ursache außbleibt undt sich vorher nicht erheblich endtschuldiget, soll allemahl 3 gr. straff geben undt auff die auß Bleibende der Dechen, Schäßfen undt Schützen-knecht fleißig acht haben.

Zum neun undt zwanzigsten soll in diese schützen Bruderschaft keiner auffgenommen werden, es seye dan demselben vorhergehende Verhaltens-articul undt regulen deutlich vorgelesen und habe zu vor dem Dechen undt Schäßfen mit Handtgegebener Trew angelobt undt versprochen, solche alle unverbrüchlich zu halten, dan soll

Zum dreyßigsten der Schützen gesellschaft erlaubet seyn, Behueß einer Todten pelle von schwarzem wande, ümb solche bey der Begräbniß eines auß der Schützen Bruderschaft verstorbenen mitbruders deßen frau, Kinder undt Hanßgenossen, auch in Behueß der Richter auff die 4 Hochzeitliche festtage in der Kirchen undt bey Begräbniß zu gebrauchen, eine gelt Collecten unter sich zu machen, welche gelder die Schützen Dechen erheben, die Pelle undt Richter davon anschaffen, auch die rechnung darüber bey der Zehrungsrechnung zugleich mit abzustatten gehalten seyn sollen,

Zum ein undt dreyßigsten soll die Todten Pelle bey dem ältzsten Schützendechen auffgehalten werden, undt wer solcher Benöthiget, von demselben abholen, auch nach vollendeter Begräbniß so gleich ohnbemackelt bey 6 gr. straff wieder außlieffern.

Zum zwey undt dreyßigsten sollen auch von denen auß der Bestrafung, oder einschreiben vorfallenden gelderen alle jahr Behueß einer post octavam omnium sanctorum für die abgestorbene Schützen Brüdere haltende seelemeße, so viel darzu nöhtig, hergenommen werden, bey welcher seelemeße alle Schützen zu compariren, undt für die abgestorbene mitbrüdere zu betten schuldig seyn; der ohne ursache undt vorhergangener endtschuldigung außbleibender 6 gr. straff geben;

Als haben Hochged. Ihro Hochfürstl. Gnaden vorstehende Articulen hierdurch in gnaden confirmirt undt bestättiget, und Befehlen dero Beamten zur Wenelspurg hiemit ggüt, vorgemelte Schützen Bruderschaft bey dieser Hochfürstl. Concessiön Kräftig zu schützen undt zu handthaben, und dahin zu sehen, damit denen darin enthaltenen Articulen allerdinges nachgelebt werde.

Uhrkundtlich Hochfürstl. Handtzeichens unnd Secrets. Signatum Newshauß den 4. February 1718.

Anmerkung. Von dem vorstehenden Schützenbriefe liegen im Staatsarchiv zu Münster (Paderb. Kanzlei XIV 1) zwei „Projekte“ vor, die zunächst beide für das Dorf Haaren aufgestellt sind. In einer Ausfertigung ist der Name Wenelsburg später übergeschrieben worden, während am Rande vermerkt steht: „in simili Ampts Wünnenberg“ u. ä. Der

Artikel 12 hat in obiger Fassung nur Gültigkeit für Bewelsburg und Haaren; für Winnenberg lautet er: Zum zwölfften ein jeder Schützenbruder nach gewohnheit ihrer jährlichen processionen undt Kirchen=Patronen mit ihrem Gewehr woll versehen, undt zwar nicht vorher Besoffen, sondern Rächteren etc. Die eingeklammerten Stellen in Art. 4 fehlen in der Ausfertigung für Haaren, ebenso die Bestätigungsformel am Schluß. Dieser Entwurf wurde am 12./13. April 1717 der Regierung zur Bestätigung vorgelegt.

## IX.

**Vellersches Schützen=Buch darinn verfaßet die Regulu und Ordnung der ehrlichen Schützen=Brüderschafft daselbst.**

erneuert

d. 15. ten May 1770.

Demnach die ehrbahre Schützenbrüderschafft zu Vellersen ihre vorherige Schützen=Verordnung, gestalten ein und andere Sachen bey dem letzt Vorigen Krieg, davon verlohren gegangen, zu erneuern und zu verbessern sich vereinbahret und beschloßen, besonders da solche Brüderschafften deswegen angeßelt worden, damit durch solcher Hülf und Rathun hiesiges Hochstift desto süßlicher mit beschützet und in Ruh und Einigkeit erhalten werden mögte. So haben die Obern der Schützen Gesellschaft sich zusammen versüßet, und nachstehende Articul, worüber sie steiff, fest und unverbrüchlich halten wolten, zur Richtschnur gesetzt.

1. Soll ein ehrbahrer Schütze sein Gelübt recht undt wohl halten. Er soll frey, ehrlich, redlich, tren, from, ohne Betrug und ohne Falschheit, rein von allen Lastern, Diebstahl und dergleichen, und ein Beystand in gemeiner Noth seyn. Er soll auch seiner Vorgesetzten Fahnen folgen und fest bis auf den letzten Mann sich halten. Wer dagegen Mißhandelt, soll verwiesen, und von der Brüderschafft verstoßen werden.

2. Soll niemand zum Schützen erföhren oder verordnet werden, er sey dann zuvor ein Einwohner zu Vellersen, guhten Wandels, der auch niemand fürsetzlich um das seinige gebracht. Wann aber

3. Ein Außwerthiger, so sich binner Dorfs häußlich niedergelassen, in die Schützen=Gesellschaft auff und angenommen zu werden verlanger, soll erst einen Tauf=Schein und Attestat wegen seines ehrlichen Herkommens und Verhaltens beybringe, anderster aber nicht zugelassen werden.

4. Soll einjeder von denen Schützen=Brüdern mit einer guhten gezogenen Büze oder Flinten, desgleichen stets mit einen halben Pfund Pulver und dazu gehörigen Caliver=mäßigen Kugeln versehen seyn, welchem es aber, facta visitatione, darann ermangeln würde, derselbe

soll solches nicht allein stündlich anschaffen, sondern auch der Brüderschafft 14 Schillinge, so vor dem Scheiben=Schiefen von jeden Nachlässigen erlegt werden muß, zur Straff geben.

5. So oft das Kleinodt Verändert wird, sollen die Schützen=Brüder, auf Rührung der Trommel mit ihren Gewehr, bey ihren Rottmeister erscheinen, bey Straff 3 Schillinge ohne Nachlaß und abbitte.

6. So ein Schützen=Bruder, so oft die Brüderschafft, durch einen Trommel= oder öffentlichen Klofenschlag aufgebotten wird, nicht erscheinen kann, soll von dem Dechand und Ober Uhrlaub begehren und die Uhrsach seines Ausbleibens anzeigen. Wer das verachtet und verabsäümet, ist der Brüderschafft verlustig und soll sich mit 1 Reichsthaler wieder einkauffen.

7. So ein oder mehr Schützen=Brüder, ihr Gewehr Vernachlässigen und nicht sauber halten, daß es nicht Feuer geben kann, soll ein jeder, so oft es versagt, 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfennig zahlen. Item Wer dann das offene nicht von den leuthen in die Höhe hält, soll doppelt nemlich einen Mariengroschen geben.

8. Soll keiner auf der Parat, vor dem Schützen=Hause, bey dem Auß- und Einzuge oder sonst in Dorff ohne Uhrlaub sein Gewehr lösen und Feuer geben, bey Vermehdung 3 Schillinge Straff.

9. Wann und so oft die Schützen=Brüder beyammen kommen, in- oder außerhalb der Dorffschafft, auf dem Munster=Platz oder auf der Wachte, soll keiner mit dem andern einigen Zand anrichten noch einiges Unwillens gedencken. Da aber ein- oder ander solches thun würde, soll den oder die vor denen Ober verklagen, oder vor unser gebührlichen Obrigkeit (wann das wichtig) seine Sache fürderen. Da aber jemand solches ins Vergeßen setzet und das verabsäümet, soll ohne Nachlaß eine Tonne Bier geben.

10. Wenn unter der Schützen=Brüderschafft jemand, es sey Mann oder Frau, befunden würde, die gescholten wäre, und sich nicht vertheidigte, sondern solches also hingehen ließe, soll aus der Brüderschafft solange verbleiben und davon ausgeschlossen werden, biß sie sich vor ihrer gehörigen Obrigkeit vertragen, und der Schuldige Theil mit der Brüderschafft gehörigen Abtrag gemacht.

11. Wann jemand zum neuen Schützen=Bruder verordnet und eingeschrieben wird, soll ein auswärthiger denen sämtlichen Schützen 1 Reichsthaler, ein einheimischer aber 10 Schillinge 6 Pfennig sodann den Dechand drey groschen dem Schreiber und Knechte einem jeden auch 3 Pfennig bezahlen.

12. Soll niemand unter den Schützenbrüdern, wann sie bey ihrer Schützen=Gesellschaft zehren, dem andern quandelen weder mit Worthen noch mit Wercken, auch keinen mit Bier oder andern Sachen begießen oder

beflecken. Wo aber jemand solches thun würde, soll er, so oft das geschieht, 3 Schillinge Straff geben, oder auch der That und Befinden nach der Obrigkeit zur gebührenden Straff denunciirt werden.

13. So oft einer in der Schützen-Gesellschaft wann sie zehren, ein oder mehr Gläser zerbricht, soll das oder die bezahlen; da auch einer mehr Bier vergossen würde, als er mit der Hand bedecken kann, soll der Brüderschaft mit 6 Pfennigen verfallen seyn.

14. Soll niemand in die Schützen-Gesellschaft kommen, wann sie ihre Zusammenkunft halten, der oder die sey dann zuvor von wegen der Ober und Dechanden dahin gebetten, auch keiner von denen Schützen einen andern, der kein Schütze ist, in die Gesellschaft fürderen, solches geschehe dann mit Urlaub und Bewilligung der Obern, bey Vermeydung 6 Schillinge Straff, und wann die Obern solches bewilliget, soll der, so ihn gefördert, in Gegenwart der Obern vorm Tische, vor den Gast also bald zu bezahlen verpflichtet seyn, und so der Gast einen Aufruhr machte, so soll der Schützen-Bruder, welcher den Gast hatt eingeführet, vor demselben streben, gleich vor sich selbst.

15. Soll einjeder Schütze, wann sie zehren, seine Zehrungs-Kösten oder Trink-Geld, worauf es von dem Ober und Officiren gesetzt worden, alsobald bezahlen, wo aber daß nicht erfolgt, soll derselbe doppelt geben.

16. Soll der Dechand, Jenrich, Schreiber und Führer, desgleichen die Nottemeisters, Schäffers und der Schützen-Meister sich besammen setzen, und der Schützen-Gesellschaft beste rathen, thun und befördern, und soll ihnen der Zeith ihr Stuhl oder Sitz frey stehen, und ihre Stelle, ohne ihren gutthen Willen nicht besessen werden, wo aber jemand dritber thäte, soll mit 3 Schillingen gestrafft werden.

17. So auch jemand in ihrer Gesellschaft den andern verwundete, soll selbiger gehöriger Obrigkeit zur gebührlichen Bestrafung denunciirt werden. Wegen der verursachten Unruhe aber, der Schützen-Gesellschaft 10 Schillinge 6 Pfennige ohnmachläßig geben.

18. Soll niemand bey ihrer Zusammenkunft, wann sie ihre Zehrung halten, in ihrer Gesellschaft in Mützen, oder in linnen und drillen Kitteln erscheinen, sondern sowohl Mann als Frau in ehrbahren Kleidern kommen, und sollen die Frauens keine mit Silber oder Gold besetzte Mützen Tragen.

19. Wann die Schützen ausziehen, und der Dechand, welcher an Platz des Obersten die Ordnung zu machen, oder sonst alle Nothdurfft des Zuges in Wichtigkeit zu stellen gebietet, sollen demselben die Schützen Gehör geben, und seinen Befehlen nachsetzen. Wer das nicht thun würde, soll mit 6 Schillinge gestrafft werden.

20. Wann die Schützen-Brüder aus Befehl der Ober durch ihren Knecht oder Schützen-Diener aufgebotten werden, soll einjeder erscheinen

und der Ober Meinung anhören, und ohne erhebliche Ursache nicht außbleiben. Wo aber das Verbott jemand als gehört, verachtete, soll 3 Schillinge geben.

21. Soll keiner von denen Schützen außerhalb der Thür, einen, der nicht mit unter den Schützen ist, ein Glas Bier verschenden bey drey Schillinge Straff, und wosern ein oder ander Schützenbruder einen Frömbden zwischen ihrer Gesellschaft, er sey ein Einwohner, Einwöhners Knecht, Sohn, Tochter oder Magdt, bey der Zusammenkunfft ansichtig wird, der nicht sonderliches alda zu verrichten, soll denn oder dieselben sofortth heißen Weggehen, wann er oder die aber verharren würden, soll solches den Dechand zur weithern Verfügung anzeigen.

22. So auch jemand von denen Schützen oder deren Frauens ein Glas mit sich nach Hauß nehmen würde, soll den Schützen mit 7 Schillinge Straff verfallen seyn und zu gewärthigen haben, schimpflich außgestossen zu werden.

23. Da einer von denen Schützen-Bründern zur Schützen-Gesellschaft nicht kommen könnte, soll deselben Haußfrau Macht haben, einen andern aufrichtigen ehrlichen Mann und Einwöhner an seine statt zu bitten, gleichfalls soll auch dem Mann in solcher Begebenheit eine aufrichtige redliche andere Frau eine Einwöhnerin zu bitten vergünstiget seyn.

24. So die Schützen-Gesellschaft nach Verrichtung des Schießens, gewöhnlicher maßen, als Mann und Frau in dem Schützen-Hause erscheinen, sollen sie ohne Aufsuhr das vermachte Bier in Lust, Freud und Ehrbarkeit helfen genießen, und des abendts um 9 Uhr, nach Anklopfung des Schützen-Dieners, das Schützen-Hauß räumen bey 7 Schillinge Straff.

25. Da sich auch begeben würde, daß einer oder mehr von den Schützen auff dem Aufzuge, für dem Feinde verwundet würde (Welches doch Gott verhütthen wolle) sollen die Schützen-Brüder das Arge-lohn den Befindenden Umständen nach bezahlen.

26. Wann die sämtliche Schützen-Brüder ausziehen, ihr Kleinodt zu verändern, so sollen die beiden Dechanden den Schützen-Meister zwischen sich begleiten und führen, und vorher im ersten Geliede allezeith ihre Stelle und Platz haben.

27. Welche zu Rothmeistern, hergebrachter maßen, Verordnet seyn, sollen öftters ihr Roth munstern, der aber solches versäumet, soll dem Schützen mit 6 Schillinge, und der seine Rüstung nicht beständig, als er verordnet haben würde, hält, soll mit 3 Schillinge, so oft solches an dem Rothmeister oder Roth-Gesellen befunden wird, Verfallen seyn.

28. Ist auch beschloßen und Verwilliget, daß die Schützen-Gesellschaft über drey Tage nicht wehren soll, sondern in denselben alle Dinge gerechnet und ausgerichtet werden müssen.

29. Sollen die Leibzüchtere Von der Schützen-Gesellschaft nicht außgeschloffen werden, sondern diese gleich andern das Kleinodt zu gewinnen befugt seyn.

30. Wann die Schützen-Brüder ihr Kleinodt Verändern und umb den Vogel schießen wollen, sollen sie vor des Schützen-Meisters Hause, auf bestimbte Zeith, sich einfünden, und also mit dem Trommelschlag, nach ihren Scheiben-Stand, außer Dorffs, marchiren und dajelbst um den Vogel schießen. Welcher dann dem Zeichen am nächsten Trifft, soll den Vogel davon Tragen und Schützenmeister seyn. Wolten sie auch noch ein oder ander Preis machen, bleibt ihnen solches frei.

31. Soll der Schützenmeister von allen Gemeinheits läuten als Scharwercken, ordinairen Landfuhren, Bottengehen und dergleichen frey seyn, und soll ihm darzu von denen Schützen-brüdern ein Huth ad 1 Reichsthaler Werth gegeben worden. Wo dagegen er aber den Schützen-Knecht 4 Mariengroschen zu entrichten schuldig, Wie es dann auch ihm frey stehen soll, denjenigen Schützen-Brüdern, von welchen er nach Hauß begleitet wird, etwas zu reichen oder nicht.

32. Wer das Kleinodt gewinnet und in Verwahr hatt, muß Solvendo seyn, oder deßfalls hinlängliche Caution einlegen. Wann aber einer solches nicht kann, soll das Kleinodt bey einem Dritten, welcher sodann dafür zu stehen schuldig, in Verwahr gelegt werden.

33. Soll kein Rothmeister durch Geld erkaufft, sondern wie solches gewöhnlich, bey öffentlichen Trommelschlag, im Schützen-Hause, durchs Loßß oder mit Würffeln gewonnen werden, wo dann die 4 Rothmeistere unter sich um die Fahne Lebensalß das Loß ziehen oder Würffeln, und wer solche von denen Rothmeistern gewinnet, soll dieselbe in seinen Roth, wehm er will und darzu an besten und geschicktesten zu seyn vermeinet, zu geben Macht haben. Der Fenrich hingegen gibt alsdann den Schützen-brüdern einen Dreißing Bier. Sollte nun,

34. derjenige, den die Fahne von seinem Rothmeister angeboten wird, selbige anzunehmen sich weigern, hatt der Schützenmeister sothane Fahne einen von denen ganzen Schützen-Brüdern, wehme er will zu verschenden, dergestalten jedoch, daß der neue Fenrich der Brüderschafft den Dreißing Bier abreiche, und behält sodann der Fenrich die Fahne solange er lebt; was aber den Capitain und Führer anlanget, wird derselbe von sämtlichen Schützen-Herren erwehlet.

35. Soll keiner von denen Schützen-Brüdern vor der Scheibe dem andern seyn Gewehr leihen, sondern dafern solches geschiehet, soll der Eigenthümer des Gewehrs sowohl als auch der, so solches geliehen, der Brüderschafft mit 6 Schillinge verfallen seyn, auch keiner des Nachts sein Gewehr lösen, bey Vermeidung 14 Schillinge ohnmachlässiger Straff.

36. Wann ein Schützenbruder vorsetzlich und muthwilliger Weise entweder durch sich selbst oder die Seinige mit seinem Vorwissen dem andern, er gehöre zur Brüderschaft oder nicht, an Feldfrüchten, Garthen gewächß, Hecken und Zennen, es geschehe durch Hütthen des Viehes oder sonst Schaden verursacht und zugefüget, soll der Brüderschaft, so oft das Verübt, ohne die Straff womit er der Obrigkeit verfallen, 10 Schillinge 6 Pfennige geben.

37. Sollen die Schützen-Brüder auf Geheiß ihres Schützenmeisters die Straff, fallß kein güthlicher Abtrag geschiehet, executive bestreiben, es soll aber der Dechand die Rechnung davon den letzten Tag abzulegen schuldig seyn.

38. So der Dechand, Fenrich, Führer und Schäffers nachlässig verabsäumen und vorsetzlich ihr Amt nicht recht und wohl halten, daß die Schützen-Brüder rechtmäßig zu tadeln hatten, soll der Mißhandeler der Brüderschaft mit einer Tonne Bier verfallen seyn. Gleichergestalten, so die Rottmeistern auch in diesem Fall würden übertreten, soll der Verbrecher mit 6 Schillingen gestrafft werden.

39. Zu Dechanden, Fenrich, Förder und Schäffers, desgleichen Rottmeistern sollen Wohlversuchte, verständige und qualificirte Männer verordnet und gesetzt werden.

40. Soll ein jeder der Ehrbarkeit sich bestleißigen und keiner dem andern Duzen, der aber solches thun würde, soll aus dem Gelage von dem Schützenmeister verwiesen werden, und der Brüderschaft mit 7 Schillinge Straff verfallen seyn. Wer aber sich bey solcher Gesellschaft mit fluchen, schelten, mit Verunehrung der Wunden und Bluths Christi und dessen Heiligen vergreifen würde, derselbe soll, über die Straffe, so er damit der Obrigkeit verschulden wird, 14 Schillinge, wer auch in sothaner Gesellschaft ein scharff geladenes Gewehr mit bringen Thäte, und selbiges bey ihm befunden würde, derselbe soll der Brüderschaft 7 Schillinge Straff geben.

41. Weilen nun auch in den Tügen, in welchen das Kleinodt verändert wird, und die Schützenbrüder mit ihren Frauens im Schützen-Hause zehren, formehr die junkenthe (sic!) zuschauen, der mehreste Schade, wann der Feldhütther mit zehren solte, in Felde an Früchten und Garthen-Gewächß geschiehet, wodurch dann der Beschädigte sowohl um das seinige gebracht, als auch denen Gerichtsherren, die ihnen gebührende Straffe abgezwaft wird; so ist dieserthalb vereinbahrt, daß zwar der Feldhütther, so sie für einen ehrlichen Mann hielten, und von keiner ehrlichen Gesellschaft außschließen, gegen Abend mit zehren, auch dann und wann des Nachmittags mit trinken könnte, es müßte aber die Obfsicht des Feldes darbey nicht veräümet werden.

42. Umb nun der Andacht nicht zu vergeßen, sollen die Schützen-Brüder ihren Patronen bey Gott, den heiligen Sebastianum fleißig verehren, und eine heilige Messe lesen lassen. Wer dann den Gottesdienst ohne erhebliche Uhrsache nicht mit beywohnet, soll der Brüderschafft mit 14 Schillingen verfallen seyn.

43. Wer zum Schützen Bruder angenommen und eingeschrieben wird, soll nebst andern vorgeschriebenen Abgaben der Brüderschafft einen ledernen Eymmer geben. Wer aber solches zu thun sich weigert, soll in die Brüderschafft nicht angenommen werden.

44. Wann jemand von denen Schützenbrüdern, so Mann als Frau in Gott entschlaffen solte, soll ein jeder Schütze den Verstorbenen zu Grabe folgen, und dafern solches nicht geschiehet, der Dechand von einen jeden ungehorsamen Schützen, wegen seines Ausbleibens, 14 Schillinge fordern lassen, es sey dann, daß er erhebliche Uhrsachen deßfalls beybringen könne.

45. Behält sich die Schützen-Gesellschaft bevor, diese Schützen-Verordnung nach Gelegenheit der Zeith und Umstände zu verändern, zu vermehren und zu verbessern, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung der Gnädigen Guth- und Gerichtsherren, als Hochwelche sie um die Confirmation Vorstehender Schützen Verordnung und Vereinhahrten Puncten hiemit unterthänig angehen.

Auf geziemendes Nachsuchen der Gemeinheit Bellerßen wird vorstehende Schützen Verordnung, mit allen ihren Puncten und Clausula, jedoch uns und unseren Nachkommen ohnnachtheilig hiemit confirmirt und bestätiget.

So geschehen Apenburg den 17. May 1770.

Caspar Moritz von Haxthausen  
für mich und übriger hieran mith interessirten.

Kurzer Unterricht und Verhaltung der Weise und Manier, wie ein junger Schütze soll angenommen und beendhet werden.

• Im Namen der Hochheiligsten  
Dreifaltigkeit Amen.

Ich N. N. bekenne und gelobe in Gegenwarth der sämptlichen ehrbaren Schützenbrüdern, daß ich wahrhaftig annehme und angelobe die Regul und Satzung der Schützen Ordnung aufrichtig zu halten. Ich will alle Bosheit meiden und derselben guthe Nacht sagen und einen ehrbaren frommen Wandel führen. Ich will ehrlich, redlich, treu, fromm ohne Betrug und ohne Falschheit, rein von allerhand Lastern, Diebstahl und dergleichen, und ein Beystand in gemeiner Noth seyn und bleiben. Will auch meiner und unser sämptlich Vorgesellter Fahnen und gemeiner Brüderschafft folgen und dabey feste biß auf den letzten Mann mich halten. Dieß

will ich bis an mein letztes Ende beständig und unverletzt halten, und begehre in dieser Ehrbaren Brüderschaft und guthen Ordnung als ein ehrbahrer frommer Christ zu leben und zu sterben. Zu Urkund und Bekräftigung dessen, will ich dieß mein Gelübdt, als ein ehrlicher Mann bekräftigen.

Hier greiffet der junge Schütze mit der Hand die Fahne an und spricht:

Ich gelobe und verspreche, diese mir vorgestellte Articuli anzunehmen, bis an mein Endt redtlich und beständig zu halten und nachzukommen, bey meinen ehrlichen treuen Glauben und an Gtodes statt.

(Nach dem Original im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens in Paderborn, Akten 67. Das Siegel ist neben der Unterschrift in rotem Lack aufgedrückt.)